

## Bericht

### des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

#### Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

#### Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2020

##### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2020.....</b>	<b>6</b>
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Öffentliche Petitionen.....	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	8
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung.....	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	9
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	10
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	10
<b>2 Einzelne Anliegen.....</b>	<b>11</b>
2.1 Deutscher Bundestag.....	11
2.2 Bundeskanzleramt.....	11
2.2.1 Schutz des Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen.....	12
2.3 Auswärtiges Amt.....	12
2.3.1 Ausstellung eines deutschen Kinderreisepasses in Indien.....	13
2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.....	14
2.4.1 Speicherung von Bodycam-Aufzeichnungen der Bundespolizei.....	15
2.4.2 Datenschutz bei Smartphones.....	16
2.4.3 Verbesserung der Beihilfebearbeitung.....	16

	Seite
2.4.4	Hinzuverdienstgrenze bei Beschäftigung zur Bewältigung der Corona-Pandemie ..... 17
2.4.5	Rettung der Schwimmbäder ..... 17
2.4.6	Familienzusammenführung ..... 18
2.4.7	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ..... 19
2.4.8	Korrektur eines Textes aus dem Glossar des Bundesamtes für Verfassungsschutz..... 19
2.4.9	Baukindergeld..... 20
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..... 20
2.5.1	Verbrennung ausländischer Flaggen..... 22
2.5.2	Geschlechtsneutrale Formulierung des Grundgesetzes ..... 22
2.5.3	Armutsdiskriminierung ..... 22
2.5.4	Diskriminierungsrisiken aufgrund des familiären Status..... 23
2.5.5	Rechtliche Anerkennung von Mehrelternschaft ..... 23
2.5.6	Strafrechtliche Verantwortung bei Verletzung der Unterhaltspflicht ..... 24
2.5.7	Genehmigungspflicht für freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ..... 24
2.5.8	Erhöhung der Betreuervergütung ..... 25
2.5.9	Mietzahlungen in Zeiten der Corona-Pandemie ..... 25
2.5.10	Veranstaltungsabsagen wegen Corona-Pandemie ..... 26
2.5.11	Legitimationspflicht in sozialen Netzwerken ..... 26
2.5.12	Nachbarskatzen..... 27
2.6	Bundesministerium der Finanzen ..... 27
2.6.1	Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen..... 28
2.6.2	Beiträge von Frauen und Männern zu privaten Kranken- und Zusatzversicherungen ..... 28
2.6.3	Tierärztliche Operationskosten..... 29
2.6.4	Stärkere Besteuerung von Inlandsflügen und Senkung der Bahnpreise ..... 29
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ..... 29
2.7.1	Hilfen für Freiberufler und Soloselbständige in Zeiten der Corona-Pandemie ..... 31
2.7.2	Erhöhung der Qualität von Postdienstleistungen..... 32
2.7.3	Qualitätsmängel bei der Briefzustellung..... 32
2.7.4	Verbraucherschutz bei 032-Rufnummern..... 34
2.7.5	Einheitliche Standards für Ladekabel bei Garten- und Haushaltsgeräten..... 34
2.7.6	Verkaufsverbot von Himmelslaternen ..... 35
2.7.7	Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler ..... 36
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... 36
2.8.1	Höhere Entschädigungszahlungen für Opfer von Gewalttaten..... 38

	Seite
2.8.2 Entschädigungsansprüche für Opfer frühkindlichen Missbrauchs und psychischer Gewalttaten.....	39
2.8.3 Entschädigung der Opfer terroristischer Gewalttaten.....	40
2.8.4 Förderung des mobilen Arbeitens.....	40
2.8.5 Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.....	41
2.8.6 Urlaubsanspruch bei unbezahltm Sonderurlaub .....	41
2.8.7 Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen .....	42
2.8.8 Aufrechnungspraxis der Jobcenter mit Kostenerstattungsfordernngen .....	42
2.8.9 Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld I.....	43
2.8.10 Sperrfristen beim Arbeitslosengeld I.....	43
2.8.11 Anrechnung von Trinkgeldern beim Bezug von Arbeitslosengeld II .....	44
2.8.12 Anrechnung von Einkommen aus Ferienjobs auf das Arbeitslosengeld II .....	44
2.8.13 Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Bezugsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.....	45
2.8.14 Professionelle Krankenhausbegleitung für Menschen mit Behinderung .....	46
2.8.15 Berufsbedingte Kälteerkrankungen als Berufskrankheit .....	47
2.8.16 Einführung einer Grundrente.....	48
2.8.17 Witwenrente für eine Petentin aus Luxemburg .....	48
2.8.18 Säulenübergreifende Renteninformation .....	49
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	49
2.9.1 Lebensmittelampel.....	49
2.9.2 Umsetzung der Tabakrahmenkonvention .....	50
2.9.3 Schutz von Tieren bei Transporten in Staaten außerhalb der Europäischen Union .....	51
2.9.4 Ausstieg aus dem Kükentöten .....	51
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	52
2.10.1 Medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung durch die Bundeswehr .....	52
2.10.2 Gratisbahntickets für Soldatinnen und Soldaten.....	53
2.10.3 Fortzahlung der Auslandsdienstbezüge von Soldaten bei kurzen Kommandierungen ins Inland.....	53
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	54
2.11.1 Schnelle Hilfeleistung aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch“.....	54
2.11.2 Mehr Schutz für Kinder vor Missbrauch .....	55
2.11.3 Förderung des Ehrenamtes .....	55
2.11.4 Verbessertes Elterngeld bei Einnahmen aus Ehrenamt .....	56
2.12 Bundesministerium für Gesundheit .....	57
2.12.1 Verbindlicher Personalschlüssel im Gesundheitsbereich .....	58

	Seite
2.12.2 Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten reformiert.....	59
2.12.3 Ausbildung der Psychotherapeutinnen und -therapeuten .....	60
2.12.4 Sicherstellung einer bedarfsgerechten psychotherapeutischen Behandlung.....	61
2.12.5 Regelungen bei der Herstellung von Krebsmedikamenten.....	62
2.12.6 Schutz von Gesundheitsdaten.....	63
2.12.7 Ärztliche Atteste für Schülerinnen und Schüler .....	64
2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	64
2.13.1 Telekommunikationsinfrastruktur .....	66
2.13.2 CO <sub>2</sub> -Reduktion im Verkehr.....	67
2.13.3 Zulassung von Dieselfahrzeugen zum Straßenverkehr.....	68
2.13.4 Sitzplatz- und Anschnallpflicht in Schulbussen .....	69
2.13.5 Internationale Nachtexpresszüge.....	69
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.....	70
2.14.1 Umweltverschmutzung durch Kunststoffe .....	71
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	71
2.15.1 Unterstützung für die Krebsforschung.....	71
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	72
2.16.1 Bekämpfung von Kinderarbeit .....	72
<b>3 Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>73</b>

	Seite
<b>Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses .....</b>	<b>75</b>
<b>1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2020 .....</b>	<b>75</b>
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 .....	75
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 .....	77
C. Aufgliederung der Petitionen.....	79
a) nach Zuständigkeiten .....	79
b) nach Personen .....	80
c) nach Herkunftsländern.....	81
D. Art der Erledigung der Petitionen.....	84
E. Übersicht der Neueingänge.....	85
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen .....	86
G. Massen- und Sammelpetitionen 2020 .....	87
H. Öffentliche Petitionen 2020 .....	90
<b>2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen.....</b>	<b>92</b>
<b>3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (19. Wahlperiode) .....</b>	<b>94</b>
<b>4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....</b>	<b>95</b>
<b>5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>96</b>
<b>6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>100</b>
<b>7 Ombudsmann-Institute .....</b>	<b>105</b>
<b>8 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>106</b>
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz .....	106
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) .....	107
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	108
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden .....	110
<b>9 Netiquette .....</b>	<b>121</b>
<b>10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens ...</b>	<b>122</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2020

Das Jahr 2020 war für den Ausschuss – ebenso wie für die Bürgerinnen und Bürger – von der Corona-Pandemie geprägt. Dies verdeutlicht insbesondere der große Anstieg der Zahl der Petitionen zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, der auf eine Vielzahl von Eingaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Anzahl der eingereichten Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr um gut sechs Prozent an, womit sich der seit dem Jahr 2017 bestehende Trend steigender Eingangszahlen weiter bestätigt. Insbesondere die Zahl der Personen, die sich neu auf der Petitionsplattform des Ausschusses registriert haben (+550.000) sowie die Zahl der dort vorgenommenen Mitzeichnungen von Petitionen (950.000) waren erneut hoch und verdeutlichen das große Interesse am Instrument der öffentlichen Petition.

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird von dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Damit bietet die „Bundestags-Petition“, im Gegensatz zu den zahlreichen privaten Plattformen, die Gewähr, dass jede Petition nicht nur entgegengenommen, sondern auch geprüft und beschieden wird. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit nicht selten gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

### 1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2020 wurden 14.314 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2019: 13.529). Bei 252 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 57 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 6.358 und somit etwa 44 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile über 3,7 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischem Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 28 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert (2019: 29 Prozent), die Petentinnen und Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Im Berichtszeitraum haben sich im Vergleich zum vorigen Jahr erneut zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer, nämlich 547.283, im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2019: 851.025), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den im Jahr 2020 eingegangenen Petitionen wurden insgesamt 788.148 Unterstützungen (sowohl schriftlich, als auch elektronisch über die Petitionsplattform) verzeichnet. Zu den 890 im Jahr 2020 im Internet veröffentlichten Petitionen wurden etwas mehr als 950.000 elektronische Mitzeichnungen registriert, wobei sich diese Mitzeichnungen teilweise auf Petitionen beziehen, die bereits im Jahr 2019 eingereicht, jedoch erst im Berichtsjahr veröffentlicht wurden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Zahlen auf einem hohen Niveau stabilisiert (2019: 926 veröffentlichte Petitionen mit rund 1 Million elektronischen Mitzeichnungen).

Neben den grundsätzlichen Anliegen, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 57 Prozent auch im Jahr 2020 wieder mehr als die Hälfte seiner Arbeit aus. Dabei ging es z. B. um Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Anträgen, der Höhe von Leistungen sowie Sanktionsmaßnahmen.

Daneben ging eine Vielzahl von Petitionen in Bezug auf zu viel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sowie den Leistungskatalog der Krankenkassen ein.

Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, indem er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 14.039 Eingaben, wobei auch 2020 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 727 Petitionen einzeln beraten (Vorjahr: 701).

14 Petitionen mit besonders hohen Unterstützerzahlen wurden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen behandelt, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertreterinnen und -vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.515 Petitionen (17,5 Prozent) gingen im Berichtsjahr die meisten Zuschriften zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit ein, welches im Vorjahr noch den dritten Platz belegte. Dies ist insbesondere durch die zahlreichen Eingaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begründet. Auf dem zweiten Platz folgt mit deutlichem Abstand das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit 1.860 Petitionen (13 Prozent), welches im Vorjahr den ersten Platz belegte, gefolgt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit 1.837 Petitionen (12,9 Prozent). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches 2019 an dritter Stelle lag, belegt mit 1.787 Petitionen den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen steht mit 1.205 Petitionen auf Platz 5.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Gesundheit mit 757 Eingaben (+43 Prozent) gegenüber 2019 zu verzeichnen. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit einem Rückgang von 447 Petitionen (-53 Prozent).

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, gefolgt von Bayern, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin mit großem Abstand an der Spitze, gefolgt vom Saarland, während auf den Plätzen 15 und 16 Bremen und Thüringen vertreten sind.

Auch im Jahr 2020 war der Posteingang im Ausschuss wieder enorm hoch: Neben den 14.314 Petitionen gingen 14.797 Nachträge der Petentinnen und Petenten, 5.772 Stellungnahmen der Behörden und eine Vielzahl von E-Mails und weiteren Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

## 1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Zugleich erhält damit der Ausschuss einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Knapp 550.000 Nutzerinnen und Nutzer haben sich im Berichtszeitraum auf der Plattform E-Petitionen neu registriert und es wurden ca. 25.500 Diskussionsbeiträge abgegeben. Elf der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht.

2020 wurden mit 890 Petitionen etwas weniger Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (926). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

## 1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2020 fanden insgesamt 26 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren fünf öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 727 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2020 wurden in fünf Sitzungen insgesamt 14 Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Stopp der humanitären Krise in Hongkong
- Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Ablehnung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Keine Einleitung von ungeklärten Hausabwässern in Gewässer
- Ausreichende und flächendeckende Personalbemessung in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken
- Keine zentrale Datenspeicherung sämtlicher Patientendaten
- Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung des Global Magnitsky Act

- CO<sub>2</sub>-Kennzeichnung von Lebensmitteln
- Reduzierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit Deutschlands von nichtdemokratischen Staaten
- Zeitlich begrenzte Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens aufgrund der Corona-Pandemie
- Anhebung der Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm
- Zugang von Kindern und Jugendlichen zur medizinischen Versorgung
- Corona-Soforthilfen für Selbständige
- Expertenkommission zum Coronavirus-Lockdown

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 306 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6.838 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2019 erschien am 9. September 2020 und wurde von dem Vorsitzenden Marian Wendt, MdB (CDU/CSU), im Beisein der stellvertretenden Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) sowie Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), Stefan Schwartze, MdB (SPD), Johannes Huber, MdB (AfD), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble, MdB (CDU/CSU), übergeben. Im Anschluss stellte der Petitionsausschuss den Jahresbericht auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vor. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 10. September 2020 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), Mediathek, Plenarsitzung 19/173).

#### **1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung**

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Verlauf des Berichtsjahres acht Berichterstattergespräche durch. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr fanden solche Gespräche etwa zum Bau einer Stromtrasse, zum Aus- oder Neubau von Bundesschienenwegen, zum Daten- und Persönlichkeitsschutz von beihilfeberechtigten Personen, zur Unterstützung in einem Sorgerechtsverfahren, zum Führerscheinwesen, zum Namensrecht und zum Bundesausbildungsförderungsgesetz statt.

#### **1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung**

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. 2020 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung acht Petitionen zur Berücksichtigung und zehn zur Erwägung.

Die acht Berücksichtigungsbeschlüsse ergingen zu vier einzelnen Petitionen sowie zu vier Eingaben mit sachgleichem Anliegen. Die zehn Erwägungsbeschlüsse ergingen zu sechs einzelnen Petitionen sowie zu vier Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

## 1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr hatte der Ausschuss drei Delegationsreisen geplant, um Fragen des Petitions- und Ombudswesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten auf internationaler Ebene zu diskutieren und Einblicke vor Ort zu erhalten. Vorgesehen war, die USA, Österreich und die Slowakei sowie Lettland und Estland zu besuchen. Alle Reisen mussten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Im Berichtsjahr empfingen Mitglieder des Petitionsausschusses Delegationen aus dem Ausland und führten mit ihnen sehr anregende und informative Gespräche. Im Januar wurde eine Delegation aus Uganda empfangen, die sich bei einem Gespräch mit dem Ausschussvorsitzenden über die allgemeinen Aufgaben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages informierte. Eine Delegation unter der Leitung des Präsidenten der Werchowna Rada der Ukraine, Dmytro Rasumkow besuchte den Deutschen Bundestag im Oktober 2020. Zum Programm der parlamentarischen Delegation gehörte auch ein Gespräch mit Mitgliedern des Petitionsausschusses. Mitglieder des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtags sagten ihren geplanten Besuch pandemiebedingt ab. Aus demselben Grund verschob auch die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Besuch in Berlin auf unbestimmte Zeit.

Turnusgemäß (alle 2 Jahre) fand 2020 (diesmal in Dresden) die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Ein Themenschwerpunkt bei diesem Treffen war wiederholt das Verhältnis des parlamentarischen Petitionsrechts zu privaten Petitionsplattformen sowie die Rolle öffentlicher Petitionen. Eine Bereicherung des Treffens war auch die Vorstellung der Ergebnisse der Studie „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“ sowie die Ausführungen zur Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten und zu aktuellen Entwicklungen des Ombudswesens auf europäischer Ebene.

Die Europäische Bürgerbeauftragte lud zur jährlichen Europäischen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Brüssel ein. Die Konferenz, in der auch das 25jährige Bestehen ihres Amtes gewürdigt wurde, fand aufgrund der Corona-Pandemie digital statt. Hochrangige Vertreter von Ombudsinstitutionen und Petitionsausschüssen debattierten über die wachsende Rolle des Ombudswesens und die Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen.

Der Deutsche Bundestag ist, vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann Institut (IOI). Im Mai 2020 sollte die 12. Weltkonferenz des IOI in Dublin stattfinden. Die Organisation der alle vier Jahre stattfindenden Veranstaltung oblag 2020 der Institution des irischen Ombudsmannes und Präsidenten des IOI, Peter Tyndall. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Konferenz auf Mai 2021 verschoben. Zwischenzeitlich wurde beschlossen, dass auch diese Konferenz digital stattfinden wird.

## 1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

## 1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2020 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2020. Geplant waren Bürgersprechstunden auf fünf Messen. Aufgrund der Absage der „Leipziger Buchmesse“, des „Mannheimer Maimarktes“ und der Messe „Heim und Handwerk“ in München wegen der Gefährdung durch das Corona-Virus fielen auch die hier geplanten Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses aus. Auf der „boot“ in Düsseldorf und der „infa“ in Hannover konnten jedoch Ausschussmitglieder Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern führen, berieten sie in Fragen zum Petitionswesen und berichteten über ihre Arbeit im Petitionsausschuss.

Eine weitere beliebte Gelegenheit, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, sollte der Tag der Ein- und Ausblicke des Deutschen Bundestages bieten. Leider musste auch diese Veranstaltung pandemiebedingt abgesagt werden.

Die fünf öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2020 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen wurden auf den Seiten des Bundestages im Internet veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Auch weitere Informationen über den Ausschuss können im Internet auf den Seiten des Bundestages abgerufen werden. Der Petitionsausschuss ist unter [www.bundestag.de/petition](http://www.bundestag.de/petition) dargestellt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

## **2 Einzelne Anliegen**

### **2.1 Deutscher Bundestag**

Die Zahl der das Parlament im Allgemeinen betreffenden Eingaben stieg von 283 im Jahr 2019 auf 436 im Berichtsjahr an. Dies ist im Wesentlichen auf eine Vielzahl von Vorschlägen zu einer Wahlrechtsreform zur Reduzierung der Zahl der Abgeordneten zurückzuführen. Auch erreichte den Petitionsausschuss eine Reihe von Petitionen mit dem Ziel der Absenkung oder Aussetzung einer Erhöhung der Entschädigung der Abgeordneten.

Die Petentinnen und Petenten machten zudem Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, thematisierten die Nebentätigkeiten der Abgeordneten und forderten Untersuchungsausschüsse zu verschiedenen Themen.

### **2.2 Bundeskanzleramt**

Im Jahr 2020 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 325 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes betrafen. Damit ist die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr gestiegen: im Jahr 2019 waren es 217 Petitionen aus diesem Bereich.

Den Petitionsausschuss erreichten zahlreiche Zuschriften mit Meinungsäußerungen oder Forderungen hinsichtlich der zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen. Da dem Bund und im speziellen dem Bundeskanzleramt im Berichtsjahr 2020 im Wesentlichen nur eine koordinierende Funktion zukam, konnte der Petitionsausschuss diese Petitionen in der Regel nur an die zuständigen Länder verweisen.

In einigen Petitionen wurde auch der geplante Erweiterungsbau des Kanzleramtes aufgrund der damit verbundenen Kosten beanstandet.

Im Bereich Kultur und Medien besteht angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder in der Regel keine Zuständigkeit des Bundes. So wurden auch im Jahr 2020 wieder einige Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben, die insbesondere den Denkmalschutz oder konkrete Anliegen zu einzelnen Museen oder Theatern betrafen.

Gleichwohl erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Zuschriften zu Kulturfragen im engeren Sinne, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Eingaben betrafen beispielsweise erneut das Freiheits- und Einheitsdenkmal in Berlin. Eine Vielzahl von Eingaben beschäftigte sich mit den Entschädigungsforderungen des Hauses Hohenzollern und forderte insoweit den Erlass eines Sondergesetzes zur endgültigen Enteignung der Hohenzollern.

Weitere an den Petitionsausschuss herangetragene kulturpolitische Anliegen betrafen die Errichtung eines Museums des „Deutschen Herbstes“ mit der Ausstellung des ehemals entführten Passagierflugzeugs „Landshut“ sowie die Schaffung eines herausgehobenen Ortes zur Erinnerung an die friedliche Revolution in Leipzig im Jahre 1989.

Ein Schwerpunkt der Eingaben lag auch auf der Forderung nach finanziellen Hilfen für die Kulturbranche, um deren Existenz in der Pandemielage zu sichern.

Zahlreiche Eingaben beschäftigten sich erneut mit dem Rundfunkbeitrag. Die Forderungen reichten von weiteren Befreiungsmöglichkeiten über eine Neukonzeption bis hin zur vollständigen Abschaffung des Beitrages. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Rundfunkwesen, die Fragen der Finanzierung einschließt, wurden diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

Den Ausschuss erreichten erneut einige Petitionen mit Bezug zu dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG). Die Anliegen richteten sich beispielsweise auf den Zugang zu Akten oder die Herausgabe der Originalunterlagen.

Im Bereich des Bundesnachrichtendienstes (BND) wurden u. a. vorgesehene Neuregelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BND-Gesetzes kritisiert.

### **2.2.1 Schutz des Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Eingabe eines Petenten, der einen besseren Schutz für das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen im Berliner Tiergarten gefordert hatte.

Der Petent hatte hierzu insbesondere ausgeführt, das Denkmal sei seit seiner Errichtung bereits mehrfach mutwillig beschädigt worden. Die Sicherungsmaßnahmen müssten daher verschärft werden, z. B. durch Videoüberwachung und einen Sicherheitsdienst, der Streife geht. Dies sei wichtig, da das Denkmal die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus ehren und zugleich ein Zeichen gegen Intoleranz und Ausgrenzung setzen solle.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 103 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte er Folgendes fest:

Auch die Bundesregierung beobachtete die fortlaufenden sicherheitsrelevanten Vorfälle am Denkmal mit Sorge und großem Bedauern. Die für die Betreuung zuständige Stiftung habe bereits nach den ersten Vorfällen umgehend eine Beleuchtung installiert sowie Kontrollgänge durch einen Sicherheitsdienst angewiesen. Dadurch werde zumindest sichergestellt, dass etwaige Beschädigungen zeitnah festgestellt und dann auch beseitigt werden könnten. In allen Fällen werde Anzeige bei der Polizei erstattet.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab zudem, dass die Bundesregierung bereits vor einiger Zeit geprüft hatte, ob die Installation einer Videoüberwachung am Denkmal rechtlich zulässig sei. Letztlich konnte nach Abschluss der Prüfungen im November 2019 an dem Denkmal eine Videokamera zur Überwachung installiert und in Betrieb genommen werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte die zusätzlich ergriffenen Sicherungsmaßnahmen. Nach seiner Auffassung war es zu befürworten, den Schutz des Denkmals zu verbessern, da es von elementarer Bedeutung für die öffentliche Würdigung der homosexuellen Verfolgten des Nationalsozialismus ist.

Der Ausschuss nahm schließlich die Berichte über eine erneute mutwillige Beschädigung des Denkmals im Juni 2020 mit Sorge und Bedauern zur Kenntnis. Dennoch äußerte er die Hoffnung, dass in diesem Fall die Aufnahmen der zwischenzeitlich installierten Videokamera die polizeiliche Ermittlungsarbeit entscheidend erleichtern können.

Vor dem dargestellten Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.3 Auswärtiges Amt**

Im Jahr 2020 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 694 Eingaben, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes betrafen. Damit ist die Anzahl der zu behandelnden Petitionen in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (2019: 469 Eingaben).

Viele Zuschriften beschäftigten sich wiederum mit den weltweit bestehenden Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themenfeldern. Eine Reihe von Eingaben betraf erneut den Konflikt in Syrien sowie die Frage nach dem Umgang mit Geflüchteten in der Europäischen Union. Viele Bürgerinnen und Bürger bewegte die Situation religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere die Lage der Uiguren in der Volksrepublik China. Ein weiteres Schwerpunktthema waren Eingaben mit Bezug zu dem Konflikt um Bergkarabach zwischen Aserbaidschan und Armenien. Ebenfalls der dauerhafte Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland bildete erneut den Gegenstand von Petitionen.

Zahlreiche Eingaben beschäftigten sich mit der Situation in Hongkong und der Frage nach geeigneten Maßnahmen gegenüber der Volksrepublik China. Zu diesem auch in der öffentlichen Diskussion viel beachteten Thema haben zwei Petitionen mehr als 50.000 Mitzeichnungen erhalten. Ebenfalls im Vordergrund stand im Jahr 2020 die Forderung nach einem Sanktionsregime gegenüber für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemachten Personen („Magnitsky Act“), die insgesamt von über 80.000 Menschen unterstützt wurde. Beide Themen waren Gegenstand öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses, bei denen neben den Petentinnen und Petenten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung anwesend waren.

Weitere Themen mit Bezug zur Außenpolitik betrafen u. a. die Proteste in Belarus, die Inhaftierung und mögliche Auslieferung des Journalisten Assange sowie das bilaterale Verhältnis Deutschlands zu Russland, aber auch zu den USA, insbesondere vor dem Hintergrund des Projektes Nord Stream 2.

Viele Bürgerinnen und Bürger zeigten sich erneut besorgt angesichts der weltweit zu beobachtenden Missachtung von Menschenrechten und forderten ein verstärktes Engagement für Frieden und humanitäre Hilfe.

Auch im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes standen im Jahr 2020 die mit den Eingaben vorgebrachten Anliegen maßgeblich unter dem Einfluss der pandemiebedingten Einschränkungen.

So befasste sich eine Vielzahl von Petitionen mit der Forderung nach einer Wiedereröffnung der Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen und der Ermöglichung von Visaanträgen. Die Möglichkeit der Visumantragstellung bzw. Visumerteilung stand hier stets in engem Zusammenhang mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Beschränkungen für die Einreise nach Deutschland.

In diesem Zusammenhang lag ein Schwerpunkt auf Beschwerden über im Einzelfall nicht erteilte Visa zur Einreise nach Deutschland. Im Berichtsjahr betraf dies etwa sowohl die Erteilung und Nutzung von Studierendenvisa unter Pandemiebedingungen als auch Visa zur Familienzusammenführung. Beanstandet wurden darüber hinaus abermals die oft langen Wartezeiten für einen Termin zur Visumantragstellung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Den Petitionsausschuss erreichten ebenso zahlreiche Eingaben, die sich mit der pandemiebedingt eingeschränkten Reisefreiheit, den Reisewarnungen und der Rückholaktion des Auswärtigen Amtes befassten. So wurden beispielsweise häufig die Aufhebung oder Wiedereinführung konkreter Reisewarnungen gefordert.

### **2.3.1 Ausstellung eines deutschen Kinderreisepasses in Indien**

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und erbat Unterstützung bei der Ausstellung eines Reisepasses für seinen Sohn durch das deutsche Generalkonsulat Chennai in Indien. Er schilderte, dass seine Frau und er eingebürgerte deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland seien. Wegen gesundheitlicher Komplikationen sei der gemeinsame Sohn letztlich während eines Urlaubs in Indien zur Welt gekommen. Seitdem versuche er vergeblich einen Reisepass für das Kind zu erlangen, damit dieses gemeinsam mit seiner Frau aus Indien aus- und nach Deutschland einreisen könne. Das deutsche Konsulat habe erklärt, Urkunden überprüfen zu müssen. Dies sei für ihn nicht nachvollziehbar, da die vorgelegte Heiratsurkunde bereits zuvor von deutschen Behörden akzeptiert worden sei. Die Überprüfungsverfahren führten zu weiteren finanziellen Belastungen und verzögerten die Einreise von Frau und Sohn.

Der Petitionsausschuss bat das Auswärtige Amt um Stellungnahme. Dieses teilte mit, dass aufgrund des mangelhaften Urkundenwesens in Indien die Beglaubigung indischer Urkunden durch deutsche Auslandsvertretungen ausgesetzt sei. In jedem Einzelfall müsse daher genau geprüft werden, ob eine vorgelegte indische Urkunde ohne weiteren Echtheitsnachweis akzeptiert werden könne. Wegen der erheblichen Rechtsfolgen sei bei Erstanträgen für ein deutsches Ausweisdokument ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Auf die Echtheitsprüfung der vorgelegten indischen Geburtsurkunde könne daher nicht verzichtet werden. Dem Petenten sei wegen der besonderen Umstände eine bevorzugte Bearbeitung seines Anliegens in Aussicht gestellt worden.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten schließlich mitteilen, dass der deutsche Kinderreisepass für seinen Sohn ausgestellt und übersandt worden war. Der Petent bedankte sich im Namen seiner Familie aufrichtig für die Hilfe bei der schnelleren Ausstellung des Passes. Er teilte jedoch mit, dass aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Reisebeschränkungen eine Einreise von Frau und Sohn nach Deutschland aktuell weiterhin nicht möglich sei.

Der Petent wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er sich zu den Veränderungen der Reisebeschränkungen und länderspezifischen Hinweisen auf den Webseiten der Bundesregierung tagesaktuell informieren könne.

Inzwischen konnte der Petent schließlich mitteilen, dass es Frau und Sohn gelungen sei, mit einem Rückholflug nach Deutschland zurückzukehren. Damit war die Familie trotz aller Widrigkeiten nun in Deutschland vereint.

## 2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist die Zahl der Petitionen (1.860) gegenüber dem Vorjahr (1.991 Eingaben) leicht zurückgegangen.

Viele Petitionen enthielten Anliegen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. So wurde mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition angeregt, für die Alltagshelden der Corona-Krise, wie z. B. für Krankenhaus- und Pflegepersonal oder für kreative Ideen der Nachbarschaftshilfe ein eigenes Ehrenzeichen zu stiften.

Wie bereits in den Vorjahren stellten die Petitionen zur Allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar (198 Petitionen), wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr rückläufig war (2019: 253 Eingaben). Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden über Bundesbehörden, personalrechtliche Anliegen, die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung.

Die Unterstützung von 999 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamten von 50 auf 70 Prozent gefordert wurde.

Eine weitere auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition mit 624 Mitzeichnungen sprach sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für mehr öffentliche Anerkennung für den Beruf der/des Medizinisch-Technischen Laborassistentin/-assistenten (MTLA) aus.

Die Forderung, unter Änderung des § 52 der Bundeshaushaltsordnung Dienstfahrrad-Leasing für Beschäftigte der Bundesverwaltung einzuführen, wurde von 152 Mitzeichnenden unterstützt.

285 Bürgerinnen und Bürger setzten sich auf der Internetseite des Ausschusses dafür ein, in Kantinen von Bundesbehörden täglich ein veganes Gericht anzubieten.

Andere öffentliche Petitionen betrafen z. B. Forderungen hinsichtlich der Einrichtung von Antidiskriminierungsbeauftragten in jeder Bundesbehörde, der Aufhebung oder deutlichen Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zum öffentlichen Dienst und bezüglich der An- und/oder Umsiedlung von Bundesbehörden und sonstigen Bundeseinrichtungen vorrangig im Beitrittsgebiet.

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Verfassungsrechts (129 Eingaben) und des Staatsangehörigkeitsrechts (33 Eingaben) ist gegenüber dem Vorjahr hingegen angestiegen.

Hier wurden auch im Berichtsjahr 2020 zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) unterbreitet. So wurde z. B. angeregt, Artikel 146 GG zu streichen und somit das GG als endgültige Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festzulegen bzw. den Begriff „Besatzungskosten“ in Artikel 120 GG zu streichen. Ferner wurden im Rahmen der Corona-Pandemie bundesweite Regelungen seitens der Bundesregierung, wie z. B. Ausgangssperren, gefordert, die das föderale Vorgehen außer Kraft setzen sollen.

Betreffend das Aufenthalts- und Asylrecht war der Petitionsausschuss im Berichtsjahr erneut mit einer großen Bandbreite an Bitten und Beschwerden betraut (478 Eingaben). Während es vereinzelt Forderungen nach einer strengeren Durchsetzung des Aufenthaltsrechts gab, standen weiterhin persönliche Anliegen im Vordergrund, bei denen es um die Verhinderung einer Abschiebung oder das Erwirken einer langfristigen Bleibeperspektive in Deutschland ging. Sehr präsent war dabei weiterhin das Thema des Familiennachzugs. Anlass für Beschwerden war hier etwa erneut der Umstand, dass das geltende Aufenthaltsrecht keinen „Geschwisternachzug“ kennt.

Ebenfalls im Forum diskutiert wurde die Forderung, alle im Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe parallel von je 200 ausgelosten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Bürgerräten beraten zu lassen.

Leicht rückläufig waren auch die Zuschriften im Bereich der Feier- und Gedenktage (36 Eingaben), wobei von vielen Petenten erneut eine bundeseinheitliche Regelung der Feiertage angeregt wurde. Eine öffentliche Petition mit 338 Mitzeichnungen sowie weitere Petenten sprachen sich dafür aus, den 8. Mai als Tag der Befreiung als bundesweiten gesetzlichen Feiertag einzuführen. Mit einer weiteren öffentlichen Petition wurde vorgeschlagen, den 20. Juli als bundesweiten Feiertag einzuführen.

Eine zunehmende Zahl von Petitionen betraf die öffentliche Sicherheit (Anstieg von 136 auf 170 Eingaben). Der Ausschuss befasste sich – wie in den Vorjahren – insbesondere mit Eingaben, die die Bundespolizei und deren Personalangelegenheiten betrafen.

Mit weiteren öffentlichen Petitionen wurden Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität gefordert sowie die Einführung eines „Nationalen Sicherheitsrates“ auf Bundesebene angeregt, um insbesondere die von rechts- und linksextremistischen Bestrebungen ausgehenden Gefahren besser eindämmen zu können.

Die Unterstützung von 249 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der eine einheitliche und verwaltungsübergreifende Identifikation (ID) wie z. B. die Steuer-ID verhindert werden soll, um das Risiko von Missbrauch und Kompromittierung zu verringern.

In etwa konstant blieb die Zahl der Petitionen zum Datenschutz (ca. 52 Eingaben). Mit einer öffentlichen Petition wurde gefordert, die im Rahmen der Corona-Pandemie erlassenen Regelungen zur verpflichtenden Erhebung von Kontaktdaten von Gästen durch Gastronomiebetriebe zurückzunehmen und die bereits gewonnenen Daten sofort vollständig zu vernichten.

Ein gegenüber dem Vorjahr gesteigertes Interesse war zum Thema Sport festzustellen (21 Eingaben). Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde u. a. gefordert, sportliche Großveranstaltungen abzusagen, die Olympischen Spiele zu verschieben, Fußballspiele zu verbieten und die Schwimm- und Sportstätten sowie Golfplätze zu öffnen.

Ein sprunghafter Anstieg war im Berichtsjahr im Bereich des Sprengstoffrechts zu verzeichnen. Hier verfünffachte sich die Zahl der Eingaben (Anstieg von 34 auf 181 Petitionen). Die überwiegende Mehrheit der Zuschriften setzte sich dafür ein, Feuerwerk an Silvester zu verbieten.

Im Bereich des Baurechts war der Petitionsausschuss im Berichtsjahr vornehmlich mit Anliegen rund um das sogenannte Baukindergeld befasst. Im Sommer 2020 befasste sich der Ausschuss auch speziell mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Beantragungsverfahren.

#### **2.4.1 Speicherung von Bodycam-Aufzeichnungen der Bundespolizei**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine öffentliche Petition, mit der gefordert worden war, Aufzeichnungen von Körperkameras, sogenannten Bodycams, der Bundespolizei nicht auf Servern eines privaten Anbieters von Cloud-Diensten, sondern in den Rechenzentren des Bundes zu speichern.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass die Bundespolizei Einsatzaufnahmen von Bodycams auf privaten Servern eines US-Konzerns speichere. Private Unternehmen würden jedoch auch private Interessen verfolgen. Zudem verursache die Nutzung privater Dienstleister erheblich höhere Kosten und es sei nicht klar, ob die Sicherheit der Daten gewährleistet sei. Wenn die Rechenzentren des Bundes für diese Cloud-Lösung bisher nicht geeignet seien, müssten sie nachgerüstet werden.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit, dass die aktuelle Speicherung und Verarbeitung der Bodycam-Daten der Bundespolizei die nationalen und europäischen Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit nach Ansicht des Ministeriums erfülle. Die Aufnahmen würden vor der Speicherung auf den Servern verschlüsselt und ausschließlich in Deutschland gespeichert.

Unabhängig davon habe die Bundespolizei für das Verfahren Bodycam einen kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess etabliert. In diesem Kontext prüfe sie fortlaufend sowohl Optimierungen in der bisherigen Architektur als auch Migrationsmöglichkeiten in andere Umgebungen, wie beispielsweise bundeseigene Cloud-Umgebungen. Geeignete Alternativen stünden derzeit jedoch noch nicht zur Verfügung. Sobald dies der Fall sei, werde die Bundespolizei eine mögliche Umstellung prüfen und bei einem positiven Ergebnis auch umsetzen.

Der Petitionsausschuss gab in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung zu bedenken, dass die derzeitige Speicherung dieser hochsensiblen Daten auf Servern eines US-Konzerns datenschutzrechtliche Bedenken hervorrufe – u. a. deshalb, weil das Unternehmen auch Software zur Gesichtserkennung an US-Behörden verkaufe.

In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss darauf hin, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entsprechende Datenspeicherungen auf Servern von US-Anbietern als rechtswidrig erachtet habe, u. a. auf mangelnde Verschlüsselungsverfahren und bestehende Rechtsgrundlagen in den USA hingewiesen habe.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist die mit der Petition geforderte Speicherung von Bodycam-Aufzeichnungen in den Rechenzentren des Bundes wichtig, um die digitale Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die laufende Prüfung von Migrationsmöglichkeiten, z. B. in bundeseigene Cloud-Umgebungen, einbezogen wird. Zudem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

### 2.4.2 Datenschutz bei Smartphones

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf seiner Internetplattform veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, Services und Dienste in Deutschland zu untersagen, die Zugriff auf Datenspeicher von Nutzerinnen und Nutzern nehmen und dabei Daten Dritter z. B. über das Auslesen des Adressbuches im Smartphone ausspähen und speichern oder sich sogar eine Weitergabe dieser Daten vorbehalten.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent vorgetragen, bestimmte Messenger-Dienste könnten nur dann verwendet werden, wenn den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und damit dem Auslesen, Speichern und Weiterleiten von Daten aus dem Adressbuch der nutzenden Person zugestimmt werde. Nichtöffentliche Daten unterlägen jedoch der informationellen Selbstbestimmung und seien nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschützt. Dienste und Services regelten über solche AGB-Klauseln also einen regelmäßig rechtswidrigen Zugriff.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Zugriffe auf das Adressbuch einer nutzenden Person durch einen Messenger-Dienst nur dann datenschutzrechtlich zulässig sind, wenn die nutzende Person und die von dem Zugriff auf die Kontaktdaten betroffene Person eingewilligt haben oder die Voraussetzungen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt sind. Unbefugte Synchronisationen der Kontaktdaten sind damit nicht zulässig und können nach der DSGVO mit erheblichen Bußgeldern sanktioniert werden.

Im Hinblick auf die mit der Petition angeregte Gesetzesänderung habe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) darauf hingewiesen, dass die DSGVO unmittelbar anzuwendendes Unionsrecht sei, das Anwendungsvorrang vor deutschem Recht genieße. Als Vollharmonisierung des europäischen Datenschutzrechts sei grundsätzlich keine abweichende nationale Gesetzgebung zulässig. Eine Öffnungsklausel, die nationale Ausgestaltungen oder Abweichungen ermögliche, sei in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Ferner machte der Ausschuss auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) aufmerksam. Diese zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die Vertraulichkeit von Kommunikationsdaten zu schaffen und zugleich den Spielraum für Innovation und digitale Geschäftsmodelle zu sichern sowie die Datensouveränität zu stärken. Indem internetbasierte Anbieter mit den herkömmlichen Telekommunikationsdiensten gleichgestellt werden, soll die ePrivacy-Verordnung insgesamt die Sicherheit der Kommunikationswege erhöhen, bisherige Rechtslücken schließen und somit für die Rechte von Privatpersonen einen höheren Schutz gewährleisten.

Angesichts der noch andauernden Beratungen auf europäischer Ebene empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Regelungen durch die zukünftige ePrivacy-Verordnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### 2.4.3 Verbesserung der Beihilfebearbeitung

Der Ausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetplattform veröffentlichten Petition betreffend die Beihilfebearbeitung.

Mit der Petition war gefordert worden, die Bundesbeihilfeverordnung anzupassen; Beihilfeberechtigte sollten einen Rechtsanspruch darauf erhalten, dass ihnen die entsprechende Beihilfe, spätestens 14 Tage nachdem sie den Beihilfeantrag gestellt haben, zur Verfügung steht.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) durchschnittlich vier bis sechs Wochen betragen und damit weit über der Bearbeitungszeit der Krankenversicherer (fünf bis sieben Tage) lägen. Die langen Bearbeitungszeiten seien vor allem dem Antragsverfahren und dem damit verbundenen Prüfungsvorgang in der Behörde selbst geschuldet. Krankenhäuser sowie Ärztinnen und Ärzte gingen zudem immer mehr dazu über, die Zahlungsziele ihrer Rechnungen von vier auf zwei Wochen zu verkürzen. Somit seien Beihilfeberechtigte mittlerweile regelmäßig dazu gezwungen, für Arzt- und Krankenhausrechnungen wochenlang in finanzielle Vorlage zu treten. Technische Möglichkeiten ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren umzusetzen, stünden durch fortschreitende Digitalisierung und die Vorgaben der E-Government-Gesetzgebung zum Prozessmanagement zur Verfügung.

Die Petition war durch 9.093 elektronische Mitzeichnungen sowie 53.768 per Post bzw. Fax eingereichte Unterschriften unterstützt worden; ferner gab es 60 weitere Petitionen zu dem Thema. Der Petitionsausschuss hatte die Petition in einer öffentlichen Sitzung am 23. September 2019 behandelt.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für den Unmut vieler Petentinnen und Petenten. Im Rahmen seiner Prüfung stellte er fest, dass es Anfang 2019 zu massiven Störungen der Informationstechnik (IT) in der Beihilfeabteilung des BVA kam.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) haben die zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen dazu geführt, dass die IT-Unterstützung deutlich besser zur Verfügung steht. Um den Bearbeitungsrückstand zu reduzieren, wurden zudem zahlreiche personalwirtschaftliche, organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, z. B. wurden auf freiwilliger Basis Überstunden gegen Bezahlung geleistet, die flexible Arbeitszeit von Beschäftigten wurde aufgehoben, Telearbeit ausgeweitet, Personal aus festsetzungsfremden Bereichen hinzugezogen und mehr Personal an zwei BVA-Standorten eingesetzt. In der öffentlichen Sitzung am 23. September 2019 war seitens des BMI hervorgehoben worden, dass es durch diese Maßnahmen gelungen sei, die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag auf vier bis fünf Arbeitstage zu reduzieren. Dies liege faktisch unter der mit der Petition geforderten 14-Tage-Frist.

Der Ausschuss machte ferner aufmerksam auf die Digitalisierung und Modernisierung der Beihilfebearbeitungsprozesse als zentrales Projekt des BMI und des BVA, u. a. im Rahmen des Projekts „Beihilfe digital“, sowie auf die Möglichkeit, direkt mit Krankenhäusern abzurechnen. Die flächendeckende Einführung der Beihilfe-App, die es allen Beihilfeberechtigten ermöglicht, ihre Beihilfeanträge per Smartphone einzureichen, hat zu einer Beschleunigung der internen Abläufe im BVA beigetragen.

Soweit mit der Petition gefordert worden war, für die Beihilfebearbeitung eine verpflichtende Frist von maximal 14 Tagen festzulegen, wies der Ausschuss darauf hin, dass er eine solche Frist für nicht zielführend hält und diese möglicherweise sogar kontraproduktiv sein könnte. Das Beihilferecht des Bundes enthält keine Regelung, innerhalb welchen Zeitraums Beihilfeanträge zu bearbeiten sind. So ist die Verwaltung schon grundsätzlich verpflichtet, über entscheidungsreife Anträge und Rechtsbehelfe in allen Fällen zügig zu entscheiden, wenn dies ohne Nachteile im Rahmen der gebotenen Gründlichkeit möglich ist. Zudem steht ggf. das Instrument einer Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung, Modernisierung und Digitalisierung der Beihilfebearbeitung ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

#### **2.4.4 Hinzuverdienstgrenze bei Beschäftigung zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Ein Petent forderte die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen, wenn Pensionsberechtigte im COVID-19-Einsatz Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbrächten. Zur Begründung trug er u. a. vor, dass die Hinzuverdienstgrenze das Engagement von Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand in der derzeitigen Corona-Krise blockiere. Insbesondere seien die negativen Auswirkungen durch Pensionskürzung lähmend für Tätigkeiten, die dringend – auch ohne Corona – für das Allgemeinwohl geleistet werden müssten.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat um eine Stellungnahme. Dieses teilte mit, dass der Gesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I 2020, 1063), mit § 107e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und § 106a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) entsprechende Regelungen geschaffen hat. Diese heben für Pensionärinnen und Pensionäre die Hinzuverdienstgrenze auf nunmehr 150 Prozent der früheren Besoldung an. Bis zu dieser Grenze dürfen sie im Jahr 2020 hinzuverdienen und Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie steht, ohne dass ihr Ruhegehalt gekürzt wird. Mit der Änderung wird die bereits mit dem Sozialschutz-Paket vorgenommene rentenrechtliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Versorgungsrecht systemadäquat nachgezeichnet und die personalwirtschaftliche Flexibilität gesteigert. Ziel ist es, aufgrund der besonderen Corona-Herausforderungen Pensionärinnen und Pensionäre als Unterstützung zu aktivieren.

Entsprechend konnte dem Petenten positive Nachricht gegeben werden.

#### **2.4.5 Rettung der Schwimmbäder**

Der Petitionsausschuss unterstützte ausdrücklich die Forderung nach Rettung der Schwimmbäder.

In der von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) eingebrachten Petition war die Erarbeitung eines bundesweiten Masterplans zur Erhaltung, Sanierung und Verbesserung der Schwimmbäderinfrastruktur

gefordert worden. Dazu solle eine Gesellschaft gegründet werden, die die Sanierung der Bäder innerhalb von zehn Jahren koordiniert; der Finanzbedarf in Höhe von etwa 14 Milliarden Euro könne je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden. Eine anhaltende Bäderschließung führe neben dem Rückgang der Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung weiterhin sukzessive zu einer Rückentwicklung der Schwimm- und Badekultur. Bereits heute sei eine Verschlechterung der Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern, feststellbar. 25 Prozent der Grundschulen hätten keinen Zugang mehr zu einem Bad. Das erschwere die Schwimmausbildung erheblich, was sich negativ in der DLRG-Statistik „Todesfälle durch Ertrinken“ niederschlage. Es reduziere sich der Beitrag öffentlicher Bäder zur Gesundheitsbildung, zur Standortqualität, zu gesellschaftlicher Wohlfahrt und zu gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Die Petition war durch 55.380 Unterschriften unterstützt und vom Petitionsausschuss am 9. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung behandelt worden.

Nach abschließender Beratung der Petition im Sommer des Berichtsjahres wies der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass die Sportförderung, insbesondere die Förderung des Breitensports, grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt. Dazu gehöre auch der Erhalt und Ausbau von Sportstätten. Ferner machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Bewusstsein des hohen Förderbedarfs punktuell die Sanierung und den Neubau von Sportstätten mit verschiedenen Förderprogrammen im Rahmen des Städtebaus unterstützt. Dazu gehören das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das Instrument der Städtebauförderung und der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“.

Gleichwohl kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Petition Anlass dazu gebe, die Bundesregierung darum zu bitten, das Anliegen nochmals zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Erhalt der Schwimmbäderinfrastruktur stellt nach Auffassung des Ausschusses eine gesamtstaatliche Aufgabe dar, die nicht nur von den Ländern und Kommunen zu tragen sei, sondern an der sich auch der Bund beteiligen sollte, da es sich um eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge handele. In der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2019 habe fraktionsübergreifend Einigkeit darüber bestanden, dass Schwimmbädern eine hohe Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration sowie die Gesundheit und Schwimmfähigkeit der Bevölkerung zukomme. Sicheres Schwimmen sei ein wichtiges Kulturgut. Da der Petitionsausschuss dringenden Handlungsbedarf sehe, würde er es ausdrücklich begrüßen, wenn eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet würde, auch würde er es begrüßen, wenn sich Bund, Länder, Kommunen, kommunale Spitzenverbände und Vereine wie die DLRG, zeitnah an einen Runden Tisch setzen würden, um gemeinsam ein nachhaltiges Konzept und einen bundesweiten Masterplan zu erarbeiten, mit dem die Versorgung mit Schwimmbädern flächendeckend sichergestellt wird.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

#### **2.4.6 Familienzusammenführung**

Der Petitionsausschuss konnte ein Petitionsverfahren zur Familienzusammenführung positiv abschließen.

Ein asylsuchendes syrisches Ehepaar hatte den Petitionsausschuss gebeten, beim Nachzug ihres im Libanon befindlichen minderjährigen Sohnes behilflich zu sein.

Zum Hintergrund hatten die Petenten vorgetragen, ihre Tochter sei bereits vor vier Jahren nach Deutschland geflohen. Sie selbst seien im Rahmen des Familiennachzugs vor einigen Monaten nachgekommen. Jetzt gehe es noch um den Nachzug des Sohnes, der sich im Libanon aufhalte. Voraussetzung hierfür sei, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis hätten. Seit der erstmaligen Bemühung um die Zusammenführung mit dem Sohn seien bereits sechs Monate verstrichen, ohne dass sie eine Entscheidung erhalten hätten.

Mit der Petition strebte das Ehepaar nun an, den Entscheidungsprozess zu beschleunigen und den Nachzug seines Sohnes erwirken zu können.

Der Petitionsausschuss hatte sich bereits in früheren Jahren, beispielsweise 2019, mit den komplexen Verfahrensabläufen beim Familiennachzug befasst, in denen sich minderjährige Geschwister in verschiedenen Staaten aufhalten und die Eltern entscheiden müssen, welches Kind ohne sie ist. Er nahm sich auch des vorliegenden Falles an und prüfte ihn sorgfältig. Hintergrund derartiger Fälle ist, dass das Aufenthaltsrecht der §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) keinen „Geschwisternachzug“ kennt, der es allein zurückgelassenen Kindern ermöglichen würde, zu minderjährigen Geschwistern nachzureisen. Auch im vorliegenden Fall kam es daher rechtlich darauf an, dass der noch im Libanon befindliche Sohn einen Anspruch auf Nachzug zu seinen

Eltern hatte. Voraussetzung hierfür war eine – zum Zeitpunkt der Petition noch nicht vorliegende – Aufenthaltserlaubnis der Eltern.

Nachdem der Petitionsausschuss das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kontaktiert hatte, konnte dieses berichten, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Petenten nunmehr den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hatte. Hierdurch erhielten sie Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 AufenthG, sodass einem Familiennachzugsverfahrens für den Sohn nichts mehr entgegenstand.

Zu Beginn des Berichtsjahres konnte der Petitionsausschuss den Petenten mitteilen, dass eine Zusammenführung der Familie nun möglich sei; er begrüßte das positive Ergebnis.

#### **2.4.7 Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen**

Ein positives Ergebnis konnte der Petitionsausschuss im Zusammenhang mit einem Dublin-Verfahren und einer gelungenen Familienzusammenführung verzeichnen.

Der Petent, ein gambischer Staatsbürger, war aus seiner Heimat zunächst nach Italien geflohen. Aufgrund der dort für ihn unzumutbaren Lebensumstände war er im April 2014 in Deutschland eingereist. Als er dann einen Asylantrag gestellt hatte, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) diesen ab; es sei nicht zuständig, weil der Petent zuvor in einen anderen EU-Mitgliedstaat eingereist war. Auch erneute Anträge und weitere Versuche des Petenten, rechtmäßig in Deutschland bleiben zu können, waren erfolglos. Daraufhin war er im Jahr 2016 zunächst freiwillig der Aufforderung nachgekommen, wieder nach Italien zu reisen, kehrte allerdings aufgrund der für ihn unerträglichen Lebensumstände einige Monate später nach Deutschland zurück.

Seit 2018 führt der Petent mit einer deutschen Staatsbürgerin eine Beziehung. Als das Paar erfuhr, dass es Zwillinge erwartete, wurde die Ungewissheit über eine Bleibeperspektive des werdenden Vaters immer belastender. Vor diesem Hintergrund hatte er sich an den Petitionsausschuss gewandt und darum gebeten, gegen die nach den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung bevorstehende Abschiebung nach Italien vorzugehen.

Der Ausschuss setzte sich mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Verbindung. Es wurde deutlich, dass der Petent seine Partnerin während der Schwangerschaft, die als Risikoschwangerschaft eingestuft wurde, intensiv unterstützte und sich auch sonst bemühte, sich in Deutschland zu integrieren, indem er kontinuierlich seine Sprachkenntnisse erweiterte. Gleichwohl litten er und seine Partnerin sehr unter der weiterhin drohenden Abschiebung sowie darunter, dass der Petent in Deutschland keiner beruflichen Beschäftigung nachgehen durfte.

Nach einem regen Austausch zwischen dem Vertreter des Petenten, dem BMI und dem Petitionsausschuss zeichnete sich Mitte 2019 eine positive Wendung ab. Seitdem im Juni die Zwillinge geboren wurden, für die der Petent die Vaterschaft anerkannt hatte, übte er zusammen mit der Mutter engagiert die elterliche Sorge aus. Das zuständige Gericht stellte angesichts der geänderten Umstände zunächst vorübergehend sicher, dass die fortbestehende Abschiebeanordnung nicht vollzogen wurde. Außerdem erhielt der Petent die Erlaubnis, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen. Im Juli des Berichtsjahres erhielt er dann eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Ergebnis und wünschte dem Petenten und seiner Familie alles Gute.

#### **2.4.8 Korrektur eines Textes aus dem Glossar des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Eine Petentin forderte, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den Text mit dem Titel „Antifaschismus“ aus seinem Glossar nehmen oder zumindest abändern solle.

Zur Begründung trug die Petentin vor, dass der Text nicht der Realität entspreche und auf einem alten Feindbild gegen „links“ beruhe. Demokratische Strömungen würden mit „linksradikal“ gleichgesetzt. Dies müsse geändert werden. Ein Mitglied ihres Bündnisses sei auf Twitter als verfassungsfeindlich und radikal beschimpft worden, wobei als Argumentationsgrundlage das Glossar des BfV zitiert worden sei. Der Begriff „Antifaschismus“ werde nicht mehrheitlich von Linksextremen verwendet, sondern vor allem von Bürgerinnen und Bürgern im demokratischen Rechtsstaat. Antifaschismus bedeute ein demokratisches Deutschland mit Vielfalt und Achtung des Grundgesetzes. Sie sei der Ansicht, friedliche Antifaschistinnen und Antifaschisten dürften nicht mit radikalen Strömungen, insbesondere Autonomen und Linksradikalen, gleichgesetzt werden. Es solle beachtet werden, dass eine Behörde von Bürgerinnen und Bürgern zitiert und zur Argumentation herangezogen werden könne.

Der Petitionsausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ein. Das Ministerium räumte darin ein, die Darstellung des Begriffs „Antifaschismus“ in der Fassung, die im Glossar des BfV stand, als die Petition eingereicht wurde, habe bei flüchtiger Lesart tendenziös und ausgrenzend

wirken und dahingehend (miss-)interpretiert werden können, dass „Antifaschismus“ stets eine Strömung des Linksradikalismus sei. Dies habe bestimmten Kreisen durchaus die Möglichkeit eröffnet, sich einer Diskussion mit Menschen, die dem „Antifaschismus“ zugeordnet werden, prinzipiell zu verweigern, indem diese als undemokratisch abqualifiziert und ausgegrenzt worden seien.

Die lebendige demokratische Kultur Deutschlands verlange, dass nicht diejenigen vom öffentlichen Diskurs ausgeschlossen werden, die an diesem als Demokratinnen und Demokraten teilzunehmen suchen. Wegen dieser Anfälligkeit für Missdeutungen und der Möglichkeit der Instrumentalisierung und im Sinne eines differenzierteren Blickwinkels auf den Begriff des „Antifaschismus“ habe das BfV – auch vor dem Hintergrund ähnlicher Kritik aus dem politischen Raum – bereits am 30. Juni 2020 die Begriffsdarstellung auf seiner Internetpräsenz angepasst.

Vor diesem Hintergrund teilte die Petentin mit, dass ihre Petition hinfällig sei und dankte dem Ausschuss für seine Unterstützung.

#### **2.4.9 Baukindergeld**

Eine Petentin forderte, die Antragsfrist für das Baukindergeld pandemiebedingt angemessen zu verlängern.

Sie begründete ihr Anliegen damit, dass es beim Baukindergeld um die staatliche Unterstützung für Familien, die durch Bau oder Kauf selbstgenutztes Wohneigentum schaffen, ginge. Während die finanzielle Förderung (möglich sind jährlich 1.200 Euro je Kind für zehn Jahre) und ihre Erteilungsvoraussetzungen den Petitionsausschuss schon verschiedentlich beschäftigt hatten, war die vorliegende Petition speziell auf eine Verlängerung der Antragsfrist aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gerichtet.

Zum Hintergrund ihres Anliegens führte die Petentin aus, dass die behördlichen Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigung derzeit erheblich länger dauerten als gewöhnlich. Sie forderte deshalb, dass es nicht zulasten der beantragenden Familie gehen dürfe, wenn sie die Frist aufgrund von unverschuldeten Verzögerungen nicht einhalten konnte. Nur mit einer Verlängerung der Antragsfrist lasse sich auch Gleichberechtigung zwischen verschiedenen antragstellenden Familien herstellen, deren Baugenehmigungsverfahren unterschiedlich lange dauerten.

Für den Erhalt des Baukindergeldes kommt es neben den Erteilungsvoraussetzungen auch auf die fristgerechte Beantragung an. Ursprünglich sollte die Frist, innerhalb derer die Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen waren, zum Ende des Jahres 2020 auslaufen. Voraussetzung für die fristgemäße Beantragung ist, dass die Familie rechtzeitig eine Baugenehmigung oder einen Kaufvertrag vorlegen bzw. einen frühestmöglichen Baubeginn angeben kann. Das heißt, dass beispielsweise nur Familien, deren Baugenehmigung spätestens am 31. Dezember 2020 ausgestellt wurde, die Förderung hätten erhalten können.

Für viele potenziell Antragsberechtigte, die bis dahin pandemiebedingt die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllen konnten, hätte dies das Aus für die Förderung und damit eine erhebliche Lücke im Finanzplan bedeuten können.

Der Petitionsausschuss konnte der Petentin im Herbst 2020 mitteilen, dass der bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergeldes um drei Monate bis zum 31. März 2021 verlängert wurde. Mit dieser Fristverlängerung für das Erfüllen der Fördervoraussetzungen beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Anliegen der Petition entsprechend, die Nachteile abzufedern, die Familien durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind.

Der Petitionsausschuss freute sich, der Petentin diese für viele Familien sehr gute Nachricht, nämlich die Aussicht auf Unterstützung beim Eigenheimprojekt, überbringen zu können und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen werden konnte.

#### **2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 1.837 Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betrafen. Gegenüber dem Vorjahr (1.645 Eingaben) hat sich die Zahl der Petitionen damit deutlich erhöht. Die Anliegen der Petentinnen und Petenten waren dabei so vielfältig wie die Aufgabengebiete des Ministeriums.

In Zeiten fortschreitender Digitalisierung wünschten sich einige Bürgerinnen und Bürger die Verbesserung des digitalen Zugangs zu Gerichten und Behörden sowie den Ausbau der digitalen Aktenführung. Entsprechende Petitionen wurden insgesamt durch mehr als 200 Mitzeichnungen unterstützt. Gleichzeitig wurden die Forderungen nach mehr Transparenz und stärkerer Kontrolle der sozialen Medien, beispielsweise durch die

Einführung einer Legitimationspflicht für die Nutzer entsprechender Medien, erhoben. Im Berichtsjahr konnte u. a. eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte und durch 241 Mitzeichnungen unterstützte Petition, die sich für bessere Regulierung von sozialen Netzwerken aussprach, abgeschlossen werden. Eine dieser Petitionen wird im Berichtsteil näher erläutert (siehe Nr. 2.5.11).

Ein weiteres aktuelles Thema, das auch auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert wurde, betraf die Insolvenz des Reisekonzerns Thomas Cook. Die Eingaben hatten sowohl persönliche Anliegen als auch solche von allgemeinem Interesse zum Gegenstand. Viele Petentinnen und Petenten forderten, die Insolvenzsicherung im Reiserecht zu überprüfen und die gesetzliche Haftungssumme zu erhöhen. Im Zuge der Entscheidung der Bundesregierung, Zahlungsausfälle zu Lasten von Pauschalreisenden aufgrund der Thomas Cook-Insolvenz auszugleichen, baten viele Betroffene um Unterstützung bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche. Aber auch Gegner dieser Entscheidung wandten sich mit ihren Bedenken an den Petitionsausschuss.

Darüber hinaus befasste sich auch in diesem Jahr erneut eine größere Zahl der Petitionen mit dem Betreuungsrecht. Im Hinblick auf die anstehende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dauern viele dieser Petitionsverfahren noch an.

Einen Schwerpunkt stellten im Berichtsjahr Forderungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie dar. Viele Mieterinnen und Mieter sorgten sich, wegen Zahlungsschwierigkeiten ihre Wohnung zu verlieren. Sie baten, während der Dauer der Corona-Krise die Zahlungen für die Miete und die Nebenkosten auszusetzen bzw. um die Hälfte herabzusetzen und einen staatlichen Hilfsfonds für die in Not geratenen Mieter einzuführen. Darüber hinaus wandten sich sowohl gewerbliche Mieterinnen und Mieter als auch zahlreiche besorgte Vermieterinnen und Vermieter an den Petitionsausschuss mit der Bitte um staatliche Unterstützungsmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betrafen auch einige Petitionen das Veranstaltungsvertragsrecht. Die Petentinnen und Petenten sprachen sich insbesondere gegen die im Berichtsjahr für Veranstalter sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen eingeführte Möglichkeit aus, für Corona-bedingte Absagen und Schließungen an Stelle einer Gelderstattung Gutscheine auszugeben. Entsprechende kritische Petitionen gab es auch im Zusammenhang mit dem Reisevertragsrecht.

Gefordert wurde darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht im Vertragsrecht für die in der Pandemie besonders gefährdeten Risikogruppen, eine obligatorische Haftpflichtversicherung für „Corona-Impfverweigerer“ sowie die Reduzierung von Bezügen der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, wenn in betroffenen Unternehmen Kurzarbeit eingeführt wird. Mit einer Petition wurde zudem eine zeitweise Einschränkung des Urheberrechts an Schulbüchern gefordert, um während pandemiebedingter Schulschließungen ein Distanzlernen zu ermöglichen. Ein Teil der Eingaben konnte inzwischen erledigt werden.

Auch befasste sich der Ausschuss wiederum mit zahlreichen Eingaben im Bereich des Strafrechts. Wie bereits im Vorjahr waren Forderungen nach einer Verschärfung des Sexualstrafrechts Gegenstand vieler Petitionen. Mehrere Petentinnen und Petenten setzten sich für eine Strafverschärfung für sexuelle, körperliche und geistige Übergriffe auf Kinder sowie für den Besitz und die Verbreitung von kinderpornografischem Material ein. Diese Eingaben wurden während der parlamentarischen Beratung dem Fachausschuss vorgelegt, damit sie auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit einfließen können. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe, mit der die Einführung eines Straftatbestandes des emotionalen Missbrauchs bzw. der Anwendung psychischer Gewalt gefordert wurde, erhielt die Unterstützung von 1.085 Mitzeichnern.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Zahl der Petitionen Beschwerden und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit festschreibt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen. Die Länder besitzen in diesem nach dem Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereich eine originäre staatliche Gewalt, die einer Kontrolle des Bundes entzogen ist. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen insbesondere die Haftbedingungen und die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verschiedener Justizvollzugsanstalten beanstandet wurden. Mit Blick auf die Infektionslage baten einige verurteilte Petentinnen und Petenten um die Amnestie oder die Begnadigung. Für die parlamentarische Prüfung dieser Anliegen sind überwiegend die Petitionsausschüsse der Landesparlamente zuständig.

### 2.5.1 Verbrennung ausländischer Flaggen

Dem Anliegen von zwei Petenten, die an den Deutschen Bundestag appelliert hatten, die Verbrennung von israelischen Flaggen, zu der es im Dezember 2017 am Brandenburger Tor im Zuge von Demonstrationen gekommen war, nicht auf sich beruhen zu lassen und eine Wiederholung zu verhindern, wurde Rechnung getragen.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte bereits 2018 mitgeteilt, dass die Bundesregierung die durch die Petenten aufgeworfenen Fragen in der laufenden Legislaturperiode prüfen werde.

Der Petitionsausschuss empfahl daraufhin im Berichtsjahr, die Petition dem BMJV als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen werden kann.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss teilte das Ministerium im Folgenden mit, dass die Verbrennung ausländischer Flaggen etwa im Rahmen einer Demonstration durch eine am 24. Juni 2020 in Kraft getretene Erweiterung des § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt worden ist. Dies war zuvor nicht der Fall, da § 104 StGB nur solche Flaggen erfasste, die auf Grund von Rechtsvorschriften (etwa bei Botschaften oder Konsulaten) oder nach anerkanntem Brauch (etwa bei Staatsbesuchen, Sportveranstaltungen oder in einem Kurort) gezeigt wurden.

### 2.5.2 Geschlechtsneutrale Formulierung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz geschlechtsneutral zu formulieren, war die Forderung einer öffentlichen Petition, die durch 40 Mitzeichnungen unterstützt wurde.

Begründet wurde die Notwendigkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung damit, dass es eine Gleichstellung aller Geschlechter nur geben könne, wenn kein Unterschied mehr zwischen den Menschen gemacht werde. Bei der derzeitigen Unterteilung in Frau und Mann sei eine gleichberechtigte Verteilung der Rechte und Pflichten nicht möglich.

Dieser Auffassung schloss sich der Petitionsausschuss bei der parlamentarischen Prüfung nicht an. Aus Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich eindeutig, dass dem GG eine geschlechterdiskriminierende Intention fernliegt. Dort, wo das GG grammatisch männliche Personenbezeichnungen verwendet, beziehen sich diese selbstverständlich auf alle Menschen, da es sich insoweit um das sogenannte generische Maskulinum handelt. Die in der Petition vorgeschlagene Umformulierung des GG hätte im Übrigen auch in rechtlicher Hinsicht keine Auswirkungen, es sei denn, es handelt sich um Vorschriften, bei denen eine geschlechtsbezogene Differenzierung im GG selbst angelegt und damit beabsichtigt ist (vgl. Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 12 GG). Diese Vorschriften können aber nicht geschlechtsneutral formuliert werden, ohne dass sich auch ihr rechtlicher Gehalt verändert.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### 2.5.3 Armutsdiskriminierung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) um einen vierten Absatz zu ergänzen, durch den eine Diskriminierung finanziell benachteiligter Menschen ausgeschlossen wird.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestag veröffentlicht und von 138 Personen mitgezeichnet.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung erkannte der Petitionsausschuss in dieser Hinsicht jedoch keine verfassungsrechtliche Schutzlücke. Artikel 3 Absatz 1 GG gewährt bereits in seiner jetzigen Fassung in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG auch Schutz bei finanzieller Bedürftigkeit. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, finanziell schwache Menschen so zu unterstützen, dass jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichergestellt sind. Insoweit dienen insbesondere die Sozialgesetzbücher sowie ihre besonderen Teile (§ 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) dazu, der einzelnen Person eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewähren. Zudem würde sich das Merkmal der „Armut“ oder der „finanziellen Benachteiligung“ auch nicht in die speziellen Diskriminierungsverbote einpassen, die in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG normiert sind. Diese dort genannten

Merkmale sind dadurch gekennzeichnet, dass der bzw. die Einzelne auf ihr Vorhandensein oder Fehlen keinen oder nur einen begrenzten Einfluss nehmen kann bzw. keinen Einfluss nehmen muss.

Der Ausschuss betonte außerdem, dass sich der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung regelmäßig über die Lebenslage in Deutschland in einem sogenannten Armuts- und Reichtumsbericht unterrichten lässt und daraus – wenn notwendig – Vorschläge für die Gesetzgebung entwickelt, die das Ziel haben, die Armut zu bekämpfen und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Aus den dargestellten Gründen vermochte der Petitionsausschuss die geforderte Grundrechtsänderung nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

#### **2.5.4 Diskriminierungsrisiken aufgrund des familiären Status**

Der Ausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die sich dafür einsetzte, Diskriminierung von Familien mit Kindern insbesondere im Hinblick auf die Erlangung von Wohnraum zu unterbinden.

Zur Begründung war insbesondere angeführt worden, dass Familien mit Kindern gegenüber Kinderlosen benachteiligt und – anders als andere Personengruppen – nicht besonders geschützt würden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müsse entsprechend geändert werden.

Der Ausschuss prüfte das Anliegen und kam zu dem Ergebnis, dass persönliche Verhältnisse – wie zum Beispiel die Zahl minderjähriger Kinder – derzeit vom Schutzbereich des AGG nicht erfasst sind. Eine im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im Jahr 2019 erstellte Rechtsexpertise befasste sich aber mit diesem Thema und sprach sich grundsätzlich für eine Erweiterung des AGG aus. Zusätzlich zeigte auch der Dritte Bericht der ADS über Diskriminierungen in Deutschland, dass der familiäre Status insbesondere im Bereich des Wohnungsmarktes und der Beschäftigung besondere Diskriminierungsrisiken aufweise. Die ADS betonte jedoch, dass es insbesondere im Hinblick auf den familiären Status große Forschungslücken gebe und es weiterer Erkenntnisse bedürfe.

Der Petitionsausschuss hielt es für wichtig, weitere Erkenntnisse über potenzielle Diskriminierungsrisiken und Benachteiligungserfahrungen zu sammeln und den Schutz der Familien mit Kindern zu stärken. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

#### **2.5.5 Rechtliche Anerkennung von Mehrelternschaft**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, das Sorgerecht auf mehr als zwei Elternteile auszuweiten.

Der Petent hatte zur Begründung ausgeführt, dass er biologischer Vater des Kindes eines lesbischen Paares sei. Trotz einer engen Vater-Kind-Beziehung werde er rechtlich nicht als sorgeberechtigter Elternteil anerkannt, obwohl bei einer Erwachsenenadoption mehr als zwei Elternteile für einen erwachsenen Menschen möglich seien.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stellte der Petitionsausschuss fest, die derzeit geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gingen davon aus, dass einem minderjährigen Kind nur zwei Elternteile zugeordnet werden. Eine entsprechende Zuordnung erfolgt entweder nach den abstammungsrechtlichen oder nach den adoptionsrechtlichen Vorschriften. Anders als bei der Adoption eines minderjährigen Kindes, die grundsätzlich neue Verwandtschaftsverhältnisse begründet und die alten vollständig erlöschen lässt, führt die Volljährigenadoption als sogenannte schwache Adoption nur zu eingeschränkten Auswirkungen auf die Abstammung. Die spezielle Regelung für die Volljährigenadoption kann dabei nicht ohne Weiteres auf andere Familienkonstellationen übertragen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn Minderjährige betroffen sind. Bei einer volljährigen Person können – anders als bei einer minderjährigen Person – der Aspekt der Ausübung der elterlichen Sorge und die damit einhergehenden Erziehungspflichten und -rechte sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht außer Acht bleiben.

Der Petitionsausschuss verwies ferner auf den Abschlussbericht des vom BMJV eingerichteten „Arbeitskreises Abstammungsrecht“ und die darin ausgesprochene Empfehlung, die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt in Lebenspartnerschaft oder Ehe mit der Mutter lebt, automatisch als zweiten Elternteil anzuerkennen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, auf Basis des genannten Abschlussberichts zu prüfen, welcher Reformbedarf im Abstammungsrecht besteht, um anschließend konkrete Reformvorschläge zu erarbeiten. Gegenstand dieser Prüfung sollte auch die Frage der sogenannten Mehrelternschaft sein.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik aufmerksam zu machen, und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### **2.5.6 Strafrechtliche Verantwortung bei Verletzung der Unterhaltspflicht**

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, Eltern, die keinen Kindesunterhalt zahlen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 205 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Die Petentin hatte die Notwendigkeit einer Bestrafung mit der oft schwierigen wirtschaftlichen Situation der Kinder, die auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind, begründet.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass nach dem geltenden Recht die Eltern verpflichtet sind, ihren bedürftigen Kindern Unterhalt zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind. Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, so kann die unterhaltsberechtigte Person unter den Voraussetzungen des § 170 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) Strafanzeige erstatten. Gemäß § 170 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, sodass der Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Person gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Darüber hinaus können die Gerichte gemäß § 44 StGB der verurteilten Person als Nebenstrafe für die Dauer von bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen; das gilt auch dann, wenn es sich wie bei § 170 StGB nicht um verkehrsbezogene Straftaten handelt.

Die mit der Petition geforderte Möglichkeit, Eltern bei Verstoß gegen die Unterhaltspflicht strafrechtlich zu sanktionieren, besteht daher bereits nach der geltenden Rechtslage.

Im Übrigen verwies der Ausschuss auf die rechtliche Verpflichtung des Staates Unterhaltsvorschuss an Alleinerziehende zu leisten, die für ein Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Die Unterhaltsleistung wird unter bestimmten Voraussetzungen entweder als ein Vorschuss auf den Unterhalt oder als sogenannte Ausfallleistung gezahlt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.5.7 Genehmigungspflicht für freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit dem Anliegen eines Vereins, eine richterliche Genehmigungspflicht für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen einzuführen.

Zur Begründung war in der Petition insbesondere ausgeführt worden, dass die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unter richterlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden sollten, damit sie durch Sorgeberechtigte nicht unkontrolliert genehmigt werden könnten. Ein entsprechender richterlicher Genehmigungsvorbehalt sollte auch für ärztliche Zwangsbehandlungen gelten. Zudem sollte die staatliche Heimaufsicht über Einrichtungen, die Minderjährige betreuen, verbessert werden.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen mit dem am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern bereits teilweise entsprochen worden ist. Die Einführung des Genehmigungserfordernisses gewährleistet, dass die elterliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen an ihrem Kind von einer unabhängigen Stelle überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass diese schwerwiegenden Maßnahmen nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung angewendet werden.

Im Hinblick auf die Forderung, einen richterlichen Genehmigungsvorbehalt für die ärztliche Zwangsbehandlung Minderjähriger einzuführen, wies der Petitionsausschuss auf zahlreiche komplexe Fragen hin, die dieses Thema aufwirft. Die Bundesregierung hat angekündigt, zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Hinsichtlich der mit der Petition aufgeworfenen Fragen zur Heimaufsicht gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass mit den §§ 45 und 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die bundegesetzlichen Voraussetzungen für diese Forderungen bereits bestehen. Die Regelungen werden dennoch derzeit geprüft; die Prüfbefugnisse sollen in Zukunft klarer gefasst werden. Unabhängig davon führen die Länder das SGB VIII als

eigene Angelegenheit aus; eine Weisungsbefugnis des Bundes gegenüber den zuständigen Landesjugendbehörden besteht nicht.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.5.8 Erhöhung der Betreuervergütung**

Der Petitionsausschuss beriet abschließend über eine Petition, mit der gefordert worden war, die Vergütungssätze der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer automatisch an die Lohnentwicklung anzupassen. Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 1.723 Personen durch Mitzeichnung unterstützt worden. Zur Begründung des Anliegens hatte die Petentin darauf hingewiesen, dass es seit dem 1. Juli 2005 keine Anpassung der Vergütungssätze für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer mehr gegeben habe.

Der Petitionsausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages ein, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vorlag. Dies diente auch dazu, dass dieser Ausschuss seine Entscheidungen in Kenntnis der vorliegenden Petition treffen konnte. Unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung sowie der Stellungnahme des Fachausschusses stellte der Petitionsausschuss fest, dass mit dem am 27. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, die Vergütung der beruflichen Betreuungsperson um durchschnittlich 17 Prozent in einem modernisierten System von monatlichen Fallpauschalen erhöht wurde.

Die Fallpauschalen lassen im Vergleich zum bisherigen Einzelabrechnungssystem mehr Möglichkeiten zu, besonderen Anforderungen innerhalb der Betreuungskonstellationen gerecht zu werden und darauf auch in der Vergütung angemessen zu reagieren. Die Verteilung des Erhöhungsrahmens von 17 Prozent erfolgte dabei innerhalb der Fallpauschalen nach qualitativen Gesichtspunkten, indem die erste Zeit einer Betreuung proportional höher vergütet wird, um Betreuerinnen und Betreuer mehr Ressourcen für die Erledigung ihrer Aufgaben zu Beginn der Betreuung zur Verfügung zu stellen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass die Betreuungsperson möglichst frühzeitig die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation der betreuten Person vornehmen kann und dass die betreute Person die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe erhält. Hierdurch werden klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung gesetzt.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition abzuschließen, da dem Anliegen durch die Neuregelung teilweise entsprochen worden ist.

### **2.5.9 Mietzahlungen in Zeiten der Corona-Pandemie**

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, während der Corona-Pandemie deutschlandweit die Zahlungen für die Miete sowie die Kosten für Gas, Wasser und Strom auszusetzen. Der Petitionsausschuss prüfte das Anliegen und kam zu dem Ergebnis, dass die geforderte Aussetzung der Mietzahlungen und Nebenkosten während der Corona-Pandemie einseitig zulasten der Vermieter gehen würde. Hierfür fehlt aber ein nachvollziehbarer Grund, da die gemietete Wohnung während der Pandemie weiterhin genutzt werden kann und Mieter, die aufgrund der Pandemie Einnahmeausfälle haben, staatliche Leistungen bekommen können.

Der Ausschuss wies ferner darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 die zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas in Kraft getreten sind. Zweck des Gesetzes ist es, Mietern den Fortbestand ihrer Mietverhältnisse zu sichern, auch wenn sie für einen befristeten Zeitraum wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht in der Lage sein sollten, ihre Miete zu zahlen. Das Gesetz verhindert, dass aus der Corona-Krise eine Wohnungslosigkeitskrise wird. Die Miete, einschließlich der mit dem Vermieter vereinbarten Nebenkosten, bleibt aber weiter fällig. Mieter müssen die geschuldeten Mieten weiterhin bezahlen, haben aber dafür mehr Zeit, ohne den Verlust der Wohnung fürchten zu müssen.

Zudem hat der Deutsche Bundestag ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Damit Mieterinnen und Mieter wegen möglicher Einnahmeausfälle gar nicht erst in Zahlungsschwierigkeiten kommen, können sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Der Petitionsausschuss sah daher keine Veranlassung, tätig zu werden, und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.5.10 Veranstaltungsabsagen wegen Corona-Pandemie**

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Zahlungen für im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgefallene Konzerte und ähnliche Veranstaltungen auf Antrag zurückerstattet und nicht mit einem Gutschein abgegolten werden.

Die Petition wurde von 104 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Zudem lagen dem Ausschuss zahlreiche sachgleiche Eingaben vor.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner Prüfung Auskünfte des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung. Er stellte fest, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht am 20. Mai 2020 Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen für pandemiebedingte Absagen und Schließungen anstelle einer Gelderstattung Gutscheine ausgeben dürfen. Sollte der Verweis auf einen Gutschein angesichts der persönlichen Lebensumstände jedoch unzumutbar sein oder der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst werden, kann ausnahmsweise die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangt werden.

Die Regelung verfolgt das Ziel, Veranstalter und Freizeiteinrichtungen von den durch die Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Folgen zu entlasten. Gleichzeitig wird dem Risiko entgegengewirkt, dass die Erstattungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Insolvenzen wirtschaftlich wertlos werden. Müssten Veranstalter und Betreiber kurzfristig die Eintrittspreise für sämtliche abgesagten Veranstaltungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Eine Insolvenzwelle hätte zur Folge, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen größtenteils gerade keine Rückerstattung erhalten würden. Außerdem wäre eine ganze Branche mit vielen Tausenden Arbeitsplätzen gefährdet, wodurch ein nicht wiedergutzumachender Schaden an der Kultur- und Freizeitlandschaft in Deutschland drohen würde. Dies soll mit dem neuen Gesetz verhindert werden.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Schluss, dass mittels des genannten Gesetzes die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen in der gegenwärtigen Ausnahmesituation in einen fairen Ausgleich gebracht werden. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **2.5.11 Legitimationspflicht in sozialen Netzwerken**

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, in der gefordert worden war, eine Pflicht für die Nutzerinnen und Nutzer von sozialen Netzwerken einzuführen, sich bei der Registrierung gegenüber dem jeweiligen Diensteanbieter durch die Hinterlegung eines Reisepasses zu legitimieren bzw. identifizieren. Die Petition war auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlicht und durch 43 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Petent hatte seine Forderung damit begründet, dass die Strafverfolgungsbehörden dadurch strafrechtlich relevante Äußerungen in sozialen Netzwerken einfacher verfolgen könnten.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der unbefangene Informations- und Meinungsaustausch konstitutiv für eine Demokratie ist. Wenn eine pseudonyme Nutzung von sozialen Medien nicht mehr möglich ist, könnte dies nicht nur dazu führen, dass Nutzerinnen und Nutzer – wie erwünscht – von strafrechtlich relevanten Äußerungen absehen, sondern auch, dass provokante, aber vor der Grenze des Strafbaren liegende Werturteile aus Furcht vor negativen Konsequenzen nicht mehr geäußert würden.

Darüber hinaus gewährleistet das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht die Befugnis der einzelnen Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Eine Verpflichtung Privater, solche Daten anlasslos zu speichern, damit sie später im Einzelfall für eine Strafverfolgung genutzt werden können, stellt sehr hohe Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Anbieter von sozialen Medien zum Teil sehr umfangreich Nutzungsdaten ihrer Nutzerinnen und Nutzer speichern und auswerten, z. B. um Nutzungsprofile zu bilden und Werbung zu optimieren. Die von der Petition angestrebte Erkennbarkeit der nutzenden Person würde im Zusammenhang hiermit dazu führen, dass umfangreiche Informationen zum Privatleben zuordenbar werden.

Schließlich müsste auch berücksichtigt werden, dass ein Identitätsmissbrauch bei der Registrierung bei einem Dienst selbst dann nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Reisepass hinterlegt wird.

Aus den dargestellten Gründen erschien es dem Petitionsausschuss nicht geboten, das mit der Petition vorgeschlagene Modell der Legitimationspflicht einzuführen. Daher empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **2.5.12 Nachbarskatzen**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der es um den Schutz des Eigentums und der Privatsphäre ging.

Ein Petent hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt und beanstandet, dass Nachbarskatzen sein Grundstück betreten und verschmutzen. Nach der derzeitigen Rechtslage müsse er dies dulden. Der Schutz des Eigentums und der Privatsphäre von Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern sei jedoch höher zu bewerten als das Recht des Katzenhalters, seine Katze frei durch die Umgebung laufen zu lassen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um eine Stellungnahme, die er in seine Prüfung einbezog. Er stellte fest, dass die Rechtsprechung in dem Betreten eines Grundstücks durch eine Katze grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Grundstücks sieht. Jedoch entnimmt sie dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis zugleich ein Gebot zur Rücksichtnahme. Hiernach ist das bloße Betreten des Grundstücks durch ein bis zwei Nachbarskatzen hinzunehmen. Verschmutzungen müssen jedoch nach überwiegender Auffassung nicht geduldet werden.

Diese Rechtsprechung ist das Ergebnis einer Abwägung widerstreitender Interessen: Zum einen besteht ein berechtigtes Interesse von Eigentümerinnen und Eigentümern, Beeinträchtigungen von ihrem Grundstück fernzuhalten. Das Betreten von Grundstücken durch fremde Katzen generell zu verbieten, würde aber faktisch wie ein weitgehendes Haltungsverbot wirken. Denn jeder Halter wäre gezwungen, seine Katze ausschließlich im Haus zu halten oder sie draußen an einer Leine zu führen; andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Katze rechtswidrig auf fremde Grundstücke gelangt.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung diesen Interessenkonflikt angemessen löst. Dabei kann sie auch die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Wohn- und Grundstücksverhältnisse, berücksichtigen.

Aus den genannten Gründen sah der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## **2.6 Bundesministerium der Finanzen**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen war die Zahl der Eingaben im Berichtsjahr mit 1.205 annähernd gleich hoch wie in 2019 (1.194 Petitionen).

Ein Großteil der Eingaben galten der Einkommensteuer. So wurde gefordert, Familien und Alleinerziehende zu entlasten sowie die sogenannte nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften zu verändern.

Weitere Schwerpunkte waren Wünsche, den Umsatzsteuersatz für bestimmte Produkte (etwa Zucker und tierische Produkte) zu erhöhen oder für Leistungen (z. B. in der Gastronomie sowie Friseurdienstleistungen) zu senken.

Zu einer öffentlichen Petition zur Abschaffung der sogenannten Bon-Pflicht nach § 146a Absatz 2 der Abgabenordnung gingen 9.535 Mitzeichnungen ein. Zu dem Thema erreichten den Petitionsausschuss rund 30 weitere Eingaben.

Insbesondere mit Blick auf die Vorgänge um den Finanzdienstleister Wirecard wurde eine Änderung der Kompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gefordert.

Im Versicherungswesen wurde schwerpunktmäßig um Unterstützung bei individuellen Rechtsfragen zu Verträgen mit den verschiedensten Versicherungsunternehmen gebeten.

Im Bereich der Zollverwaltung gab es einige Eingaben, in denen sich Petentinnen und Petenten u. a. wegen steuerlicher Entscheidungen von Hauptzollämtern beschwerten. Das Handeln der Behörden stellte sich aber regelmäßig als rechtmäßig dar.

Mehrere Petentinnen und Petenten schlugen Verbesserungen der geltenden Kindergeldregelungen vor oder beklagten sich über Entscheidungen von Familienkassen.

### 2.6.1 Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen

Im Berichtsjahr wurde eine Empfehlung des Petitionsausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Behinderten-Pauschbeträge umgesetzt.

Mit einer Petition war gefordert worden, die Pauschbeträge für behinderte Menschen nach § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu erhöhen.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, die Beträge seien seit dem Jahr 1975 nicht mehr erhöht worden. Die Kosten, denen sich Behinderte gegenübersehen, seien seitdem deutlich gestiegen. Ein Festhalten am Behinderten-Pauschbetrag in der bisherigen Höhe benachteilige behinderte Menschen unverhältnismäßig.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass es sich bei den Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderung nach § 33b EStG nicht um Höchstbeträge handelt, sondern um eine Vereinfachungsregel, durch die der Einzelnachweis für bestimmte Aufwendungen entfällt. Die Bedeutung der derzeitigen Behinderten-Pauschbeträge konzentriert sich auf den Aufwand für die sogenannten Verrichtungen des täglichen Lebens wie z. B. Körperpflege. Die übrigen – nicht vom Pauschbetrag erfassten – krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen – sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Kfz-Aufwendungen – können zusätzlich gemäß § 33 EStG steuer-mindernd geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss kam zu der Überzeugung, dass die seit dem Jahr 1975 unveränderten Behinderten-pauschbeträge einer Überprüfung bedürfen. Insbesondere müssen die seitdem entstandenen Preissteigerungen für die Steuerpflichtigen ausgeglichen werden und es muss vermieden werden, dass diese auf den umständlichen Weg der Einzelabrechnung ihrer Aufwendungen angewiesen sind.

Daher hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Im Berichtsjahr hat der Gesetzgeber mit dem Behinderten-Pauschbetragsgesetz die Pauschbeträge verdoppelt. Zugleich hat er die hinsichtlich des Grades der Behinderung veraltete Systematik an das Sozialrecht angepasst, sodass der Pauschbetrag nunmehr bereits bei einem Grad der Behinderung von 20 in Anspruch genommen werden kann.

### 2.6.2 Beiträge von Frauen und Männern zu privaten Kranken- und Zusatzversicherungen

Einen positiven Ausgang nahm ein Petitionsverfahren betreffend die Beiträge zu privaten Kranken- und Zusatzversicherungen.

Eine Petentin hatte mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition gefordert, dass bei privaten Krankenversicherungen (PKV) bzw. privaten Zusatzversicherungen entsprechend Artikel 3 des Grundgesetzes gleiche Beiträge für Männer und Frauen gelten. Zur Begründung hatte sie u. a. ausgeführt, zurzeit müssten Frauen grundsätzlich höhere Beiträge zahlen als Männer. Die Petition wurde durch 299 Mitzeichnungen unterstützt und führte zu 39 Diskussionsbeiträgen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Zur Ermittlung der Beiträge zur PKV werden Alter, Gesundheitszustand und die gewünschten Versicherungsleistungen herangezogen. Zusätzlich wurde in der Vergangenheit auch das Geschlecht berücksichtigt. Die geschlechtsspezifische Kalkulation wurde zum einen mit der höheren Lebenserwartung von Frauen begründet, zum anderen damit, dass Frauen mehr Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen.

Aufgrund europäischer Regelungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) müssen neu abgeschlossene Verträge ab Dezember 2012 geschlechtsneutrale Prämien und Leistungen vorsehen. Der deutsche Gesetzgeber hat dies bei der Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) berücksichtigt und in nationales Recht umgesetzt, in dem nun für neue Policen Unisex-Tarife vorgeschrieben sind.

Dies bedeutet, dass Frauen und Männer für Neuverträge den identischen Beitrag zahlen, sofern die übrigen Bedingungen (z. B. Alter und Gesundheitszustand) gleich sind. Diese Regelungen gelten für alle Tarife der Krankenkostenvoll- und Krankenkostenzusatzversicherungen und entsprechen damit der Forderung der Petentin.

Bei Altverträgen dürfen weiterhin geschlechtsabhängige Prämien und Leistungen erhoben werden; die Kalkulation für diese Altverträge beruht auf Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG. Diese Regelung ist vom EuGH ausdrücklich nur für die Zukunft für ungültig erklärt worden; die erwähnten Altverträge bleiben damit wirksam.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.6.3 Tierärztliche Operationskosten**

Eine Petentin wandte sich an den Ausschuss, weil die Kosten von mehr als 800 Euro für eine gelenkorthopädische Operation ihrer Hündin von einer Versicherung, bei der sie eine Tierkrankenversicherung abgeschlossen hatte, nicht übernommen wurden. Im Operationsfall habe sie eigentlich einen Anspruch auf eine Versicherungssumme von 3.000 Euro. Die Versicherungsgesellschaft habe ihr jedoch erklärt, dass es Leistungsausschlüsse gebe; ein solches Schreiben habe sie jedoch nie erhalten und auch nicht unterzeichnet. Sie sei daher von der Versicherung sehr enttäuscht. Ferner sei ihre Kündigung der Tierkrankenversicherung zunächst zu Unrecht abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss wandte sich in der Angelegenheit an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die sich der Sache annahm und schließlich mitteilte, dass der Versicherer eine Leistungserstattung basierend auf dem vereinbarten Tarif vornehmen werde. Auch wurde die Aufhebung des Vertrages bestätigt und damit beiden Anliegen der Versicherungsnehmerin vollumfänglich entsprochen.

Die Petentin bedankte sich hierfür beim Ausschuss.

### **2.6.4 Stärkere Besteuerung von Inlandsflügen und Senkung der Bahnpreise**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, Inlandsflüge stärker zu besteuern und im Gegenzug die Bahnpreise zu senken.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass er sich immer öfter gegen seine Überzeugung dazu gezwungen fühle, selbst für kurze Strecken das Flugzeug zu nutzen, da die Tickets deutlich günstiger seien als die der Bahn. Es sei nicht akzeptabel, dass Fluggesellschaften ihre umweltschädlichen Flüge so günstig anbieten könnten, während die umweltfreundliche Bahn das Zehnfache des Flugtickets verlange.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 2.195 Personen mitgezeichnet und führte zu 55 Diskussionsbeiträgen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass die Luftverkehrssteuer im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 zum 1. April 2020 für alle steuererheblichen Abflüge erhöht wurde. Die Steuer für Abflüge in der Distanzklasse I (bis 2.500 Kilometer), zu denen neben Abflügen zu Zielorten in EU-Mitgliedsstaaten insbesondere auch Inlandsflüge zählen, wurden im Vergleich zu Abflügen in den Distanzklassen II (ab 2.500 bis 6.000 Kilometer) und III (über 6.000 Kilometer) stärker angehoben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wurde darüber hinaus zum 1. Januar 2020 der Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im inländischen Schienenbahnverkehr von 19 auf 7 Prozent abgesenkt.

Da die Deutsche Bahn AG ab dem 1. Januar 2020 ihre Ticketpreise im Fernverkehr um 10 Prozent gesenkt und damit die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für den gesamten inländischen Schienenbahnverkehr vollständig an ihre Kundinnen und Kunden weitergegeben hat, wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Das Petitionsverfahren konnte somit mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

## **2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um über 200 Petitionen stark angestiegen (Zuwachs von 585 auf 795 Petitionen).

Ursächlich hierfür waren primär zahlreiche Anliegen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vor allem im Bereich der Wirtschaftsförderung. Hier hat sich die Zahl der Petitionen (222) nahezu versiebenfacht.

Gegenstand öffentlicher Petitionen waren z. B. Forderungen nach staatlicher finanzieller Unterstützung für Selbständige, Freiberufler, Reisebüros, Reisebusse, Musiker, Kleinkünstler, Theater sowie für Weihnachtsmarkt-, Volksfest- und Messehändler, Schausteller und ihre Lieferanten.

305 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen, dass Unternehmen, die Verbindungen zu Steueroasen haben oder die Dividenden oder Boni ausschütten, von Rettungsmaßnahmen des Staates grundsätzlich – nicht nur im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen – ausgeschlossen werden sollen.

Im Internetforum des Ausschusses diskutiert und von 1.999 Bürgerinnen und Bürgern befürwortet, wurde zudem die Forderung, keine staatliche Förderung beim Kauf von Kraftfahrzeugen in Form einer Autoprämie aufgrund der Corona-Krise zu beschließen.

In einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 7. Dezember 2020, an der auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie teilnahm, beriet der Ausschuss über die Verlängerung und Verbesserung der Corona-Soforthilfen für (Solo-)Selbständige. Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe mit 58.485 Mitzeichnungen sowie 43 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Die Beratungen konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Themen (64 Eingaben) sowie gewerberechtliche Anliegen (129 Eingaben) zum Inhalt hatten.

Im Internetforum diskutiert wurden diverse Forderungen, wie beispielsweise die Rationierung und ein Exportverbot von Toilettenpapier, die Erhebung von Einfuhrzöllen auf systemrelevante Waren sowie die Verpflichtung von großen Unternehmen, für Krisenfälle Rücklagen zur Überbrückung von Einnahmeausfällen zu bilden.

Mit einer weiteren öffentlichen Petition, die 23.975 Mitzeichnungen erhielt, wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine konsequente Ausrichtung des Konjunkturpakets anhand nachhaltiger, sozial-ökologischer Leitlinien gefordert.

53.566 Bürgerinnen und Bürger unterstützten im Forum die Forderung nach gesetzgeberischen Maßnahmen, um die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Volksrepublik China und anderen nichtdemokratischen Staaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zu dieser Thematik führte der Petitionsausschuss am 14. September 2020 eine öffentliche Sitzung durch. Die Beratung der Petition konnte im Berichtsjahr 2020 nicht mehr abgeschlossen werden.

Auf der Internetseite kontrovers diskutiert wurden ferner Anliegen im Zusammenhang mit dem Onlinehandel, wie z. B. die Forderung, dass zur Stärkung des stationären Handels Retourensendungen (außer mangelhafte oder fehlerhafte Lieferungen) mit einer aufwandsabhängigen Pauschalgebühr, mindestens jedoch mit 5 Euro je Sendung, durch den Händler in Rechnung gestellt werden sollen, und der Vorschlag, Onlinebestellungen nur noch an zentrale Zustellpunkte zu versenden und darüber hinaus die Mehrwertsteuer für den Onlinehandel zu erhöhen.

Während sich die Zuschriften zur Problematik der Zeitumstellung gegenüber dem Vorjahr weiterhin reduziert haben (25 Eingaben), blieb im Bereich Internet die Zahl der Petitionen auf dem Niveau des Vorjahres (34 Petitionen). Hier wurden beispielsweise mehr Sicherheit für IT-Netze, eine Stärkung des Wettbewerbs von Internetanbietern sowie eine verpflichtende Kennzeichnung von Kommentaren, Werbeinhalten, politischen und religiösen Inhalten im Internet gefordert.

Im Bereich der Deutschen Post AG war 2020 ein Rückgang der Eingaben festzustellen (39 Petitionen gegenüber 62 Eingaben im Vorjahr). Anlass für Zuschriften an den Ausschuss gaben hier insbesondere Probleme im Zusammenhang mit mangelhafter Brief- und Paketzustellung. Da der Petitionsausschuss die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Qualität von Postdienstleistungen durch die Deutsche Post AG teilte und dringenden Handlungsbedarf sah, hat er bei mehreren Petitionen das höchste Votum abgegeben und empfohlen, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (siehe hierzu näher die Einzelbeiträge 2.7.2 und 2.7.3).

Einen weiteren Eingabeschwerpunkt stellte der Bereich Bergbau und Energiewirtschaft dar (141 Petitionen). Hier standen im Fokus primär Anliegen zur EEG-Umlage und zu den hohen Energiepreisen. Weitere Eingaben galten den Themen Erneuerbare Energien, Energieversorgung, Energieeffizienz und Energienetze.

Zudem ging eine Reihe von öffentlichen Petitionen ein, wobei u. a. vorgeschlagen wurde, die Abgaben und Steuern auf den Strompreis für alle privaten Haushalte abzuschaffen. Andere Petenten setzten sich für die Rücknahme der Strompreiserhöhungen der Energieversorger aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein. Weiterhin wurde die Schaffung einer neuen Energieeffizienzklasse für Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte und Gefriergeräte angeregt und ein Mindestabstand der Windkraftgeneratoren 1.000 Meter von Wohngebäuden gefordert.

Weitere Petitionen befassten sich mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021). Eine öffentliche Petition mit 531 Mitzeichnungen richtete sich gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfs, da dieser grundlegende Mängel in Bezug auf den Ausbau der regenerativen Energien aufweise. Die Unterstützung von 295 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der die Aufnahme von selbst generiertem und gespeichertem Solareigenstrom in das neue EEG 2021 erreicht werden soll. Andere Petenten setzten sich dafür ein, dass kleine Photovoltaikanlagen (< 20 Kilowatt-Peak) von der Verpflichtung zum Einbau von Smartmeter-Gateways befreit werden sollen und die Abrechnung mit einem Zwei-Richtungszähler erfolgen solle.

Den Ausschuss erreichten auch 2020 wieder viele Zuschriften zu den Themen Elektromobilität und Umweltprämie. So wurde im Rahmen einer öffentlichen Petition die Überarbeitung und Erweiterung der Fördergrundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge gefordert.

Im Bereich Außenwirtschaft wurde die Forderung, dass – mit Blick auf die Erfahrungen aus der Corona-Krise – die Grundversorgung in Deutschland und Europa gesichert und die Abhängigkeit von Produkten aus Übersee eingeschränkt werden müsse, von 102 Mitzeichnenden unterstützt.

### **2.7.1 Hilfen für Freiberufler und Soloselbstständige in Zeiten der Corona-Pandemie**

Eine freiberufliche Übersetzerin bemängelte für ihre Berufsgruppe im Speziellen sowie für Freiberufler und Soloselbstständige im Allgemeinen, dass diese bei der Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen nicht angemessen unterstützt würden. Sie begründete ihr Anliegen zunächst damit, dass Soloselbstständige im Unterschied zu mittleren und großen Unternehmen keine Lobby hätten. So würden die beschlossenen „Hilfsmaßnahmen für Soloselbstständige“ unbefriedigend ausfallen und seien nicht geeignet, die Existenzbedrohung auszugleichen. Wenn Soloselbstständige um Hilfe „betteln“ müssten und später im Detail untersucht werde, ob ein Anspruch darauf bestanden habe und inwieweit die Zahlungen womöglich rückerstattet werden müssten, biete dies für die Berufsgruppe keine hilfreiche Unterstützung. Stattdessen solle an alle Soloselbstständigen ganz unbürokratisch – ohne Antrag und ohne Prüfung – ein sofortiger Zuschuss von plus/minus 2.000 Euro gezahlt werden.

Der Petitionsausschuss bekundete großes Verständnis für das Anliegen der Petition. Die Corona-Pandemie stellt viele Soloselbstständige, Freiberufler sowie Inhaberinnen und Inhaber von kleinen Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Sie müssen ihre berufliche Existenz sichern und gleichzeitig den eigenen Lebensunterhalt bestreiten.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Bundesregierung umfassende Hilfen für Selbstständige und freiberuflich Tätige bereitgestellt hat. Insbesondere die Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte, diene dazu, akute Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Krise für einen Zeitraum von drei Monaten zu überbrücken. Der Engpass wurde auf der Basis des voraussichtlichen Umsatzes sowie des laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes der antragstellenden Person ermittelt, wobei, wie der Ausschuss anmerkte, Lebenshaltungskosten von Soloselbstständigen oder ein Unternehmerlohn davon ausdrücklich nicht erfasst waren.

Innerhalb der Antragsfrist wurden über 2 Millionen Anträge eingereicht und über 1,6 Millionen Bewilligungen erteilt. Antragsberechtigt waren Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen (einschließlich landwirtschaftliche Urproduktion) mit bis zu zehn Beschäftigten. Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu fünf Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) konnten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu zehn Beschäftigten (VZÄ) einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Um eine unbürokratische und schnelle Bewilligung der Zuschüsse zu ermöglichen, wurde auf eine Prüfung von Unterlagen weitgehend verzichtet.

Zusätzlich hat der Bund insbesondere für Selbstständige den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erleichtert. Dadurch können u. a. die Kosten des privaten Lebensunterhalts inklusive der Miete der Privatwohnung bezuschusst werden. Der Antrag ist einfach per E-Mail an das Jobcenter möglich. Temporär wird weder eine Vermögensprüfung durchgeführt noch eine Aufgabe der Selbstständigkeit verlangt.

Ergänzend merkte der Ausschuss an, dass die Länder zum Teil zusätzlich zu den Corona-Soforthilfen des Bundes weitere Leistungselemente mit Landesmitteln gewähren.

Insgesamt setzte sich der Petitionsausschuss intensiv mit den Schwierigkeiten auseinander, die für viele Freiberufler und Soloselbstständige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Angesichts der dargestellten umfangreichen Maßnahmen des Bundes kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen der Petition bereits überwiegend Rechnung getragen wurde und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Über die fortlaufend angepassten staatlichen Hilfen in Bezug auf pandemiebedingte wirtschaftliche Engpässe informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf seiner Homepage.

### 2.7.2 Erhöhung der Qualität von Postdienstleistungen

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition wurde die Verschlechterung der postalischen Infrastruktur beanstandet und gefordert, dass der weitere Abbau der durch die Deutsche Post AG zu erbringenden Dienstleistungen gestoppt wird.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Deutsche Post AG seit Jahren kontinuierlich die Preise für ihre Dienstleistungen erhöhe. Besonders drastisch sei dies beim Briefporto gewesen. Gleichwohl werde der Service immer weiter verschlechtert, was beispielsweise durch das Schließen von Filialen und das Verlagern der Leistungen auf kleine Einzelhandelsgeschäfte deutlich zu erkennen sei. Die Folge seien Leistungseinschränkungen, Warteschlangen und Platzprobleme in den teils sehr kleinen Räumen sowie eine begrenzte Beratungstätigkeit des angelernten Personals. Zudem habe die Deutsche Post AG damit begonnen, die Anzahl der Briefkästen in Gebieten zu reduzieren, in denen diese schon seit Jahrzehnten vorhanden gewesen seien. Da es sich um ein Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge handele, dürften die Leistungen nicht ausschließlich aus finanziellen Beweggründen weiter abgebaut werden.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss zunächst klar, dass nach Artikel 87f des Grundgesetzes (GG) der Bund flächendeckend eine angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst) zu gewährleisten habe. Dieser Universaldienst werde durch die Deutsche Post AG als Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und durch andere Anbieter erbracht. Die Festlegung der Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.

Hinsichtlich der Filialen merkte der Ausschuss an, dass diese seit der vollständigen Marktöffnung 2008 uneingeschränkt partnerbetrieben werden können, dass also nicht zwingend unternehmenseigenes Personal benötigt werde. Für die Kundinnen und Kunden sei es im Ergebnis ohne Bedeutung, wer bei der Bereitstellung von postalischen Universaldienstleistungen Inhaber der Geschäftsräume sei. Partner der Deutschen Post AG sei mehrheitlich der örtliche Einzelhandel, was eine größere Kundennähe und kundengerechte Öffnungszeiten mit sich bringe. Entscheidend sei, dass in allen Filialen die Produkte bereitgestellt und die Qualitätsmerkmale im Sinne der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eingehalten würden.

Bezüglich der Briefkästen sei in der PUDLV geregelt, dass der Weg zu einem Briefkasten für die Kundinnen und Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 Meter sein dürfe. Die Bundesnetzagentur überprüfe fortlaufend die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Der Petitionsausschuss machte des Weiteren darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Novelle des Postgesetzes plane. Mit der Gesetzesnovelle soll das Postrecht modernisiert, die Qualität der Postdienstleistungen verbessert, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt und der Wettbewerb auf den Postmärkten gefördert werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass weiterhin überall eine gute Grundversorgung gewährleistet ist.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses besteht dringender Handlungsbedarf im Hinblick darauf, die Qualität der Postdienstleistungen zu erhöhen, die postalische Infrastruktur zu verbessern und den Kunden- und Verbraucherschutz im Postbereich zu stärken.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum geht, dass Qualität und Effizienz auf den Postdienstleistungsmärkten flächendeckend nicht nur gewährleistet, sondern spürbar erhöht werden sollen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. August 2019 Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes veröffentlicht habe. Auf dieser Basis und der darauf erfolgten Konsultationen seien bereits weitgehende Vorarbeiten für die Vorlage eines Gesetzentwurfes geleistet. Mit der Gesetzesnovelle solle das Postrecht modernisiert, die Qualität der Postdienstleistungen verbessert, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt und der Wettbewerb auf den Postmärkten gefördert werden. Gleichzeitig solle sichergestellt werden, dass weiterhin überall eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet sei.

### 2.7.3 Qualitätsmängel bei der Briefzustellung

Der Petitionsausschuss teilte Bedenken im Hinblick auf Qualitätsmängel bei der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG.

Mit einer öffentlichen Petition und weiteren Eingaben waren anhaltende Qualitätsdefizite bei der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG in Berlin beanstandet und gefordert worden, stärkere Sanktionsbefugnisse für die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bei entsprechenden Mängeln einzuführen.

Zur Begründung des Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass es in Berlin seit zwei Jahren regelmäßig zu erheblichen Mängeln bei der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG gekommen sei. So seien Briefe überhaupt nicht oder mit erheblicher - dreiwöchiger - Verspätung zugestellt worden. Zudem werde montags generell keine Post mehr zugestellt. Des Weiteren war kritisiert worden, dass Briefe vom Zustellpersonal mehrfach im Treppenhaus abgelegt worden seien. Eine Verbesserung der Situation sei nicht eingetreten, obwohl man sich bei der Deutschen Post AG, die lediglich mit Formbriefen reagiert habe, sowie bei der Bundesnetzagentur beschwert habe.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für das Anliegen der Petenten und hielt die Kritik an der Zustellpraxis der Deutschen Post AG für nachvollziehbar. Es ist ein gesetzliches Regulierungsziel, eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst) sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Universaldienst insgesamt ausreichend und angemessen erbracht wird. Das bedeutet u. a., dass mindestens einmal pro Werktag eine Zustellung zu erfolgen hat (§ 2 Nr. 5 der Post-Universaldienstleistungsverordnung).

Wie aus den Stellungnahmen der Bundesregierung hervorgeht, hat die Bundesnetzagentur die Situation untersucht und Gespräche mit der Deutschen Post AG geführt. Die Bundesregierung messe der Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen eine hohe Bedeutung bei und werde gewährleisten, dass die postalischen Universaldienstvorgaben erfüllt werden. Dabei werde eine besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt, dass die werktägliche Zustellung eingehalten werde. Den Angaben zufolge hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Notwendigkeit einer funktionierenden Postversorgung in Deutschland gegenüber der Deutschen Post AG mit Nachdruck deutlich gemacht, eine Intensivierung des Monitorings durch die Bundesnetzagentur angekündigt und darauf hingewiesen, dass bei Fortbestehen gravierender Qualitätsmängel auch eine politische Diskussion erweiterter Sanktionsbefugnisse für den Regulierer zu erwarten sei.

Soweit mit der Petition gefordert worden war, der Bundesnetzagentur bei Mängeln stärkerer Sanktionsbefugnisse zu geben, sprach sich der Ausschuss dafür aus, eine Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur gesetzlich festzuschreiben. Damit soll eine wirksamere Möglichkeit der Sanktionierung geschaffen und es sollen Verbraucherrechte gestärkt werden. Nach Meinung des Ausschusses ist es im Sinne des Verbraucherschutzes dringend geboten, der Bundesnetzagentur geeignete und wirksame Sanktionsmaßnahmen an die Hand zu geben. Denn sie hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Universaldienst ausreichend und angemessen erbracht wird.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum ging, eine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren für Postdienstleister rechtlich zu verankern und die EU-Richtlinie 2018/644 im bundesdeutschen Recht umzusetzen. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. August 2019 Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes veröffentlicht habe. Auf dieser Basis und der darauf erfolgten Konsultationen seien bereits weitgehende Vorarbeiten für die Vorlage eines Gesetzentwurfes geleistet. Mit der Gesetzesnovelle solle das Postrecht modernisiert, die Qualität der Postdienstleistungen verbessert, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt und der Wettbewerb auf den Postmärkten gefördert werden. Gleichzeitig solle sichergestellt werden, dass weiterhin überall eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet sei. Die vom Petitionsausschuss angeregte Pflicht für Postdienstleister zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren werde in den Überlegungen für einen verbesserten Kundenschutz berücksichtigt.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern sowie zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Hierin wurde die Anregung des Petitionsausschusses umgesetzt. Postdienstleister müssen nunmehr verpflichtend am Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur teilnehmen. Das Gesetz trat am 18. März 2021 in Kraft.

#### 2.7.4 Verbraucherschutz bei 032-Rufnummern

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde um Prüfung gebeten, ob Nationale Teilnehmerrufnummern des Nummernraums 032 den Verpflichtungen zur Preisangabe laut Telekommunikationsgesetz (TKG) unterliegen, und – falls das nicht der Fall ist – eine entsprechende Änderung des TKG gefordert.

Zur Begründung ihres Anliegens führte die Petentin aus, dass sie eine Servicehotline unter einer Nationalen Teilnehmerrufnummer des Nummernraums 032 in dem Glauben angewählt habe, es handle sich um eine Ortsnetzzufnummer aus dem Großraum Berlin. Über die Kosten dieses Anrufs sei sie nicht informiert worden. Von diesen habe sie erst durch die Abrechnung auf ihrer Telefonrechnung erfahren. Eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) sei gleichwohl erfolglos geblieben. Die Bundesnetzagentur habe mitgeteilt, dass die Problematik bekannt sei und regelmäßig Beschwerden wegen Telefonrechnungen eingingen, die durch 032-er Nummern erhöht seien. Entgegen allem Anschein seien die 032-er-Nummern keine Festnetznummern, sondern sogenannte Nationale Teilnehmernummern, die früher aus technischen Gründen benötigt worden seien. Die verbraucherrechtlichen Regelungen der §§ 66 ff. TKG würden jedoch nicht greifen.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seiner Prüfung ebenfalls zu der Einschätzung, dass Nationale Teilnehmerrufnummern des Nummernraums 032 nach aktueller Rechtslage weder telekommunikationsrechtlichen Entgeltvorgaben noch den Verpflichtungen zur Preisangabe gemäß § 66a TKG unterlägen. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das in § 66m TKG geregelte Umgehungsverbot seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Ferner machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Nationale Teilnehmerrufnummern als Sonderrufnummern in der Regel nicht von Flatrates erfasst seien und für Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals hohe Kosten verursachten. Zudem verwies der Ausschuss darauf, dass insbesondere wegen der großen Verwechslungsgefahr mit Ortsnetzzufnummern im Rahmen der anstehenden großen TKG-Novelle erstmals verbraucherschützende Vorgaben für Nationale Teilnehmerrufnummern ins TKG aufgenommen werden sollen. In Betracht kämen – wie von der Petentin angeregt – Vorgaben zu den zulässigen Entgelten und deren verpflichtende Angabe bei Bewerbung der Rufnummern.

Der Petitionsausschuss setzte sich nachdrücklich dafür ein, die mit der Petition beanstandete Problematik im Rahmen der TKG-Novelle einer intensiven Überprüfung zu unterziehen und eine angemessene Lösung im Sinne des Verbraucherschutzes zu finden.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gebe, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

#### 2.7.5 Einheitliche Standards für Ladekabel bei Garten- und Haushaltsgeräten

Eine Petition forderte einen einheitlichen Standard für Ladekabel bei Garten- und Haushaltsgeräten festzulegen, um mehr Nachhaltigkeit und eine größere Barrierefreiheit zu erreichen.

Zur Begründung des Anliegens trug die Petentin vor, dass viele unterschiedliche Haushalts- oder Gartengeräte heute mit Akkus betrieben würden. Jeder Hersteller habe sein eigenes Ladekabel für diese Geräte; ein einheitlicher Standard sei nicht vorhanden. Analog zu Smartphones sollte daher ein einheitliches standardisiertes Ladekabel definiert werden, um den Anfall von Elektroschrott zu reduzieren und für mehr Nachhaltigkeit zu sorgen. Der Standard sollte so gestaltet sein, dass die Stecker möglichst ohne feste Richtung aufgesteckt werden können. Das erhöhe zugleich die Barrierefreiheit für Menschen mit Handicaps.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht, von 153 Mitzeichnenden unterstützt und in 27 Beiträgen diskutiert.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Verbraucherschutzes und der Barrierefreiheit für sehr wichtig und wies zur Einordnung der Thematik darauf hin, dass es auch im Bereich der Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), z. B. bei Mobiltelefonen, weitere Bestrebungen zur Vereinheitlichung gebe. Während die Anzahl verschiedener Ladekabeltypen etwa für Smartphones auf der Grundlage einer Selbstverpflichtung der Hersteller in der Vergangenheit schon erheblich reduziert werden konnte, besteht dort weiterhin kein vollkommen einheitlicher Standard.

Vor diesem Hintergrund wies der Ausschuss darauf hin, dass im Rahmen des EU-Kreislaufwirtschaftsplans die Vereinheitlichung von Ladegeräten und -kabeln für IKT-Produkte eines der konkret benannten Anliegen der

Europäischen Kommission ist. Eine Möglichkeit, die auch auf EU-Ebene geprüft wird, wäre, entsprechende Anforderungen im Rahmen der sogenannten Ökodesign-Richtlinie zu verankern. Die Vor- und Nachteile eines solchen einheitlichen Ladesystems wurden im Berichtsjahr auch in der Bundesregierung diskutiert. Die Ausdehnung der Forderung auf alle batterie- oder akkubetriebenen Produkte wurde ebenfalls bereits in Ansätzen erörtert.

Weiterhin wies der Ausschuss auf eine Stellungnahme hin, die er vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingeholt hatte. Darin wurde mitgeteilt, falls sich die EU-Kommission im Rahmen ihres Ökodesign-Arbeitsprogrammes für die Jahre 2020 bis 2024 dieser Thematik annehmen sollte, werde sich die Bundesregierung entsprechend in die Diskussion einbringen, dabei werde sie die Interessen von Industrie, Umwelt sowie Nutzerinnen und Nutzern abwägen.

In diesem Zusammenhang machte der Ausschuss jedoch vorsorglich auf zwei Aspekte aufmerksam:

Erstens werden Ökodesign-Anforderungen an energieverbrauchende Produkte immer technologieneutral ausgestaltet. Dadurch wird den Herstellern die Möglichkeit gegeben, die jeweils geeignetste und wirtschaftlichste technische Umsetzung einer solchen Anforderung zu entwickeln. Allzu konkrete Vorgaben zur Umsetzung eines einheitlichen Standards, inklusive der geforderten Barrierefreiheit, könnten dem womöglich widersprechen.

Zweitens sind, sofern entsprechende Regelungen zukünftig auf EU-Ebene erlassen werden, darüber hinausgehende nationale Bestimmungen nur in einem sehr engen Rahmen möglich.

Mit dem Ziel einer weiteren Vereinheitlichung von Ladegeräten und -kabeln zunächst für IKT-Produkte und vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Prüfungen auf europäischer Ebene empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit die Petition im Rahmen der Beratungen auf EU-Ebene einbezogen wird. Damit sandte der Petitionsausschuss einen starken Impuls, Möglichkeiten einer insgesamt verbraucher- und umweltfreundlicheren Produktgestaltung zu ergründen.

### **2.7.6 Verkaufsverbot von Himmelslaternen**

Der Petitionsausschuss unterstützte die Forderung nach einem Verkaufsverbot von Himmelslaternen.

Mit einer öffentlichen Petition, die von 3.209 Personen mitgezeichnet und durch 3.189 Unterschriften unterstützt wurde, wurden gesetzliche Regelungen gefordert, die den Vertrieb von Himmelslaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, um das Anwendungsverbot zu gewährleisten. Zudem wurde eine Haftung von Online-Handelsplattformen bei Verstößen gegen ein solches Verbot gefordert. Hintergrund der Petition war der Brand im Krefelder Zoo in der Neujahrsnacht 2020.

Zur Begründung wurde u. a. angeführt, dass seit 2009 deutschlandweit das Steigenlassen von Himmelslaternen (unbemannte Flugballons mit festen oder flüssigen Brennstoffen) insbesondere auf der Grundlage von Vorschriften über den Brandschutz sowie die Flugsicherheit verboten sei. Trotz dieses Verbotes würden, häufig ohne einen entsprechenden Hinweis, dennoch solche Produkte in Deutschland – meist über Marktplatz-Plattformen im Internet – vertrieben. Hierdurch werde dem uninformierten Verbraucher suggeriert, dass auch das Steigenlassen von Himmelslaternen erlaubt sei. Von diesen Produkten gingen aber aus Sicht des Petenten erhebliche Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen aus. Eine entsprechende Hinweispflicht allein sei nicht ausreichend, da eine aktuelle Studie zeige, dass bereits jetzt die Überwachung des Online-Handels behördlich nicht gewährleistet werden könne.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des Petenten, dass von Himmelslaternen u. a. aufgrund ihrer erheblichen Brandgefahr sowie der Beeinträchtigung des bodennahen Flugverkehrs große Gefahren ausgehen. Es sei daher richtig gewesen, Nutzung und Steigenlassen von Himmelslaternen in den vergangenen Jahren in Deutschland flächendeckend zu verbieten. Nicht verboten sei jedoch deren Verkauf. Ein solches Verbot sei laut einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) aktuell auch nicht in Arbeit.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses sollte diese widersprüchliche Rechtslage jedoch beseitigt werden. Im Sinne des Verbraucherschutzes und der öffentlichen Sicherheit unterstützte der Ausschuss daher die Forderung des Petenten und sprach sich für ein generelles Verkaufsverbot von Himmelslaternen, insbesondere online und über Handelsplattformen, sowie für eine Haftung von Online-Handelsplattformen bei Verstößen gegen ein solches Verbot aus. Das Inverkehrbringen von Himmelslaternen ist beispielsweise in Österreich bereits seit 2009 verboten.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Petition Anlass dazu gebe, die Bundesregierung zu ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Vor diesem

Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zur Erwägung zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

In ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass das BMWi ebenfalls die große Gefahr sehe, die von Himmelslaternen ausgehe, und die Petition daher zum Anlass genommen habe, um ein gesetzliches Verkaufsverbot mit Haftung der Händler bei Verstößen zu prüfen. Das BMWi stimme sich dazu mit den anderen Ressorts ab und werde dem Petitionsausschuss zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informieren.

### **2.7.7 Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler**

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2019 eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition sowie weitere Eingaben unterstützt, mit denen gefordert worden war, die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15, mindestens jedoch zehn Jahre zu verlängern sowie den Wechseltturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen.

Der Ausschuss hatte insbesondere im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Aspekte empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – zur Erwägung zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit mit der Petition eine Angleichung und Vereinheitlichung der Eichfristen für Kalt- und Warmwasserzähler gefordert wird. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der geforderten Verlängerung der Eichfristen für Wasserzähler auf 15, mindestens jedoch zehn Jahre, hatte er empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen (vgl. Einzelbeitrag 2.7.2 des Jahresberichtes 2019, Bundestagsdrucksache 19/21900).

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass das BMWi eine Änderung der Mess- und Eichverordnung vorbereitet, wonach die Eichfrist für Warmwasserzähler auf sechs Jahre verlängert werden soll.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass somit dem Anliegen der Petition nach einer Vereinheitlichung der Eichfristen für Kalt- und Warmwasserzähler entsprochen wird. Durch einheitliche Eichfristen und einhergehend gemeinsame Austauschtermine für Warm- und Kaltwasserzähler werden Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Kosten entlastet, da durch eine Angleichung ein gemeinsamer Messtermin ermöglicht wird.

## **2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Im Berichtsjahr gingen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) insgesamt 1.787 Eingaben ein (Vorjahr: 1.871).

Wie in den Vorjahren entfiel eine große Zahl von Eingaben auf den Bereich der Entgeltersatzleistungen. Den Schwerpunkt bildete dabei erneut der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Hierbei handelte es sich häufig um Individualanliegen, mit denen sich Betroffene an den Petitionsausschuss wandten. Sie kritisierten insbesondere die Anwendung der Regelungen im Einzelfall durch die Jobcenter. So beschwerten sich Betroffene unter anderem über die Höhe der bewilligten Leistungen, über Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung sowie über die den Leistungsberechtigten auferlegten sanktionsbewehrten Pflichten. Der Petitionsausschuss bemühte sich in diesen Einzelfällen um Sachverhaltsaufklärung und konnte nicht selten zu pragmatischer Abhilfe im Einzelfall beitragen.

Einen Schwerpunkt stellten im Berichtsjahr Forderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dar. Viele Petentinnen und Petenten forderten für Arbeitslosengeld II-Empfänger wegen der Corona-Pandemie eine Sonderzahlung oder eine Erhöhung der Regelbedarfe. Weitere Petitionen betrafen zum Beispiel Corona-Soforthilfen für unständig Beschäftigte in der Film- und Fernsehbranche oder die Existenzabsicherung von Honorarlehrkräften während der aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochenen Integrations- und Berufssprachkurse. Mit einer durch 558 Mitzeichnungen unterstützten öffentlichen Petition wurde gefordert, dass Pflegekräfte, Ärzte, das Klinik-Personal sowie das Verkaufs-Personal des Lebensmitteleinzelhandels für die Dauer der Corona-Krise ihr Gehalt brutto für netto erhalten sollen. Zu diesem Thema lagen dem Ausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Im Bereich des Arbeitslosengeldes I zielten mehrere Eingaben auf eine Verlängerung der Anspruchsdauer für die Dauer der Corona-Pandemie ab.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betrafen auch viele Petitionen den Bereich des Kurzarbeitergeldes. So lagen dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit der Forderung nach einer Anhebung der Leistungshöhe des Kurzarbeitergeldes vor. Andere Petentinnen und Petenten forderten beispielsweise einen Anspruch auf

Kurzarbeitergeld für Studentinnen und Studenten, geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber) oder Personen, die Regelaltersrente beziehen.

Außerdem erreichten den Petitionsausschuss Eingaben im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes. Mehrere Petentinnen und Petenten sprachen sich z. B. für eine gesetzlich festgelegte Verdiensthöchstgrenze aus. Auch die Forderung nach einer vollständigen Anrechnung der Anwesenheitszeit als Arbeitszeit im Rettungsdienst war Gegenstand einer Petition. Diese wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert und durch 289 Mitzeichnungen unterstützt.

Ein weiteres aktuelles Thema, das auch auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert wurde, betraf die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie. Eine öffentliche Petition setzte sich dafür ein, dass in der Fleischindustrie die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und Leiharbeitern verboten wird.

Eine Vielzahl der an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben fiel in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei hatten zahlreiche Eingaben die individuelle Rentenhöhe zum Gegenstand. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung der Rente durch das BMAS und das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde der gesetzlichen Rentenversicherung. Für einige Petentinnen und Petenten konnte so eine Abänderung der Rentenhöhe zu ihren Gunsten bewirkt werden. Weitere Petitionen betrafen die Forderung nach einer generellen Erhöhung des gesetzlichen Rentenniveaus, womit Fragen der generationengerechten Verteilung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf das öffentliche Rentensystem aufgeworfen wurden. Ein besonderer Schwerpunkt der Petitionen war im Berichtszeitraum die zum 1. Januar 2021 eingeführte Grundrente, die im Juli 2020 von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden ist. Diesbezügliche Eingaben betrafen verschiedene Aspekte der Grundrente, beispielsweise die Forderung nach einer Ausweitung des begünstigten Personenkreises oder auch die Regelungen zur Einkommensanrechnung. Den Petitionsausschuss erreichten zudem eine Reihe von Eingaben, die eine Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten thematisierten. Im Zuge der Corona-Pandemie war die jährliche Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 erheblich angehoben worden. In mehreren Petitionen wurde eine Verlängerung dieser Sonderregelung über das Jahr 2020 hinaus gefordert, was mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz Ende 2020 von Bundestag und Bundesrat auch bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen wurde.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erreichten den Petitionsausschuss auch im Jahr 2020 schwerpunktmäßig Eingaben, mit denen die Petentinnen und Petenten den Ausschuss in ihrem Einzelfall um Unterstützung ersuchten. Dabei stand in den meisten Fällen die Anerkennung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles und damit einhergehend die Forderung nach Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Vordergrund. Der Ausschuss prüfte in diesen Fällen das Verwaltungshandeln des Unfallversicherungsträgers und veranlasste eine umfassende aufsichtsrechtliche Prüfung der Angelegenheit. Die oftmals beanstandeten medizinischen Gutachten über den Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und der versicherten Tätigkeit kann der Ausschuss im Einzelfall jedoch nicht inhaltlich überprüfen. Auch die Veranlassung eigener medizinischer Gutachten fällt nicht in den Aufgabenbereich des Petitionsausschusses.

In diesem Zusammenhang gingen auch im Jahr 2020 wieder Petitionen ein, die Erleichterungen bei der Beweisführung bis hin zu einer Beweislastumkehr für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall und der vorliegenden Gesundheitsschädigung forderten.

In Eingaben, die Menschen mit Behinderung betrafen, wurden abermals zahlreiche Aspekte beleuchtet, die deren Inklusion in die Gesellschaft und Teilhabe am Arbeitsleben zum Gegenstand hatten. So erreichten den Petitionsausschuss etliche Zuschriften aus dem Themenkomplex der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Die Forderungen betrafen u. a. eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, den Werkstattrat und seine Vertrauensperson sowie Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

Auch in diesem Bereich spiegelten sich in den Zuschriften der Bürgerinnen und Bürger die pandemiebedingten Einschränkungen wider. Gefordert wurde beispielsweise die Schließung bzw. Wiedereröffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Aber auch die finanziellen und sozialen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf Menschen mit Behinderung wurden kritisch betrachtet. Der Petitionsausschuss konnte hier wegen der Zuständigkeit der Länder nicht immer Abhilfe schaffen.

Weitere Anliegen, die an den Ausschuss herangetragen wurden, bezogen sich erneut auf die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personenverkehr, Parkerleichterungen sowie die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen.

Auch im Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) standen die im Jahr 2020 vorgebrachten Anliegen maßgeblich unter dem Einfluss der Pandemie. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigten

sich angesichts der Krisensituation besorgt und befürchteten eine zunehmende Armutsbedrohung. Sie forderten daher beispielsweise die Erhöhung der monatlichen Leistungen der Sozialhilfe.

Zahlreiche Zuschriften machten auch auf die existenziellen Nöte sozialer Dienstleister und Einrichtungen angesichts der pandemiebedingten Schließungen bzw. Einschränkungen aufmerksam und forderten staatliche Unterstützungsmaßnahmen auch für den sozialen Sektor.

Mehrere Petitionen beschäftigten sich mit der Unterstützung Obdachloser, die beispielsweise durch die pandemiebedingte Schließung der Tafeln in eine besondere Notsituation geraten waren. Gegenstand von Eingaben war auch die Forderung nach einer Corona-Prämie für Beschäftigte der Eingliederungshilfe. Die Zuständigkeit hierfür liegt vornehmlich bei den Ländern.

Ein Schwerpunkt der Eingaben lag abermals auf den Regelungen zur Anrechnung von gesetzlichen und privaten Altersrenten auf die Grundsicherung und der Forderung nach einer Anpassung der Freibeträge. Auch die Erhöhung der als zu niedrig erachteten Regelbedarfssätze in der Grundsicherung bewegte erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss.

### **2.8.1 Höhere Entschädigungszahlungen für Opfer von Gewalttaten**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beanstandet und Beweiserleichterungen bei der Feststellung von Gesundheitsschäden gefordert worden waren.

Der Petent hatte hierzu insbesondere ausgeführt, er sei als Westdeutscher in der ehemaligen DDR zu einer Haftstrafe wegen subversiver Tätigkeit verurteilt worden, die er bis zu seiner Abschiebung in die Bundesrepublik auch verbüßt habe. Während der Haft habe er gesundheitliche Schäden erlitten, die teils auch seine heutige Schwerbehinderung verursacht hätten. Er habe nie mehr in ein geregeltes Berufsleben zurückgefunden, weshalb sich gravierende Rentenlücken ergeben hätten. Die Leistungen – Rente, Opferrente sowie Grundrente nach dem BVG – seien nicht ausreichend und führten zu existenziellen Sorgen. Insbesondere die niedrige Höhe der Entschädigungsleistungen sei zu korrigieren. Außerdem sei es ihm unmöglich, den erforderlichen Nachweis zu den in der Haftzeit erlittenen Schäden zu führen. Hier müsse es ausreichen, sie glaubhaft zu machen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen nicht nur mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein, sondern bat auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch den Ausschuss für Arbeit und Soziales um Stellungnahme. Dem Fachausschuss lag zu diesem Thema der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vor. Durch die Bitte um Stellungnahme konnte sichergestellt werden, dass das Anliegen in die Beratungen des Fachausschusses einbezogen wurde.

Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Prüfung konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass ein Kernpunkt der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, welches zukünftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt ist, die Erhöhung der Entschädigungszahlungen ist. Die neue Vorschrift des § 83 SGB XIV sieht im Vergleich zur bisherigen Grundrente nach dem BVG wesentlich höhere, anrechnungsfreie und unbefristete Entschädigungsleistungen vor. Die Beträge der monatlichen Geldzahlungen sind in fünf Stufen abhängig von dem jeweiligen Grad der Schädigungsfolgen gestaffelt. In Anbetracht dessen kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Entschädigungszahlungen grundsätzlich auch für den Petenten deutlich höher ausfallen werden.

Bezüglich der von dem Petenten geforderten Beweiserleichterungen bei der Feststellung von Gesundheitsschäden und Schädigungsfolgen wies das BMAS auf die neue Vorschrift des § 117 SGB XIV hin. Danach besteht die Möglichkeit, Tatsachen, die mit der Schädigung in Zusammenhang stehen, glaubhaft zu machen, wenn Beweismittel nicht vorhanden, nicht zu beschaffen oder verloren gegangen sind. Der Petitionsausschuss konnte feststellen, dass diese Regelung in weiten Teilen die bisherige Rechtslage widerspiegelt, die unter gewissen Voraussetzungen eine derartige Glaubhaftmachung bereits vorsieht. Klargestellt wird zukünftig allerdings, dass es allgemein auf das Fehlen von Beweismitteln ankommt. Denn die Regelung soll der Beweisnot in all den Fällen Rechnung tragen, in denen das Schadensereignis nicht mit den zulässigen Beweismitteln nachweisbar ist. Dann soll es ausreichen, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss das Signal der Anerkennung gegenüber den Geschädigten und ihren Angehörigen, das mit den eingeführten Verbesserungen einhergeht. Er gelangte zu der Einschätzung, dass die künftige Erhöhung der Entschädigungszahlungen sowie die Übernahme der Beweiserleichterungen in das neue SGB XIV dem Anliegen des Petenten vollständig Rechnung tragen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.8.2 Entschädigungsansprüche für Opfer frühkindlichen Missbrauchs und psychischer Gewalttaten**

Der Petitionsausschuss beriet über das Anliegen einer Petentin, die Änderungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in Bezug auf Opfer frühkindlichen Missbrauchs und psychischer Gewalttaten gefordert hatte. Zudem hatte sie die aktuell geltenden Regelungen zu Beweislast und Antragsverfahren beanstandet.

Insbesondere hatte die Petentin hierzu ausgeführt, dass Opfern frühkindlichen Missbrauchs, die im Erwachsenenalter häufig unter Traumafolgeerkrankungen litten, Ansprüche der Sozialen Entschädigung zustehen müssten. Gleiches gelte für Opfer psychischer Gewalt, die bisher nicht von den Vorschriften des OEG erfasst seien. Darüber hinaus müssten die Regelungen zur Beweislast reformiert werden. Es bedürfe einer Entkoppelung von der Notwendigkeit eines Nachweises der Tat im Sinne eines Vollbeweises hin zur Orientierung an den Traumafolgestörungen. Sinnvoll erscheine eine gesetzliche Vermutungsregel. Zudem sei das Antragsverfahren zu vereinfachen. Die derzeitige Ausgestaltung könne zur Retraumatisierung führen und stelle daher eine zusätzliche Hürde für Betroffene dar.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 299 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen nicht nur mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein, sondern bat auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch den Ausschuss für Arbeit und Soziales um Stellungnahme. Dem Fachausschuss lag zu diesem Thema der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vor. Durch die Bitte um Stellungnahme konnte sichergestellt werden, dass das Anliegen in die Beratungen des Fachausschusses einbezogen wurde.

Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Prüfung konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass Opfer frühkindlichen Missbrauchs bereits nach aktueller Rechtslage berechtigt sind, Ansprüche der Sozialen Entschädigung geltend zu machen. Dies ergibt sich bisher jedoch nur aus einer durch höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebenen Auslegung des § 1 Absatz 1 OEG („tätlicher Angriff“). Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, welches zukünftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt ist, wird der sexuelle Missbrauch von Kindern ausdrücklich in die Entschädigungstatbestände aufgenommen. Der Petitionsausschuss begrüßte die dadurch geschaffene Rechtsklarheit, die nicht zuletzt auch dazu beiträgt, das Verfahren für die betroffenen Personen zu erleichtern.

Hinsichtlich der von der Petentin geforderten Berücksichtigung von Opfern psychischer Gewalt, die nach dem OEG bisher nicht entschädigungsberechtigt waren, wies die Bundesregierung darauf hin, dass mit dem neuen § 13 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV zukünftig ein eigener Entschädigungstatbestand für Opfer psychischer Gewalttaten existiert. Dieser wird näher konkretisiert durch die nicht abschließenden Regelbeispiele in § 13 Absatz 2 SGB XIV, die es den Behörden in der Praxis überlassen, Fälle von mindestens vergleichbarer Schwere als psychische Gewalttat anzuerkennen.

Hinsichtlich der Beweislastregeln ergab die Prüfung des Petitionsausschusses, dass im neuen Recht zum einen die bisherigen Beweiserleichterungen – falls Beweismittel fehlen – erhalten bleiben. Zum anderen werden in § 4 Absatz 4 bis 6 SGB XIV zugunsten der Geschädigten weitere Erleichterungen eingeführt, um nachzuweisen, dass eine Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge vorliegt.

Darüber hinaus werden im Zuge der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sogenannte Schnelle Hilfen eingeführt, die in einem neuen Erleichterten Verfahren unbürokratisch und zügig zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Petitionsausschuss begrüßte die neuen Regelungen, die zu einem niedrighwelligen Verfahren führen. Der sensible Umgang mit Betroffenen und eine gelungene Kommunikation, die Retraumatisierung vermeidet, müssen nach Auffassung des Ausschusses weiterhin gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass die mit der Reform verbundenen Neuregelungen im SGB XIV dem Anliegen der Petentin jedenfalls teilweise Rechnung tragen. Deshalb empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### 2.8.3 Entschädigung der Opfer terroristischer Gewalttaten

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr den Abschluss mehrerer Petitionsverfahren betreffend die Entschädigung der Opfer terroristischer Gewalttaten empfehlen, weil dem Anliegen entsprochen worden war.

Mit den Petitionen waren Änderungen des Opferentschädigungsgesetzes gefordert worden. Es sollte erreicht werden, dass auch solche Fälle, in denen Terroristen Kraftfahrzeuge als Waffen einsetzen und damit Menschen verletzen oder töten, von den Regelungen erfasst werden. Die Petitionen waren insbesondere vor dem Hintergrund des Attentats auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 eingereicht worden.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen nicht nur mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt, sondern hatte auch den Ausschuss für Arbeit und Soziales um Stellungnahme gebeten. Dem Fachausschuss hatte zu diesem Thema in der 18. Wahlperiode ein Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der 19. Wahlperiode der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vorgelegen. Durch das Ersuchen um Stellungnahme wurde sichergestellt, dass das Anliegen in die Beratungen des Fachausschusses einbezogen wurde.

Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Prüfung konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass das Opferentschädigungsgesetz bisher grundsätzlich nicht angewendet wurde, wenn die Gesundheitsschädigung durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde. In diesen Fällen bestanden vorrangige Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes, die dazu führten, dass das Opferentschädigungsgesetz nicht anwendbar war.

Der Petitionsausschuss stellte in diesem Zusammenhang aber klar, dass Geschädigte, die in der Vergangenheit Opfer einer Gewalttat mit einem Kraftfahrzeug wurden, auch nach bisheriger Gesetzeslage über einen sogenannten Härteausgleich Leistungen erhalten konnten. So hatten beispielsweise die Opfer des Attentats auf dem Breitscheidplatz über den Härteausgleich finanzielle und psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Der Ausschuss erkannte an, dass als Reaktion auf das Attentat auf dem Berliner Breitscheidplatz auf vielen Ebenen bereits Verbesserungen für die Versorgung der Opfer von Gewalttaten eingeführt wurden. So setzte die Bundesregierung beispielsweise einen Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz ein, der als Ansprechpartner für Verletzte und Hinterbliebene zur Verfügung stand. Der Petitionsausschuss teilte dessen Einschätzung, dass bei den gesetzlichen Grundlagen des Entschädigungsrechts sowie der Höhe der Entschädigungssätze jedoch noch Nachbesserungsbedarf bestehe.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Ausschuss die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, welches zukünftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt ist. Danach wird nunmehr den Opfern von Gewalttaten, die mithilfe eines Kraftfahrzeugs begangen wurden, ausdrücklich das volle Leistungsspektrum der Sozialen Entschädigung zugänglich gemacht. Der Vorrang der Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds besteht zwar fort, wirkt sich aber zukünftig nicht mehr zulasten der geschädigten Person aus. Außerdem wird nicht nur das Antragsverfahren vereinfacht, sondern es werden auch die Entschädigungszahlungen erhöht. Einige begünstigende Regelungen treten auch rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Petitionsausschuss drückte den Opfern terroristischer Attentate, insbesondere den Opfern des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz, und ihren Angehörigen sein Mitgefühl aus. Er befürwortete ausdrücklich alle Maßnahmen, durch die in derartigen Fällen zukünftig schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung geleistet werden kann. Da dem Anliegen der Petition im Zuge der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts entsprochen wurde, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.8.4 Förderung des mobilen Arbeitens

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für die Förderung und Vereinfachung des mobilen Arbeitens ein.

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war eine stärkere Förderung der Telearbeit im Rahmen der Digitalisierungsoffensive gefordert worden. In der Petition war auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hingewiesen worden, laut der „bei 40 Prozent der Jobs in Deutschland keine dauerhafte Anwesenheit erforderlich wäre“, aber nicht einmal ein Drittel zumindest gelegentlich von zu Hause aus arbeite. Ein besonders starkes Missverhältnis zwischen der Eignung der Tätigkeit für Telearbeit und der tatsächlichen Nutzung gebe es demnach bei den Finanzdienstleistungen und in der öffentlichen Verwaltung.

Der Petition zufolge überwiegen die Vorteile der Telearbeit – eingebettet in einem ausbalancierten, rechtlichen Rahmen – mögliche Nachteile wie etwa fehlende Dienstaufsicht, zu lange Arbeitszeiten und die Vermischung von Privat- und Berufsleben. Die Vorteile des mobilen Arbeitens bestünden insbesondere in der Stärkung strukturschwacher Regionen, der Reduzierung der Immobilienpreissteigerung in Ballungszentren, der Verringerung der alltäglichen Verkehrsbelastung sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Ausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass Beschäftigte, die in Telearbeit arbeiten möchten, dieses Anliegen bereits heute weitestgehend mit ihrem Arbeitgeber erörtern und vereinbaren können. So können individuelle und passgenaue Arbeitsmodelle entwickelt werden, die die Wünsche der Beschäftigten und die betrieblichen Belange angemessen berücksichtigen. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang insbesondere den Betriebs- und Sozialpartnern zu, die die konkrete Situation am besten kennen und dadurch kollektivrechtliche Vereinbarungen schließen können, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigen.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Thema „mobiles Arbeiten“ im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode aufgegriffen wurde. Vereinbart wurde, das mobile Arbeiten zu fördern und zu erleichtern. Dazu soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Zu diesem gehört auch ein Auskunftsanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber über die Entscheidungsgründe der Ablehnung sowie Rechtssicherheit für beide Seiten im Umgang mit privat genutzter Firmentechnik.

Letztlich unterstützte der Petitionsausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Er empfahl, die Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Material zu überweisen, soweit die mobile Arbeit gefördert und vereinfacht werden soll. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.8.5 Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

Mit einer Petition wurde eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 80 Prozent des entgangenen Nettolohns gefordert.

Zur Begründung der Petition wurde vorgetragen, dass es bei einer Pandemie – wie im Fall der Corona-Pandemie – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine schnelle und unkomplizierte Lohnfortzahlung geben sollte, damit der Lebensunterhalt gesichert sei. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60 bzw. 67 Prozent des entgangenen Nettolohns sei für viele nicht ausreichend, sodass sie zusätzliche Unterstützung beantragen müssten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht; 621 Personen unterstützten das Anliegen durch ihre Mitzeichnung. Zudem lagen dem Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen mit verwandter Zielsetzung vor.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 beschlossen hat, die Leistungshöhe des Kurzarbeitergeldes als Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt anzuheben.

Um die Einkommenseinbußen, die insbesondere mit einem erheblichen Ausfall der Arbeit und damit des Entgelts verbunden sind, abzufedern, wurde das Kurzarbeitergeld in der ersten Stufe auf 70 bzw. 77 Prozent (für Haushalte mit Kindern) ab dem vierten Monat des Bezugs und in einer zweiten Stufe auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat des Bezugs angehoben.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.8.6 Urlaubsanspruch bei unbezahltm Sonderurlaub**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit dem Anliegen einer Petentin, im Bundesurlaubsgesetz einen Ausnahmetatbestand einzuführen, der das Entstehen eines Urlaubsanspruchs bei längerem unbezahltm Sonderurlaub verhindert.

Die Petentin, Vertreterin eines Vereins, dessen Mitglieder in der Praxis mit kommunalen Arbeitgebern zusammenarbeiten, hatte zur Begründung Folgendes geschildert: Aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 6. Mai 2014 – 9 AZR 678/12), wonach der für die Zeit des Sonderurlaubs entstehende Urlaubsanspruch bestehen bleibt, seien Arbeitgeber nicht mehr in dem bisherigen Umfang bereit, Sonderurlaub zu gewähren. Diese Ablehnung treffe insbesondere Mütter, die in der Vergangenheit von den Sonderurlaubsregelungen Gebrauch gemacht hätten, um ihre Familie und ihren Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. Das würde den positiven Zielen des Sonderurlaubs zuwiderlaufen.

Der Petitionsausschuss holte zu dieser Eingabe eine Stellungnahme der Bundesregierung ein und erörterte die Sach- und Rechtslage umfassend in einem erweiterten Berichterstattungsgespräch mit Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Im Jahr 2019 änderte das BAG seine bisherige Rechtsprechung: Ein Sonderurlaub muss bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs nunmehr berücksichtigt werden (BAG, Urteil vom 19. März 2019 – 9 AZR 315/17). Demnach steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kein Urlaubsanspruch für die Jahre zu, in denen sie sich vollständig in unbezahltm Sonderurlaub befinden. Das BAG klärte damit für die Praxis wichtige Fragen und vereinfachte die Handhabung von längerem unbezahltem Sonderurlaub.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die grundlegend geänderte Rechtsprechung entsprochen worden ist.

### **2.8.7 Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petentin, die als Pflegeperson eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung angestrebt hatte.

Die Petentin hatte kritisiert, dass sie als private Pflegeperson keine freiwilligen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten könne und nicht arbeitslosenversichert sei. Sie habe es versäumt, sich nach Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2017 mit der Pflegekasse ihrer Mutter in Verbindung zu setzen. Sie habe angenommen, der Wechsel von der freiwilligen Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung zu der Beitragszahlung durch die Pflegekasse liefe automatisch. Deshalb sei ihr nicht klar gewesen, dass während der Pflegezeit der Mutter und später auch der des Vaters Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung kraft Gesetzes bestanden hat.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte mit, dass mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz die soziale Sicherung von Pflegepersonen in der Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Januar 2017 auf der Grundlage einer weitreichenden Versicherungspflicht neu geregelt wurde. Diese Versicherungspflichtig ist unabhängig davon, ob eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen wird. Versicherungspflichtig ist danach, wer seine Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld für eine Pflegetätigkeit unterbricht; dies bezieht sich auf eine Pflege einer Person mit mindestens Pflegegrad 2, wobei der Pflegeumfang mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, beträgt.

Mit der Einführung dieser weiter reichenden Versicherungspflicht wurden die Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung aufgehoben. Durch eine Übergangsregelung wurde dabei sichergestellt, dass Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung genutzt haben – bei Vorliegen der entsprechenden Versicherungsvoraussetzungen – nahtlos in die neue Versicherungspflicht überführt wurden.

Nach einer umfangreichen Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin im Anschluss an die Pflege der Mutter und die Pflege des Vaters ein Arbeitslosenversicherungsschutz gewährt und für diese Zeit Arbeitslosengeld bewilligt.

Das Petitionsverfahren konnte somit mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

### **2.8.8 Aufrechnungspraxis der Jobcenter mit Kostenerstattungsforderungen**

Bei einer Petition zur Aufrechnungspraxis der Jobcenter konnte der Ausschuss eine positive Entwicklung verzeichnen.

Der Petent, ein Rechtsanwalt, hatte sich gegen die Praxis der Jobcenter gewandt, in Fällen, in denen Beratungshilfe bewilligt worden ist, rechtsanwaltliche Kostenerstattungsansprüche gegen diejenigen aufzurechnen, die Beratungshilfe empfangen.

Zur Begründung hatte er geschildert, dass er einen Mandanten gegenüber dem Jobcenter außergerichtlich vertreten habe. Dabei sei Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt worden. Nach (teilweise) erfolgreicher Vertretung des Mandanten habe das Jobcenter zwar die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren anerkannt, jedoch zugleich erklärt, dass es die Kosten mit einer Forderung gegen den Mandanten aufrechnen werde. Das Jobcenter habe ihn darauf hingewiesen, dass er die Rechtsanwaltsgebühren gegebenenfalls von seinem Mandanten einfordern müsse.

Der Ausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte daraufhin mit, dass es prüfe, inwieweit es erforderlich sei, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) herausgegebenen Arbeitshilfen für die beschriebenen

Sonderfälle anzupassen. Schließlich erklärte es, dass es auf seine Anregung hin eine entsprechende Anpassung gegeben habe. Entsprechend scheitere in Fällen, in denen Leistungsberechtigten Beratungshilfe bewilligt wurde, eine Aufrechnung mangels Aufrechnungslage. Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit von Haupt- und Gegenforderung seien eingehend zu prüfen und im Rahmen der Ermessensentscheidung über eine Aufrechnung zu begründen.

Zwischenzeitlich entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass Aufrechnungen der Jobcenter gegen Kostenerstattungsforderungen aus § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) mit eigenen Ansprüchen ein Aufrechnungsverbot entgegensteht (BSG, Urteil vom 20. Februar 2020 – B 14 AS 17/19 R). Das Gericht verwies auf die Rechtsschutzgleichheit von Unbemittelten und Bemittelten bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Müssten Rechtsanwältinnen und -anwälte befürchten, ihre Vergütung nicht über den Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X zu erhalten, bestehe die Gefahr, dass sie es ablehnen, entsprechende Mandate zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich, dass in dieser Rechtsfrage nunmehr Klarheit geschaffen und der Aufrechnungspraxis der Jobcenter ein Ende gesetzt wurde. Die BA stellte eine weitere Anpassung der Arbeitshilfen in Abstimmung mit dem BMAS in Aussicht.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.8.9 Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld I**

Der Petitionsausschuss behandelte eine Petition, mit der eine Verlängerung der Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld I (ALG I) bei einer Pandemie oder einer vergleichbaren Katastrophe gefordert wurde.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und von 184 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem lagen dem Petitionsausschuss weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung vor.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, dass in Zeiten empfohlener Isolation auf Bewerbungsverfahren verzichtet werde und laufende Bewerbungsverfahren ausgesetzt würden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, solle die Anspruchsdauer von ALG I zumindest um den Zeitraum verlängert werden, in dem die Empfehlung gilt, zu Hause zu bleiben.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 auch eine Sonderregelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung beschlossen hat. Danach verlängerte sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hat, einmalig um drei Monate.

Mit dieser Regelung wurde dem Anliegen der Petition im Grundsatz entsprochen. Von einer weitergehenden Verlängerung der Anspruchsdauer hat der Gesetzgeber mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Arbeitslosenversicherung und den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit abgesehen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits im Grundsatz entsprochen wurde.

### **2.8.10 Sperrfristen beim Arbeitslosengeld I**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die die Sperrfristenregelung beim Arbeitslosengeld I (ALG I) thematisiert hatte.

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war die Abschaffung der Sperrfristen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefordert worden. Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass durch die im SGB III geregelten Sperrfristen das Existenzminimum genauso entzogen werde wie durch Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zwar hätten Betroffene die Möglichkeit, bei Verhängung einer Sperrfrist Arbeitslosengeld II (ALG II) zu beantragen, jedoch dauere das Bewilligungsverfahren mehrere Wochen. Zudem werde das ALG II aufgrund des Fehlverhaltens, welches zum Eintritt der Sperrzeit geführt hat, gekürzt.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass das Arbeitslosengeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung ist. Die Mittel dieser Versicherung werden durch die Beiträge der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Die Sperrzeit ist ein Ausfluss dieses Versicherungsprinzips. Sie dient dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme und ist vergleichbar mit den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im privaten

Versicherungsrecht. Wer den Versicherungsfall schuldhaft herbeiführt oder seine Beendigung vereitelt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass die Gemeinschaft der Beitragszahlenden für ihn eintritt.

Das Gesetz bestimmt deshalb, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die ihr Beschäftigungsverhältnis lösen und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig Arbeitslosigkeit herbeiführen, in der Regel für eine begrenzte Zeit kein Arbeitslosengeld erhalten. Gleiches gilt bei anderem versicherungswidrigen Verhalten, wie etwa einer arbeitgeberseitigen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, deren Anlass ein vertragswidriges Verhalten der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers ist, oder dem Versäumen eines von der Agentur für Arbeit angesetzten Meldetermins. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus wichtigem Grund gehandelt hat.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Schluss, dass die Sperrzeitregelung für den Schutz der Versichertengemeinschaft zwar unverzichtbar ist. Gleichwohl unterstützte er die Eingabe, soweit eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrzeitregelung angeregt wurde.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition als Material an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen, soweit die Petition eine Überprüfung und Anpassung der Gründe für die Sperrfristenregelung anregt, ohne dabei den Schutz der Versichertengemeinschaft außer Acht zu lassen. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **2.8.11 Anrechnung von Trinkgeldern beim Bezug von Arbeitslosengeld II**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, Trinkgelder nicht als Einkommen beim Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) anzurechnen.

In einer Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden war, war darauf verwiesen worden, dass Trinkgelder weder regelmäßig noch in gleichbleibender Höhe zu erwarten seien. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen sei zudem branchenabhängig und variere stark innerhalb der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Einkommen aus Trinkgeldern pauschal auf den Leistungsanspruch angerechnet werde. Dies führe bei vielen von denen, die Leistungen erhalten und einer Tätigkeit in der Dienstleistungsbranche nachgehen, nahezu regelmäßig zu Einschränkungen des Leistungsanspruches.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass es sich beim ALG II um eine nachrangige staatliche Fürsorgeleistung zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums handelt. Der Nachranggrundsatz verpflichtet die Leistungsberechtigten, zuerst eigenes Einkommen und Vermögen für ihren Lebensunterhalt einzusetzen. Dementsprechend regelt § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), dass alle Einnahmen in Geld ungeachtet ihrer Herkunft und Rechtsnatur als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass es sich bei Trinkgeldern um laufende Einnahmen handelt, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit erzielt werden. Sie unterliegen keiner bestimmten Zweckbestimmung, sondern stehen der leistungsberechtigten Person ohne Einschränkung zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Trinkgelder werden daher wie Arbeitseinkommen auf die Leistungen angerechnet.

Allerdings kann keine pauschale Anrechnung vorgenommen werden. Die konkrete Höhe des Trinkgeldes ist von der leistungsberechtigten Person mit ihrer Erklärung zu ihren Einkünften zu erfragen. Nur wenn über einen mehrmonatigen Zeitraum Trinkgeld in gleichbleibender Höhe erzielt wird, kommt eine pauschale Absetzung vergleichbar der Bildung eines Durchschnittseinkommens in Betracht.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Eingabe, soweit es um eine Erhöhung der Erwerbsanreize im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geht. Er empfahl daher, die Petition als Material an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen, soweit es darum geht, die Erwerbsanreize im SGB II-Bezug zu erhöhen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **2.8.12 Anrechnung von Einkommen aus Ferienjobs auf das Arbeitslosengeld II**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass das Einkommen aus Nebenjobs von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, anrechnungsfrei bleibt.

In der Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden war, war darauf verwiesen worden, dass Schülerinnen und Schülern durch die derzeitige Regelung die Möglichkeit genommen werde, Geld für einen Führerschein oder Hobbys zu verdienen. Zudem biete sie keinen Anreiz, in die Arbeitswelt einzutreten. Schülerinnen und Schüler sollten nicht unter der Arbeitslosigkeit der Eltern leiden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als beitragsunabhängige Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden und dazu dienen, das Existenzminimum sicherzustellen. Zunächst sind daher alle Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten; dazu gehört in erster Linie der Einsatz des Einkommens, auch des Einkommens von Schülerinnen und Schülern.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch Freibeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch Erwerbsanreize geschaffen werden. Für Schülerinnen und Schüler gibt es allerdings eine Sonderbestimmung, die sogenannte Ferienjobregelung nach § 1 Absatz 4 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung. Nach der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung waren Einnahmen von Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aus Erwerbstätigkeiten stammten, die während der Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt wurden. Es galt ein Einkommensbetrag von 1.200 Euro pro Kalenderjahr, der nicht auf das ALG II angerechnet wurde.

Mit der am 1. März 2020 in Kraft getretenen Neuregelung wurde die bisher geltende Vierwochengrenze aufgehoben und die Höchstgrenze auf 2.400 Euro je Kalenderjahr verdoppelt. Hierdurch erhalten Schülerinnen und Schüler einen noch stärkeren Anreiz, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber durch die weitgehende Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Ferienjobs den mit der Petition vorgetragene Bedürfnisse junger Menschen Rechnung getragen hat, ohne die Belange der steuerzahlenden Allgemeinheit aus dem Blick zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

### **2.8.13 Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Bezugsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Der Ausschuss behandelte eine Petition, mit der gefordert worden war, die Einkommensanrechnungs- und Freibetragsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst zu ändern. Der Vertreter des Petenten hatte geschildert, dass der Petent – selbst Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG – zunächst mehrere Monate ehrenamtlich in einem Altenheim gearbeitet habe. Die Tätigkeit sei dann wegen der guten Zusammenarbeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug fortgesetzt worden. Von der Entlohnung habe der Petent seinerzeit nur 150 Euro behalten dürfen. Von diesem Betrag seien dann wiederum noch Gebühren in Höhe von knapp 50 Euro für die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung abgezogen worden. Er halte dies für eine Ungleichbehandlung, die auch mit Blick auf den wünschenswerten Integrationseffekt nicht nachvollziehbar sei.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnte er Folgendes feststellen:

Grundsätzlich dienen die Leistungen nach dem AsylbLG einzig der Absicherung des Existenzminimums. Insoweit dienen sie demselben Zweck wie die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der allgemeine Nachranggrundsatz führt dazu, dass grundsätzlich auch das Einkommen aus einer Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst auf die Leistungen anzurechnen ist.

Das BMAS führte zunächst aus, dass zwar das SGB II in § 11b Absatz 2 Satz 6 eine Freibetragsregelung von bis zu 200 Euro für das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst vorsehe. Das AsylbLG enthalte aber – ebenso wie das SGB XII – keine vergleichbare Vorschrift. Zu berücksichtigen seien aber die auch für Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG vorgesehenen Absetz- bzw. Freibeträge, insbesondere der allgemeine Erwerbstätigenfreibetrag. Die besonderen Freibetragsregelungen für steuerbefreite Einnahmen aus Ehrenamt fänden hingegen keine Anwendung.

Danach ergebe sich der notwendige Gleichlauf bei der Einkommensanrechnung für diejenigen, die Grundleistungen (nach § 1 AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts) beziehen und diejenigen, die sogenannte Analogleistungen (nach § 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII nach Ablauf von 18 Monaten) beziehen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass im Zuge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neuregelungen im SGB XII die bisherige Vorschrift zur Absetzung von Taschengeld aus Bundesfreiwilligendienst im SGB XII an die Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II angepasst wurde (vgl. § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Danach

gilt nunmehr der entsprechende Freibetrag von bis zu 200 Euro monatlich zwar für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und für diejenigen, die sogenannte Analogleistungen beziehen, nicht jedoch für diejenigen, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Das BMAS begründete dies mit den unterschiedlichen Personengruppen im Anwendungsbereich der jeweiligen Gesetze und dem noch ungeklärten Status derjenigen, die Grundleistungen beziehen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Freibetragsregelungen, die mittlerweile auch für ehrenamtliche Tätigkeiten in gleicher Weise gelten, hielt der Ausschuss das Anliegen des Petenten für geeignet, in zukünftige politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Nach Auffassung des Ausschusses leistet auch die Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst einen wichtigen Beitrag zum Erwerb von Sprachkenntnissen und zum Aufbau persönlicher Kontakte. Er hielt die Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements sowie die damit verbundene Förderung der Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in die Gesellschaft für wichtige Anliegen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung als Material für ihre Tätigkeit zu überweisen, soweit es um die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Bezugsbereich des AsylbLG zur besseren Integration ging.

#### **2.8.14 Professionelle Krankenhausbegleitung für Menschen mit Behinderung**

Der Petitionsausschuss empfahl, der Bundesregierung eine Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der ein geregelter Verfahren mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers gefordert wurde, wenn Menschen mit Behinderung eine professionelle Krankenhausbegleitung benötigen. Er empfahl weiter, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die Petentin hatte geschildert, dass sie aufgrund ihres Autismus in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebe. Bei einem Krankenhausaufenthalt müsse sie von einer Bezugsperson begleitet werden. Übernehme ein Beschäftigter der Einrichtung die Begleitung, sei unklar, ob die entstehenden Kosten von dem Sozialhilfeträger oder von der Krankenkasse übernommen würden. Hierdurch verzögere sich ihre stationäre Behandlung im Krankenhaus. Es bestehe eine Gesetzeslücke, die dringend geschlossen werden müsse.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen nicht nur Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt, sondern hatte auch den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen um eine Einschätzung gebeten.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Nach § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) umfassen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei stationärer Behandlung zwar auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des oder der Versicherten. Dies umfasst jedoch ausschließlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson. Ein Verdienstausschluss wird danach nicht erstattet. Muss die Begleitung – wie im Falle der Petentin – durch eine vertraute Person der Wohneinrichtung erfolgen, besteht Uneinigkeit darüber, wer die Kosten für die Vergütung der Begleitperson während des stationären Krankenhausaufenthalts trägt. Die begleitende Person kann kein Kinderkrankengeld nach § 5 SGB V geltend machen. Ebenso wenig findet das sogenannte Arbeitgebermodell nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Anwendung, da die begleitende Person nicht von der Petentin selbst beschäftigt wird.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hatte darauf hingewiesen, dass deutlich zwischen Pflege und Assistenz im Krankenhaus unterschieden werden müsse. Die Krankenpflege könne die durch besondere Assistenzleistungen erbrachte Unterstützung nicht erbringen, da hierfür insbesondere ein Vertrauensverhältnis und spezielle Qualifikationen im Umgang mit dem betroffenen Personenkreis erforderlich seien. Im Falle der Petentin könnten die Personalkosten über die Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erstattet werden. Voraussetzung sei allerdings die Einstufung der Krankenhausbegleitung als „Leistung für die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen“. Die Verpflichtung, eine notwendige Assistenz im Krankenhaus zu gewähren, ergebe sich bereits aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Leistungsträger sollten daher die Bewilligungspraxis dauerhaft und verlässlich anpassen. Auch eine klarstellende Ergänzung der Normen komme in Betracht.

Das BMAS hatte hingegen ausgeführt, dass die Übernahme der Kosten für die Krankenhausbegleitung im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht möglich sei, da die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung auch von Menschen mit Behinderung vorrangig Aufgabe der Krankenhäuser sei. Nur

in Einzelfällen sei es denkbar, dass bei Teilhabebedarfen, die über die Krankenhausbehandlung und Pflege hinausgehen, Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin für begründet und ihm erschien Abhilfe notwendig. Er erachtete es als wichtig, dass Menschen mit Behinderung die ihnen zustehenden und für ihre Teilhabe notwendigen Assistenzleistungen auch tatsächlich erhalten. Der entsprechende Bedarf endet nach Auffassung des Ausschusses weder an der Krankenhaustür noch wandelt er sich dort in einen medizinischen oder pflegerischen Bedarf um.

Durch die bisherige Rechtslage und Bewilligungspraxis sah der Ausschuss in Einzelfällen auch die Gefahr, dass die ungeklärte Kostenfrage eine unverzüglich notwendige stationäre Krankenhausbehandlung hinauszögert.

Der Petitionsausschuss setzte sich deshalb dafür ein, dass die Weitergewährung von Assistenzleistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in der Bewilligungspraxis der Leistungsträger verlässlich verankert wird, sei es durch entsprechende Auslegung des derzeitigen Leistungskatalogs oder aber durch eine ausdrückliche Ergänzung desselben. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Nachdem das BMAS im August 2020 in seiner Antwort mitgeteilt hat, dass es die Petition zum Anlass nehmen werde, die Sach- und Rechtslage mit den weiteren relevanten Ressorts und Akteuren zu erörtern, ist das Ministerium zuletzt um Auskunft zum aktuellen Sachstand gebeten worden.

### **2.8.15 Berufsbedingte Kälteerkrankungen als Berufskrankheit**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der die Anerkennung berufsbedingter Kälteerkrankungen am Arbeitsplatz als Berufskrankheit gefordert wurde.

Der Petent hatte hierzu insbesondere ausgeführt, er vertrete etwa 50 Mandantinnen und Mandanten, die beruflich an Kältearbeitsplätzen gearbeitet hätten und nun wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr erwerbsfähig seien. Die Berufsgenossenschaften verweigerten eine Anerkennung der Kälteerkrankung (Non-Freezing-Cold-Injury) als sogenannte Wie-Berufskrankheit. Es ermangele hierfür gesetzlicher Regelungen. Jedoch werde auf den Internetseiten der Berufsgenossenschaften auf die gesundheitlichen Folgen der Arbeit an Kältearbeitsplätzen hingewiesen. Ebenso gebe es entsprechende gesetzliche Schutzvorschriften. Im Hinblick auf die Anerkennung dieses Krankheitsbildes als Berufskrankheit bestehe daher Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnte er Folgendes feststellen:

Nach § 9 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Berufskrankheiten grundsätzlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung als solche bezeichnet. Die geltende Berufskrankheitenliste führt Erkrankungen durch Kälteeinwirkung nicht auf.

Damit neue Krankheiten in diese Liste aufgenommen werden können, müssen bestimmte medizinisch-wissenschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“, ein Beratergremium beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, prüft, ob neue Krankheiten in die Liste aufgenommen werden können.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Einschätzung, dass es aktuell nicht in Betracht komme, dass sich der Sachverständigenbeirat mit dem Thema befasst und die Kälteerkrankung in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wird, da noch wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu Ursache und Symptomatik der Kälteerkrankung ausstünden.

Bezüglich der Anerkennung der Non-Freezing-Cold-Injury als sogenannte Wie-Berufskrankheit nach § 9 Absatz 2 SGB VII wies der Ausschuss darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine individuelle Härtefallklausel handelt. Die Regelung soll insbesondere die Fälle erfassen, in denen eine Krankheit allein deshalb nicht in der Berufskrankheitenliste aufgeführt ist, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei ihrer letzten Fassung noch nicht vorhanden waren. Diese Voraussetzung war aus Sicht des Ausschusses nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss das Engagement des Petenten für die Betroffenen. Er gelangte grundsätzlich zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Non-Freezing-Cold-Injury als Berufskrankheit derzeit nicht vorliegen. Gleichwohl war er der Auffassung, dass die Bundesregierung die weitere Forschung begleiten und eine Aufnahme der Erkrankung in die Berufskrankheitenliste erneut prüfen sollte, sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie bei weiteren Initiativen oder Untersuchungen einbezogen wird.

### 2.8.16 Einführung einer Grundrente

Dem Anliegen einer Petition betreffend die Einführung einer Grundrente wurde entsprochen.

Ein Petent hatte gefordert, dass ab einer Rentenbeitragszeit von 37 Jahren eine Grundrente gezahlt werden solle, die über den Hartz IV-Leistungen liegt. Er hatte sein Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass er aufgrund von Arbeitslosigkeit und Krankheit lediglich für 37 Jahre Rentenbeiträge habe zahlen können. Er könne nicht akzeptieren, dass er dennoch im Alter nicht besser als eine Person gestellt sei, die Hartz IV erhält.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Anspruch auf eine Mindestrente vorsieht. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der Beiträge, die während des Versicherungslebens geleistet wurden. In den Fällen, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts gewährleisten kann, sichert die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – als Teil der Sozialhilfe – den grundlegenden Lebensunterhalt. Der Petitionsausschuss hielt fest, dass die auf Leistung und Gegenleistung beruhende Rentenversicherung und das sozialhilferechtliche Auffangnetz der Grundsicherung zu trennen sind. Er sah jedoch Handlungsbedarf im Hinblick auf diejenigen Menschen, die mehrere Jahrzehnte insbesondere mit geringem Verdienst gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben und in der Folge eine niedrige Rente beziehen.

Der Petitionsausschuss hatte deshalb die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vorgesehene Einführung einer Grundrente begrüßt und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit die Bundesregierung sie in die Vorbereitung des Gesetzesentwurfs miteinbezieht.

Mit dem Anfang Juli 2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Grundrentengesetz ist die Grundrente nun zum 1. Januar 2021 für alle Rentnerinnen und Rentner eingeführt worden. Die Grundrente wird ohne Antrag als Zuschlag zur individuellen Rente bezahlt. Voraussetzung sind mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass mit der Grundrente Verbesserungen für diejenigen Menschen, die wie der Petent jahrzehntelang aus einem geringen Verdienst verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, wirksam geworden sind.

### 2.8.17 Witwenrente für eine Petentin aus Luxemburg

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petentin hinsichtlich ihres Anspruchs auf Witwenrente.

Die Petentin aus Luxemburg hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil sie zwar bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ihres verstorbenen Ehemannes einen Anspruch auf Witwenrente hatte, dies aber nicht zu einem Zahlbetrag führte.

Der Petitionsausschuss veranlasste eine Überprüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Diese ergab, dass von der DRV für die Petentin zwar eine monatliche Witwenrente berechnet wurde, diese aber nicht gezahlt wurde, weil das anzurechnende Einkommen der Petentin zu hoch war.

Allerdings erhielt die Petentin auch vom luxemburgischen und vom belgischen Versicherungsträger Hinterbliebenenrenten, auf die ihr eigenes Einkommen angerechnet wurde. Es lag also der Fall vor, dass das eigene Einkommen der Petentin auf drei Renten, also dreimal angerechnet wurde.

Für solche Fälle sieht § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die innerstaatlich berechnete deutsche Rente aber vor, dass der anrechenbare Betrag nur anteilig anzurechnen ist, und zwar mit dem Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu den Entgeltpunkten für alle (mitgliedstaatliche und deutsche) Zeiten stehen. Die DRV hatte das eigene Einkommen der Petentin jedoch in voller Höhe angerechnet. Die Überprüfung ergab auch, dass der DRV noch Informationen fehlten, um den Verhältniswert für die deutschen Entgeltpunkte zu ermitteln.

Nachdem die entsprechenden Informationen bei der DRV vorlagen, stellte diese die Rente der Petentin neu fest. Danach ergab sich für sie ein monatlicher Zahlbetrag in Höhe von 85,59 Euro. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte.

### 2.8.18 Säulenübergreifende Renteninformation

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation gefordert worden war.

Ein Petent hatte die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode angekündigte säulenübergreifende Renteninformation aufgegriffen, wonach die Bürgerinnen und Bürger künftig Informationen über ihre Alterssicherung an einer Stelle gebündelt elektronisch abrufen können sollen. Den Bürgerinnen und Bürgern solle so ein Gesamtüberblick über ihre bereits erreichten Versorgungsleistungen – in der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge – ermöglicht werden.

Der Petent hatte zu bedenken gegeben, dass es zu erheblichem bürokratischen Aufwand führe, wenn alle Anbieter und Träger der Altersvorsorge Renteninformationen an eine Stelle melden müssten. Er hatte den Vorschlag gemacht, dass stattdessen alle verantwortlichen Stellen der Altersvorsorge jährlich mit vergleichbaren Daten eine Renteninformation an die Bürgerinnen und Bürger mit dem aktuellen Stand der Versorgung senden.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, bei der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs mit einbezogen zu werden und empfahl, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Der Bundestag hat am 19. November 2020 das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) beschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Digitale Rentenübersicht die Renteninformationen der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Träger und Stellen ergänzt, die bislang einmal im Jahr – in der Regel schriftlich – an die Versicherten versendet werden. Auf Grundlage dieser Daten soll bei der neu einzurichtenden „Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ ein Gesamtüberblick der individuellen Alterssicherung ermöglicht werden.

Nach einer Erprobungsphase sollen die Bürgerinnen und Bürger künftig ihre Digitale Rentenübersicht über ein elektronisches Portal abrufen können. In einem ersten Schritt wird die digitale Rentenübersicht als Modellprojekt gestartet, ab 2023 soll sie allgemein verfügbar sein.

## 2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Insgesamt 281 Eingaben betrafen den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Im Vergleich zum Jahr 2019 sank damit deren Zahl um 167 Petitionen.

Ein Großteil der Themen galt auch in diesem Jahr wieder dem Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.

Zahlreiche Eingaben befassten sich mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln, deren Inhaltsstoffen sowie der Beschränkung von bestimmten Zutaten hierfür. Eine Petition, die für Lebensmittel den Ausweis des CO<sub>2</sub>-Verbrauches forderte, erreichte über 50.000 Mitzeichnungen. Damit wurde sie Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses, bei der neben den Petentinnen und Petenten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung anwesend waren.

Zum Tierschutz gingen weiterhin zahlreiche Petitionen ein, die sich z. B. mit den Bedingungen in der Nutztierhaltung auseinandersetzten oder Tiertransporte zum Gegenstand hatten.

Die Wald- und Jagdpolitik berührten Eingaben zu Fragen der Bewirtschaftung und Aufforstung von Waldgebieten sowie zu den Bedingungen des Jagdwesens in Deutschland.

### 2.9.1 Lebensmittelampel

Dem Anliegen eines Petenten, der die Einführung einer so genannten Lebensmittelampel gefordert hatte, wurde entsprochen.

Der Petent hatte ausgeführt, dass eine Auszeichnung mit Kalorienangaben pro Portion und umgerechnet auf 100 Gramm nicht geeignet sei, Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen zu informieren. Eine Kennzeichnung durch eine Ampel sei einfacher und effektiver. Eine solche Ampel werde auch als „Nutri-Score“ bezeichnet.

Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert. 121 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen. Den Petitionsausschuss erreichten etliche weitere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen, die wegen des Sachzusammenhangs im Petitionsausschuss gemeinsam beraten wurden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Verbraucherinformation auf Lebensmitteln grundsätzlich auf europäischer Ebene abschließend geregelt ist. Dort ist eine tabellarische Übersicht der Nährwerte vorgegeben. Damit werde eine verpflichtende sogenannte Ampelkennzeichnung ausgeschlossen. Eine Änderung dieser zugrunde liegenden Vorschriften war zwar zuvor intensiv auf EU-Ebene beraten worden, es blieb jedoch bei der bestehenden Regelung. Allerdings konnte als Öffnung erreicht werden, dass freiwillig zusätzliche Systeme zur Nährwertkennzeichnung unter bestimmten Bedingungen von den Mitgliedstaaten empfohlen bzw. von Lebensmittelunternehmen verwendet werden können.

Im Rahmen der Beratung des Petitionsausschusses wurde auch berücksichtigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher immer wieder eine leicht verständliche Ernährungsinformation fordern. Diese soll bewertende Angaben über Nährstoffprofile in einem Lebensmittel enthalten. Zudem ist mit dieser Forderung die Annahme verbunden, dass dadurch die Kaufentscheidung und die Wahl von Lebensmitteln mit dem Ziel einer gesunden Ernährungsweise erleichtert werden.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft um Stellungnahme. Es teilte ihm daraufhin mit, dass im Rahmen einer entsprechenden Verordnung eine solche Lebensmittelkennzeichnung auf freiwilliger Basis ohnehin in Kürze eingeführt werden solle.

Damit konnte der Petitionsausschuss das Verfahren abschließen, da dem Anliegen entsprochen wurde.

Am 6. November 2020 trat die entsprechende Verordnung in Kraft und die in der Petition geforderte Lebensmittelkennzeichnung ist damit auf freiwilliger Basis möglich.

## 2.9.2 Umsetzung der Tabakrahmenkonvention

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, in der das Verbot animierter Werbung für Tabakprodukte gefordert worden war.

In einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition hatte ein Petent u. a. kritisiert, dass es im Kassenbereich von Supermärkten Displays mit animierter Werbung für Tabakprodukte gebe. Derartige Werbung finde sich auch in Schaufenster-Displays, wodurch aus Sicht des Petenten auch Kinder und Suchtkranke beeinflusst würden. Daher sei ein entsprechendes Verbot erforderlich.

Die Petition wurde von 90 Mitzeichnenden unterstützt. Zum Zeitpunkt der Beratung lagen dem Petitionsausschuss außerdem weitere Eingaben mit vergleichbaren Anliegen vor, die mitberaten wurden.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung um Stellungnahme. Darin betonte die Bundesregierung, dass die Verringerung des Tabakkonsums für sie ein vordringliches gesundheitspolitisches Ziel sei. Dies gelte insbesondere auch für den möglichst umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Insbesondere jungen Menschen solle der Einstieg in das Rauchen erschwert werden; denjenigen, die bereits rauchen, solle der Ausstieg erleichtert werden.

Des Weiteren wies die Bundesregierung auf bereits in Kraft getretene Beschränkungen für die Werbung für Tabakprodukte hin. So sei am 1. Mai 2019 das geänderte Tabakerzeugnisgesetz in Kraft getreten. Es enthält u. a. für Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zusätzliche Werbeverbote und Werbebeschränkungen. Die Werbung für diese Produkte außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels ist ab dem 1. Juli 2020 verboten. Verboten bleibt Werbung insbesondere durch Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Luft- und Lichtwerbung.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Bemühungen der Bundesregierung, die Werbung für Tabakprodukte zu beschränken, und unterstützte das vordringliche gesundheitspolitische Ziel, den Tabakkonsum zu verringern. Aus diesem Grund setzte sich der Petitionsausschuss bei seiner Beratung dieser Petition für eine „Eins-zu-eins-Umsetzung“ der Tabakrahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein.

Die Tabakrahmenkonvention ist ein 2005 in Kraft getretenes Übereinkommen der Weltgesundheitsorganisation WHO, dessen Ziel es ist, heutige und zukünftige Generationen vor den gesundheitlichen, sozialen und die Umwelt betreffenden Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu schützen. Das Übereinkommen sieht eine Reihe von nationalen, regionalen und internationalen Tabakkontrollmaßnahmen vor, darunter weitgehende Verpflichtungen in Bezug auf Produktion, Verkauf, Vertrieb, Werbung, Besteuerung und den Tabak betreffende politische Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, soweit sich das Anliegen auf die Eins-zu-eins-Umsetzung der Tabakrahmenkonvention bezieht und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes, welches am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, weitere Ausweitungen der Werbeverbote für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter vorgesehen sind. Demnach sind, bezogen auf Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter, die Außenwerbung – mit Ausnahme der Außenflächen des Fachhandels – die Kinowerbung bei Filmen, die für Jugendliche zugänglich sind, sowie die gewerbsmäßige Ausspielung, insbesondere Gewinnspiele, verboten. Das Verbot umfasst auch die gewerbsmäßige, kostenlose Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selberdrehen und Wasserpfeifentabak außerhalb der Geschäftsräume des Fachhandels. Ferner werden nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter in das Tabakrecht einbezogen, soweit dies zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Gesundheitsschäden erforderlich ist.

### **2.9.3 Schutz von Tieren bei Transporten in Staaten außerhalb der Europäischen Union**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der ein besserer Schutz von Tieren bei Transporten gefordert worden war.

Ein Petent hatte sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss gewandt, dass Lebendtransporte von Nutztieren aus der Europäischen Union in Länder, die den Tierschutz nach europäischem Standard nicht sicherstellen würden, verboten werden.

Insbesondere hatte der Petent darauf hingewiesen, dass Tiere bei derartigen Tiertransporten beim Umladen und unmittelbar vor den Schlachtungen erheblich leiden würden. Stark verletzte Tiere würden weitertransportiert und die Tiere bekämen nicht ausreichend Wasser. Ruhezeiten würden ebenfalls nicht eingehalten. Daher müsse der Tierschutz bis zur Schlachtung über die Landesgrenzen hinweg sichergestellt werden. Lebende Nutztiere dürften daher nur in Staaten exportiert werden, die nachweislich den Tierschutz in der Gesetzgebung verankert hätten und ihn auch umsetzten.

Dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde, schlossen sich 646 Mitzeichnende an. Darüber hinaus erhielt der Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen, die wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beraten wurden.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung um eine Stellungnahme zu diesem Anliegen. Nach Einschätzung der Bundesregierung gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Tierschutzbedingungen für Nutztiere, die aus der Europäischen Union (EU) in Nicht-EU-Staaten transportiert und dort geschlachtet werden, zum Teil problematisch sind. Die EU-weit unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sehe jedoch keine besonderen Beschränkungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Staaten vor. Im Gegensatz zu einer Richtlinie, die in den Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umgesetzt werden muss und zum Teil Auslegungsspielraum zulässt, ist eine EU-Verordnung unmittelbar und grundsätzlich einheitlich von den Mitgliedstaaten anzuwenden. Deshalb sei es erforderlich, das Thema EU-weit anzugehen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass ihm die bessere Kontrolle solcher langen Lebendtiertransporte ein sehr wichtiges Anliegen sei und unterstützte die Bemühungen der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit dem zuständigen EU-Kommissar sowie weiteren Mitgliedstaaten an Tierschutzverbesserungen bei solchen Transporten zu arbeiten. Hieran seien auch Tierschutzorganisationen, unabhängige Expertinnen und Experten sowie Wirtschaftsverbände beteiligt. Dies geschehe im Rahmen der EU-Tierschutzplattform, für deren Errichtung sich Deutschland eingesetzt hatte.

Um diesen nationalen Bemühungen auf EU-Ebene durch die zuständigen Stellen weiteren Nachdruck zu verleihen, empfahl der Petitionsausschuss die Petition dem BMEL zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Außerdem war dem Petitionsausschuss wichtig, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit auf europäischer Ebene Lebendtiertransporte effektiver kontrolliert werden können.

### **2.9.4 Ausstieg aus dem Kükentöten**

Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, dass möglichst rasch ein Ausstieg aus dem Töten männlicher Küken realisiert wird.

Ein Petent hatte sich mit diesem Anliegen an den Ausschuss gewandt und zur Begründung angeführt, dass nach dem Tierschutzgesetz niemand einem Tier ohne vernünftigem Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe. Dieser Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde,

schlossen sich 317 Unterstützende an. Darüber hinaus lagen dem Petitionsausschuss mehrere vergleichbare Petitionen zur Prüfung vor.

Bei seinen Beratungen stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass männliche Küken in Deutschland und auch in anderen Mitgliedstaaten der EU derzeit getötet werden, weil sich die männlichen Tiere aufgrund des geringen Muskelanteils nicht für die Mast eignen. Er betonte, das Töten männlicher Küken müsse so schnell wie möglich beendet werden. Zudem verwies der Ausschuss auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Juni 2019. Dieses hat zur Untersagung des Tötens männlicher Küken klare Aussagen getroffen. Danach sei das Kükentöten nicht mehr zulässig, sobald den Brütereien praxisreife Alternativen zur Verfügung stünden.

Daher begrüßte der Petitionsausschuss auch die Auskunft der Bundesregierung, dass mit erheblichem Mitteleinsatz verschiedene Verfahren und Initiativen gefördert würden, mit denen das Töten männlicher Küken überflüssig würde. Vor allem soll dies durch die Entwicklung neuer Methoden und Verfahren erreicht werden, die geeignet sind, bei befruchteten Hühnereiern das Geschlecht bereits frühzeitig im Ei zu erkennen.

Um diese Anstrengungen weiterhin intensiv aufrechtzuerhalten und so schnell wie möglich den Ausstieg aus dem Kükentöten zu vollziehen, empfahl der Petitionsausschuss die Eingabe dem zuständigen BMEL als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Zwischenzeitlich liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, wonach ab Ende 2021 ein solches flächendeckendes Verbot gelten soll.

## **2.10 Bundesministerium der Verteidigung**

Die Zahl der Petitionen an den Deutschen Bundestag, die im Jahr 2020 den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrafen, lag bei 189 Eingaben und damit zahlenmäßig im Größenbereich der letzten Jahre.

Wie schon in den Vorjahren wandten sich die Petenten zum Teil bekannten Themenkomplexen zu. So wurden auch im Jahr 2020 Lärmbelästigungen, die von Truppenübungsplätzen oder militärischen Tiefflügen ausgehen, kritisiert. Erneut hinterfragt wurde in Einzelfällen auch die Traditionswürdigkeit der Namensgeber von Liegenschaften.

Daneben wandten sich Petentinnen und Petenten häufig auch mit persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss. Diese betrafen wiederholt die Bewertung von Dienstposten, nicht erfolgreiche Bewerbungsverfahren oder die Inanspruchnahme der Härtefallregelung des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr. Der Petitionsausschuss wurde ebenfalls um Unterstützung in Wehrdienstbeschädigungsverfahren gebeten, bei nicht erfolgter Verbeamtung oder in Versorgungsangelegenheiten.

Die höchste Anzahl an Mitzeichnungen einer veröffentlichten Petition aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrug 472. In dieser Petition wurde eine sehr emotional geführte Diskussion zur Einführung weiblicher Dienstgrade aufgegriffen, die auch ein mediales Echo ausgelöst. Das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **2.10.1 Medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung durch die Bundeswehr**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, die regionalen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr in Friedenszeiten für die Behandlung von Zivilpersonen zu öffnen.

Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und durch 144 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass die ärztliche Versorgung – insbesondere im ländlichen Bereich – in den letzten Jahren immer problematischer geworden sei. Eine unkomplizierte Lösung dieses Problems sei die Öffnung der Sanitätsbereiche der Bundeswehr für Zivilpersonen, wie dies bereits in den Bundeswehrkrankenhäusern praktiziert werde. Eine solche Neuregelung könnte nicht nur die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum sicherstellen, sondern auch zu einem positiveren Bild der Streitkräfte in der Öffentlichkeit beitragen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten nur durch ärztliches Personal behandelt werden dürfen, das von den kassenärztlichen Vereinigungen zugelassen ist. Aber auch wenn der Gesetzgeber diese Rechtslage ändern würde, wäre die Behandlung einer

größeren Anzahl von Zivilpersonen in den regionalen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr schon deshalb nicht möglich, weil die dort bestehenden Ressourcen für diese zusätzliche Anzahl an Personen nicht ausgelegt sind. Die Bundeswehr wird entsprechend ihrem Auftrag und dem damit einhergehenden Bedarf ausgestattet.

Daher empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **2.10.2 Gratisbahntickets für Soldatinnen und Soldaten**

Der Petitionsausschuss beriet über die Kritik mehrerer Petenten an der im August 2019 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Deutschen Bahn AG geschlossenen Vereinbarung über die kostenfreie Nutzung der Züge der Deutschen Bahn AG im Fernverkehr durch Soldatinnen und Soldaten.

Die Petenten hatten ausgeführt, es werde kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu sonstigen Bundesbeamtinnen und -beamten gesehen und es werde mit der Vereinbarung im Übrigen auch gegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) verstoßen.

Dieser Auffassung schloss sich der Petitionsausschuss nicht an, sondern betonte, dass die Bundeswehr als eine Parlamentsarmee in die Mitte der Gesellschaft gehört. Die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten in Uniform in den Zügen der Deutschen Bahn AG ist geeignet und dient dem Zweck, die nach Artikel 87a des Grundgesetzes aufgestellten Streitkräfte in der Öffentlichkeit stärker zu repräsentieren und die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft zu unterstützen.

Auch für die in der Petition geäußerte Annahme, die Vereinbarung sei nicht rechtskonform ausgestaltet, gibt es nach Mitteilung des BMVg keinerlei Anlass. Die Maßnahme ist in der konkreten Ausgestaltung eng an den Maßgaben des § 7 BHO ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

### **2.10.3 Fortzahlung der Auslandsdienstbezüge von Soldaten bei kurzen Kommandierungen ins Inland**

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr eine Petition betreffend die Auslandsdienstbezüge von Soldaten abschließen, da dem Anliegen der Petition durch eine Neuregelung im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz entsprochen wurde.

Ein Berufssoldat hatte mit seiner auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Eingabe, die durch 18 Mitzeichnungen unterstützt wurde, gefordert, die Auslandsdienstbezüge während kurzer Aus- und Fortbildungen in Deutschland fortzuzahlen.

Zur Begründung der Petition hatte er vorgetragen, die Regelung in § 52 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) führe dazu, dass die Zahlung der Auslandsdienstbezüge selbst bei kurzen Kommandierungen vom Ausland ins Inland – zum Beispiel zu Aus- und Fortbildungszwecken – eingestellt werde, obwohl die Aufwendungen im Ausland, wie etwa Mietkosten, weiter anfielen. Damit würden diejenigen, die Auslandsdienstbezüge erhalten, für ihre Teilnahme an Trainings- oder Fortbildungsmaßnahmen im Inland gleichsam finanziell „bestraft“. Anders sei dies bei Dienstreisen vom Ausland ins Inland: Hier würden die Auslandsdienstbezüge weitergewährt. Letztlich mache es im dienstlichen Alltag jedoch keinen Unterschied, ob jemand eine mehrtägige Dienstreise vom Ausland ins Inland mache oder eine gleich lange Reise zur Teilnahme an einer Trainings- oder Fortbildungsmaßnahme.

Diese Problematik hatte das Bundesministerium der Verteidigung bereits in einem an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten „Bericht über eine wettbewerbsfähige Gehaltsstruktur der Bundeswehr“ vom 20. Juni 2017 eingehend beleuchtet. Dabei wurde eingeräumt, dass die Regelungen zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Auslandsdienstbezüge vermehrt zu Problemen geführt hätten. Insbesondere sei es nicht sachgerecht, wenn Bedienstete in allgemeinen Auslandsverwendungen, die in ausschließlich dienstlich veranlassten Fällen ins Inland abkommandiert würden, zusätzlich zu den Belastungen der Reise und einer eventuellen Trennung von der Familie ggf. auch noch finanzielle Einbußen hinnehmen müssten.

In der Folge bezog der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Petition in seine Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz) ein. Durch dieses Gesetz wurde § 52 Absatz 3 Satz 3 BBesG zum 1. Januar 2020 neu gefasst. Unter anderem werden

Auslandsdienstbezüge bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland von bis zu drei Monaten grundsätzlich weitergewährt.

Der Petitionsausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die Neuregelung entsprochen worden ist.

## **2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Insgesamt 300 Eingaben betrafen den Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Somit gingen 33 Petitionen mehr ein als im Jahr 2019.

So breit wie der Zuständigkeitsbereich des Ministeriums waren auch die Themen der Anliegen.

Die finanzielle Unterstützung von Familien war Gegenstand einiger Petitionen. So sollte durch eine veränderte Verteilung der Elterngeldmonate eine gleichmäßige Aufteilung innerhalb der Familie zwischen Sorge- und Erwerbsarbeit erreicht werden.

Im Bereich der Seniorenpolitik forderten etliche Eingaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einen Bonus nicht nur für jedes Kind zu gewähren, sondern gerade auch an ältere Menschen, die oft nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Mit der Quote für mehr Frauen in Führungspositionen im Berufsleben setzten sich ebenfalls einige Petitionen auseinander. Generell war das Thema Quotenregelungen für Frauen Inhalt etlicher Zuschriften. Die einen forderten die Einführung bzw. Ausweitung dieses Instrumentes, die anderen sprachen sich dagegen aus.

Der effektive Schutz von Kindern und Jugendlichen war Thema in vielen Eingaben, die dem Petitionsausschuss erreichten. Etliche Petitionen setzten sich mit dem Jugendmedienschutz auseinander, andere forderten bessere Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Die verzögerte Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem „Fonds sexueller Missbrauch“ war ebenfalls Anlass für Eingaben an den Ausschuss.

Weiterhin wurden erneut in etlichen Eingaben mehr Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie eine bundesweit kostenlose Kindertagesbetreuung gefordert.

### **2.11.1 Schnelle Hilfeleistung aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch“**

Dem Anliegen einer Petentin, die eine schnellere und unkompliziertere Bearbeitung der von ihr gestellten Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch“ gefordert hatte, wurde entsprochen. Sie hatte zudem u. a. die unzumutbaren Wartezeiten bis zum Erhalt eines Bescheids durch den Fonds und anschließend die nochmals sehr langen Wartezeiten bis zur Auszahlung von bewilligten Leistungen kritisiert. Diese Art der Bearbeitung sei für den Umgang mit Opfern von Straftaten demütigend und abermals entwürdigend.

Der Fonds „Sexueller Missbrauch“ will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter den Folgewirkungen leiden. Betroffene, die in der Familie in einem Abhängigkeitsverhältnis sexuell missbraucht wurden, können Sachleistungen wie z. B. Therapien beantragen. Aufgabe des dafür eingerichteten Fonds ist es, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern. Hierfür stehen dem Fonds insgesamt 62,29 Millionen Euro zur Verfügung. Betroffene können aus diesem Fonds Sachleistungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen.

Die Petentin machte von diesem Antragsrecht Gebrauch, um z. B. Reisekosten für eine Therapie erstattet zu bekommen. Hierzu stellte sie zunächst einen Antrag bei dem Fonds auf grundsätzliche Kostenbewilligung. Nach den Angaben der Petentin dauerte bereits diese Bewilligung sehr lange. Da sie bereits Kosten verauslagt habe, die sie aus eigenen Mitteln selbst nicht mehr begleichen könne, und aus ihrer Sicht die Bearbeitungszeiten zu lange andauerten, wandte sie sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petitionsausschuss bat das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) um Stellungnahme. Nach Auskunft der Petentin erhielt sie bereits wenige Wochen später eine erste Zahlung der beantragten Hilfeleistung durch den Fonds. Aufgrund einer erneuten Eingabe der Petentin an den Petitionsausschuss und der abermaligen Nachfrage des Petitionsausschusses beim BMFSFJ wurde auch der Restbetrag innerhalb von wenigen Wochen nach dieser Nachfrage vollständig an die Petentin überwiesen.

Dadurch dass der Petitionsausschuss tätig geworden war, konnte der Petentin mit einer schnelleren und unkomplizierteren Bearbeitung ihrer Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch“ unbürokratisch und effektiv geholfen werden.

Die Petentin bedankte sich beim Petitionsausschuss ausdrücklich für den Einsatz und betonte, dass ohne dessen Tätigwerden eine solche schnelle Erledigung der Angelegenheit aus ihrer Sicht nicht zu erwarten gewesen wäre.

### **2.11.2 Mehr Schutz für Kinder vor Missbrauch**

Der wirksame Schutz für Kinder vor sexuellem und körperlichem Missbrauch erfordert von allen Seiten fortlaufend Anstrengungen. Darauf hat der Petitionsausschuss die Bundesregierung, und zwar die zuständigen Fachministerien sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages und alle Landesvolksvertretungen anlässlich einer Petition zu diesem Thema hingewiesen.

Mit ihrer Eingabe hatte sich eine Petentin für eine Stärkung des Kinderschutzes, eine Anhebung der Beschäftigtenzahl in den Jugendämtern sowie eine Schulung der dort eingesetzten Beschäftigten ausgesprochen. Außerdem hatte sie höhere Strafen bei Kindesmissbrauch sowie ein schnelleres und effektiveres Einschreiten bei Verdachtsfällen gefordert. Dieser Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde, schlossen sich 134 Unterstützende an.

Bei seinen Beratungen zu diesem Anliegen stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass viele wirksame Maßnahmen für einen verlässlichen und lückenlosen Kinderschutz bereits geschaffen wurden. Beispielhaft verwies der Petitionsausschuss auf das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Mit diesem Gesetz wurden Rahmenbedingungen festgelegt, um alle wichtigen Handelnden im Kinderschutz in einem Kooperationsnetzwerk zusammenzuführen.

Außerdem betonte der Petitionsausschuss, dass die Personalressourcen der allgemeinen Dienste in den Jugendämtern in den letzten Jahren massiv ausgebaut wurden. Zwischen 2006 und 2016 haben die Kommunen die Personalressourcen dort fast verdoppelt.

Soweit es um die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Missbrauchsfällen gegen Kinder geht, erörterte der Petitionsausschuss das geltende Sexualstrafrecht, das für die entsprechenden Gerichte in jedem konkreten Einzelfall Grundlage für eine schuldangemessene Strafe ist.

Gerade weil so vielfältige Maßnahmen und Aspekte zu diesem Thema zu berücksichtigen sind, war er auch der Auffassung, dass von allen Seiten weitere Anstrengungen bei der Umsetzung erforderlich sind.

Um die zuständigen Ministerien sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen sowie auch die beteiligten Bundesländer im Hinblick auf landeseigene Regelungen weiter zu sensibilisieren, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Zu diesem Thema hat der Bundestag am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen.

Mit dem Gesetz wird der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufgespalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie werden ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Mit der Schaffung einer neuen Strafnorm wird zudem das Inverkehrbringen und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt werden.

Zu den weitergehenden Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden gehören Anpassungen der Straftatenkataloge, der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten.

### **2.11.3 Förderung des Ehrenamtes**

Der Petitionsausschuss setzte sich für die Förderung des Ehrenamtes ein.

Ein Petent hatte sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt, das Ehrenamt stärker finanziell zu fördern, und machte außerdem auf die unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten dieses Engagements in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft aufmerksam.

Er hatte eine Ungleichbehandlung der Förderung politischer Ehrenämter gegenüber anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten von Bürgerinnen und Bürgern kritisiert. Der Petent hatte ausgeführt, die ehrenamtliche Tätigkeit sei

die Stütze der deutschen Gesellschaft. Sie sei zudem für die Existenz vieler gemeinnütziger Vereine unverzichtbar. Für diese Tätigkeiten könne ausschließlich eine Ehrenamtspauschale von 720 Euro pro Kalenderjahr gezahlt werden. Zudem seien viele Vereine finanziell gar nicht in der Lage, diese Pauschale zu bezahlen. Sie stelle auch keinesfalls den zeitlichen und finanziellen Gegenwert für die ehrenamtliche Tätigkeit dar. Das sogenannte „kommunale Ehrenamt“ werde dagegen anders behandelt. Die Aufwandsentschädigung hierfür sei deutlich höher. Hier sei deshalb eine Angleichung geboten.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 165 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung um Stellungnahme. Das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstrich die Wichtigkeit des Ehrenamtes für die Gesellschaft. Es führte aus, dass ehrenamtlich Engagierte Unterstützung und gute Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit benötigen. Die Bundesregierung verstehe es als ihre Aufgabe, ehrenamtliches Engagement anzustoßen, zu fördern und zu begleiten. Ferner hat die Bundesregierung dem Petitionsausschuss dargelegt, dass sie beabsichtige, weiterhin verschiedene Maßnahmen zur Stärkung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements umzusetzen. So sollten bestehende Regelungen entbürokratisiert und digitale Kompetenzen gestärkt werden. Zudem solle das Gemeinnützigkeitsrecht verbessert werden. Außerdem seien eine Änderung des Stiftungsrechts sowie steuerliche Entlastungen von Ehrenamtlichen vorgesehen.

Auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zahlungsbeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Einrichtungen und im Bereich der Kommunalpolitik fragte der Petitionsausschuss bei der Bundesregierung nach und stellte Folgendes fest: Da die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kommunalpolitik stets eine haushaltsrechtliche Grundlage besäßen, sei deren Höhe und Zweck stets haushaltsrechtlich verankert und vorgegeben. Nur der dort geregelte sogenannte Aufwandsersatz sei steuerrechtlich privilegiert.

Damit eine sogenannte Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr oder die sogenannten Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 Euro pro Jahr in Anspruch genommen werden kann, muss eine Tätigkeit im Auftrag oder im Dienste einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgeübt werden. Wie viel Geld ein ehrenamtlich Tätiger für seine Arbeit dabei erhält, ist zwischen ihm und der steuerbegünstigten Körperschaft frei bestimmbar. Damit entspreche die Höhe dieser Entschädigung nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Aufwand.

Der Petitionsausschuss konnte diese Ausführungen nachvollziehen, hielt jedoch daran fest, dass eine weitergehende Förderung des Ehrenamtes wünschenswert ist. Da die Bundesregierung mitgeteilt hatte, dass sie im Bereich des Ehrenamtes weitere Maßnahmen plane, empfahl der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten der Bundesregierung, dem BMFSFJ und dem Bundesministerium der Finanzen, als Material zu überweisen. Damit wollte er besonders auf dieses Anliegen aufmerksam machen und weitere Argumente für eine stärkere Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stellen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass zum 1. Januar 2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro im Jahr und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro jährlich angehoben worden seien. Bis zu dieser Höhe bleibe die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei. Die strengen Maßstäbe der zeitnahen Mittelverwendung seien gelockert worden und eine vereinheitlichte Regelung zur Mittelweitergabe Sorge nun für Rechtssicherheit. Weiterhin sei die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro jährlich erhöht worden und auch die gemeinnützigen Zwecke wurden erweitert. Am 2. April 2020 sei das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt in Kraft getreten. Die öffentlich-rechtliche Stiftung soll ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in Deutschland stärken und fördern sowie als zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene Serviceangebote und Informationen bei der Organisationsentwicklung bereitstellen. Das vom Bundestag am 16. Dezember 2020 verabschiedete Jahressteuergesetz 2020 sehe ab 2024 die Einführung eines sogenannten Zuwendungsempfängerregisters beim Bundeszentralamt für Steuern vor, mit dem Transparenz in der Gemeinnützigkeit geschaffen werde.

#### **2.11.4 Verbessertes Elterngeld bei Einnahmen aus Ehrenamt**

Der Petitionsausschuss bestätigte erneut mit einem Beschluss, dass das ehrenamtliche Engagement große Anerkennung verdient und weiter gefördert werden soll.

Aus diesem Grund überwies er eine Petition, mit der die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Berechnung des Elterngeldes kritisiert worden war, der Bundesregierung zur Berücksichtigung; im Hinblick auf den Einzelfall leitete er sie der zuständigen Landesvolksvertretung zu.

Mit der Petition war gefordert worden, dass Aufwandsentschädigungen aus politischen oder sonstigen Ehrenämtern nicht als selbständige Einkünfte bei der Berechnung des Elterngeldes herangezogen werden und damit zugleich zwingend das abgeschlossene Steuerjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich ist. Für die Höhe des Elterngeldes im konkreten Fall wäre es günstiger gewesen, wenn die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes berücksichtigungsfähig gewesen wären.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung um eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt. In dieser Stellungnahme verwies das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die steuerrechtlichen Regelungen für die Frage der Anrechenbarkeit. Zu großen Teilen seien solche Einnahmen aus dem Ehrenamt ohnehin steuerfrei, weil dieses Engagement durch Freibeträge gefördert werde. Nur soweit diese überschritten würden, führe dies zu selbständigen Einkünften. Für Eltern mit solchen so genannten Mischeinkünften wurde bisher als Berechnungszeitraum für das Elterngeld das letzte Steuerjahr vor Geburt des Kindes herangezogen.

Durch die Behandlung und Beratung im Petitionsausschuss sowie durch den Beschluss des Deutschen Bundestages konnten hier Verbesserungen erreicht werden.

Der parlamentarische Berücksichtigungswunsch an die Bundesregierung bei der Neuregelung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes führte dazu, dass Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften bei der Bemessung ihres Elterngeldes nicht mehr, wie nach bisherigem Recht, pauschal wie Selbständige behandelt werden. Eltern mit Mischeinkünften, deren selbständige Einkünfte vor der Geburt des Kindes im Schnitt unter 35 Euro im Monat (410 Euro im Jahr) liegen, können durch die Neuregelung auf Antrag wie Nichtselbständige behandelt werden. Für die Elterngeldbemessung dieser Eltern zählen dann die zwölf Monate vor der Geburt des Kindes.

Betroffene Eltern können daher zukünftig beantragen, dass ihr Elterngeld anhand der Einkünfte der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bemessen wird.

Auch im konkreten Fall wäre damit eine Lösung im Sinne der Eingabe möglich gewesen.

Das entsprechende Gesetz wurde am 29. Januar 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Die Änderungen treten am 1. September 2021 in Kraft.

Mit dieser Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes konnte die Situation von Eltern mit Mischeinkünften verbessert werden. Damit wird auch das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern weiter gefördert.

## 2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erhöhte sich von 1.758 Eingaben im Jahr 2019 auf 2.515 Neueingaben. Dies ergab eine Steigerung um rund 43 Prozent. Damit machten die Eingaben im Bereich des BMG 2020 rund 17,6 Prozent der Gesamteingaben (14.314 Petitionen) aus. Maßgebliche Ursache dafür war die Corona-Pandemie, das 2020 und 2021 alles beherrschende Thema.

Seit März 2020 war ein stetig wachsendes Eingabeaufkommen aufgrund der Pandemie zu verzeichnen. Die Petitionen umfassten ein breites Spektrum; beispielhaft seien folgende Anliegen genannt:

- Soforthilfen für Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen, Ernährungsberater)
- Corona-Rettungsschirm (auch) für Einrichtungen des Müttergenesungswerks/ gleichartige Einrichtungen
- Befristete Vereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von Hebammen
- Reduzierung von Apotheken- und Arztkontakten (SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung)
- Befristete Erleichterung der Durchführung der Substitutionstherapie (SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung)
- Einsetzung von Untersuchungsausschüssen/ Expertenkommissionen beim Deutschen Bundestag
- Corona-Prämie in der Altenpflege, im Krankenhaus
- Corona-Prämie für Pflegekräfte in allen Bereichen
- Corona-Prämie für alle vier Medizinisch-Technischen Assistenzberufe (MTA)
- Dauerhafte Erlaubnis für Pharmazeuten bzw. Apotheker, Desinfektionsmittel herzustellen
- Übertragung nicht verbrauchter Entlastungsbeträge (§ 45 SGB XI) aus 2019 in das Jahr 2020

- Wissenschaftliche Grundlagen zur Gefährlichkeit des Coronavirus versus Grippevirus
- Einhaltung geltender Zulassungsregelungen für die Genehmigung und das Inverkehrbringen von Impfstoffen
- Einrichtung einer medizinischen und logistischen Pandemie-Personalreserve
- Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der Entscheidung über die Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen (Triage)
- Wechselrecht privat versicherter Selbständiger in die gesetzliche Krankenversicherung
- Corona-Warn-App, Gewährleistung des Datenschutzes, Nutzung für alle Smartphone-Geräte
- Flexibilisierung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen (Verordnung zur Sicherung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)
- Gerechte Verteilung des “Rettungsschirms“ für Heilmittelerbringer
- FFP3-Masken für Hochrisikogruppen finanziert durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Verwendung nicht zugelassener Impfstoffe aus russischer Herstellung
- Verlängerung der Krankengeldbezugsdauer.

Den Petitionsausschuss erreichten zudem zahlreiche Eingaben zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie, die beispielsweise den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Hilfen für Solo-Selbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Hilfe bei Arbeitsausfällen, vereinfachter Zugang zur Grundsicherung) sowie des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Einreisebestimmungen) betrafen oder in die Zuständigkeit der Bundesländer fielen. Hier sind Eingaben zu nennen, die sich etwa gegen die Schließung von Schulen, Kindergärten, Friseuren, Fitnessstudios usw. richteten. Insbesondere Eingaben, die sich gegen bzw. für (strengere) Maskenpflichten aussprachen, wurden aufgrund der zugrunde liegenden Rechtsverordnungen an die Länder abgegeben.

Angesichts der sich kontinuierlich verändernden Strategie waren manche Anliegen bereits überholt, bevor der Ausschuss über sie beraten konnte.

Themen anderer Eingaben waren wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Leistungskatalog der Krankenkassen.

### **2.12.1 Verbindlicher Personalschlüssel im Gesundheitsbereich**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Festlegung eines verbindlichen Personalschlüssels für alle im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Unternehmen gefordert worden war.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt worden. Hierzu gingen 214 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Auf den Mangel an Pflegepersonal im Krankenhaus hat der Gesetzgeber u. a. mit der Einführung und Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern reagiert. Gemäß der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) sind in der Intensivmedizin, der Geriatrie, der Unfallchirurgie, der Kardiologie, der Herzchirurgie, der Neurologie, der Schlaganfallereinheit und der Neurologischen Frührehabilitation bestimmte Betreuungsschlüssel von Pflegekräften zu Patientinnen und Patienten verbindlich einzuhalten. Die Untergrenzen für das Pflegepersonal dienen dazu, Missständen in der Pflege vorzubeugen, um Patientinnen und Patienten nicht zu gefährden; diese Grenzen dürfen nicht unterschritten werden. Ferner hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft zusammen mit einer Gewerkschaft und dem Deutschen Pflegerat ein Konzept zur Pflegepersonalbemessung in Krankenhäusern vorgelegt, das mit den Beteiligten weiter diskutiert werden soll. Die Mindestzahl von Ärztinnen und Ärzten in somatischen Krankenhäusern ist nicht normiert. In verschiedenen Qualitätssicherungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) finden sich Anforderungen an die personelle Ausstattung, die aus Qualitätsgesichtspunkten einen Mindestpersonalstandard definieren (z. B. Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchorten-Aneurysma). Im Gegensatz zum Pflegepersonal hat der ärztliche Dienst in den Krankenhäusern in den letzten Jahren einen deutlichen Stellenzuwachs erfahren. Wenn sich auch regionale Ungleichheiten und perspektivische Engpässe abzeichnen, ist die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die in der Grundversorgung tätig sind, in Deutschland als gut zu bewerten. Mit Wirkung zum Januar 2020 sind mit der Richtlinie über die personelle Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-

RL) verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal in Kraft getreten. Es ist vorgesehen, dass Verstöße gegen die Mindestvorgaben in den nächsten Jahren sanktioniert werden können.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurde die Pflegeselbstverwaltung in § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gesetzlich verpflichtet, ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben zu entwickeln und zu erproben. Damit sollte eine fachliche Grundlage für eine angemessene Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Dazu wurde unter anderem vereinbart, dass das BMG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit relevanten Akteuren eine Roadmap entwickelt, in der die notwendigen Umsetzungsschritte dargestellt und mit einem Zeitplan versehen werden. Darüber hinaus verpflichtet sich das BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern zu beraten, wie bundes- und landesrechtliche Vorgaben für die Personalbemessung zukünftig aufeinander abgestimmt und ggf. harmonisiert werden können.

Für die vertragsärztliche Versorgung existieren keine gesetzlichen Vorgaben für die Personalausstattung. Dem BMG liegen keine Beschwerden darüber vor, dass es zu wenig Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gibt.

Die fachlichen Anforderungen an die Werkstätten für behinderte Menschen sind in der Werkstättenverordnung (WVO) genannt. § 9 Absatz 3 WVO sieht folgenden Personalschlüssel vor: „Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen.“ Ergänzend werden an die Fachkräfte noch die Anforderungen gestellt, dass sie in der Regel Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter, Gesellinnen bzw. Gesellen oder Meisterinnen bzw. Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein müssen, dass sie pädagogisch geeignet sein müssen und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen müssen. Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind. Insofern ist die Forderung des Petenten nach einem verbindlichen Personalschlüssel für Werkstätten für behinderte Menschen bereits erfüllt.

Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu erbringen sind, bestimmt § 124 Absatz 2 SGB IX, dass die Leistungserbringer eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen haben. Im Rahmen der nach § 125 SGB IX abzuschließenden Leistungsvereinbarung haben der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer dann im Einzelfall die personelle Ausstattung sowie die fachliche Qualifikation des Personals für den zu betreuenden Personenkreis festzulegen. Personalschlüssel und Qualifikation des Personals müssen dabei so bemessen sein, dass der Leistungserbringer seine Leistungen in der erforderlichen Qualität wirtschaftlich und sparsam erbringen kann und dabei die Grundsätze des § 104 SGB IX beachtet. Im Hinblick auf die Heterogenität der vom jeweiligen Leistungserbringer im Einzelfall zu betreuenden Personenkreise kann der Gesetzgeber keine für alle Einzelfälle passgenauen Personalschlüssel verbindlich festlegen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.12.2 Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten reformiert**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der die Reform der Psychotherapeutenausbildung thematisiert worden war.

Mit der Petition war einerseits begrüßt worden, dass der Gesetzgeber die Dringlichkeit einer Änderung des Zugangs zum Beruf des Psychotherapeuten erkennt und diesen durch das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz reformieren will. Andererseits hatte die Petentin beklagt, dass die aktuellen und zukünftigen Studierenden sowie die derzeitigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) von den Verbesserungen der Reform ausgeschlossen seien. Mit der Petition waren deshalb angemessene Übergangsregelungen für derzeitige Psychologiestudierende und PiA gefordert worden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition gingen 54.414 Online-Mitzeichnungen, 31 Diskussionsbeiträge sowie Listen mit 42.619 Unterschriften auf dem Postweg ein.

Der Petitionsausschuss hatte die Petition in einer öffentlichen Sitzung beraten und stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass ein zentrales Element des „Entwurfs des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ die neue Ausbildungsstruktur ist, aufgrund derer die Absolventinnen und Absolventen des Studiums als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten approbiert werden und in der Weiterbildung vertiefte Kompetenzen, insbesondere zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen sowie in einem Richtlinienverfahren erwerben. Während der Weiterbildung sind sie nach der geplanten neuen Ausbildungsstruktur bereits in der Versorgung tätig, so dass sie für die Leistungen, die sie dabei erbringen, vergütet werden können.

Zugleich hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, dass die Schaffung einer neuen Ausbildungsregelung, die auf die Zukunft ausgerichtet ist, nicht der geeignete Rahmen für Regelungen ist, die die aktuellen Ausbildungen betreffen. Dabei war auch zu bedenken, dass die derzeitige Ausbildung erst auf eine Tätigkeit in einem Heilberuf vorbereitet, weshalb die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer keine heilkundlichen Kompetenzen haben und in der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten gerade keine heilkundlichen Leistungen erbringen dürfen. In der praktischen Ausbildung, in der sie zum Zwecke der Ausbildung unter Anleitung psychotherapeutisch tätig sind, wird diese Behandlungsleistung an die Ausbildungsinstitute vergütet. Ein Teil dieser Vergütung wird in der Regel an die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weitergeleitet.

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist mit der Verkündung des "Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung" vom 15. November 2019 abgeschlossen. Das Gesetz wird durch eine Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergänzt, der der Bundesrat mit Maßgaben zugestimmt hat.

In Bezug auf das Anliegen der Petentin, die eine bessere sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung für die Personen anstrebte, die sich in einer Ausbildung nach altem Recht befinden oder diese noch ableisten wollen, haben sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen im Vergleich zu dem Regierungsentwurf ergeben. Sie tragen dem Anliegen der Petentin teilweise Rechnung.

So wurde in § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes ein Vergütungsanspruch für die Personen geregelt, die sich in der Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit an psychiatrischen klinischen Einrichtungen befinden. Er beträgt 1.000 Euro monatlich, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Für Ausbildungen in Teilzeitform ist der Betrag entsprechend zu reduzieren.

Ferner wurden die Aus- und Weiterbildungsstätten durch § 117 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, von den Vergütungen einen festen Anteil an die Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weiterzuleiten, die sie für die Leistungen von den Krankenkassen erhalten, die von in der Aus- oder Weiterbildung befindlichen Personen erbracht werden. Wie hoch dieser Anteil ist, wird in den Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen festgelegt. Er beträgt mindestens 40 Prozent der von den Krankenkassen gezahlten Vergütung.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.12.3 Ausbildung der Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Dem Anliegen einer Petentin betreffend die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und -therapeuten wurde entsprochen.

Die Petentin hatte gefordert, dass bei einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes eine zukünftige Approbationsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine fachkundig angeleitete und praxisorientierte Anschauung aller Psychotherapieverfahren vorsieht und Hochschulambulanzen zur Durchführung aller in der Versorgung vertretenen Psychotherapieverfahren ermächtigt sein sollen.

Zur Begründung war unter anderem ausgeführt worden, die Forderung solle es Studierenden ermöglichen, in der Weiterbildung eine auf Anschauung und Erfahrung gegründete Wahl zwischen verschiedenen Therapieverfahren zu treffen. Derzeit sei der Missstand zu beklagen, dass im Studiengang Psychologie umfangreich über die Verhaltenstherapie, wenig und vor allem nicht fachlich qualifiziert jedoch über tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie informiert werde.

Die Petition wurde auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlicht und führte zu 4.729 Mitzeichnungen, 18 Diskussionsbeiträgen sowie 37 postalischen Mitzeichnungen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung, in das auch Stellungnahmen der Bundesregierung eingeflossen sind, stellt sich wie folgt dar:

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung, an der auch die Bundesländer beteiligt waren, konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde die (gewünschte) verfahrensbreite Qualifizierung nochmals konkretisiert. So wird insbesondere in § 7 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nunmehr nicht mehr nur von „wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren“, sondern von „wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“ gesprochen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13585 vom 25. September 2019).

Dem Anliegen der Petition wurde in entsprechender Weise in der „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)“ Rechnung getragen, der der Bundesrat am 14. Februar 2020 mit Maßgaben zugestimmt hat [Bundratsdrucksache 670/19 vom 20. Dezember 2019 und Bundratsdrucksache 670/19(B) vom 14. Februar 2020]. Die Verordnung vom 04. März 2020 wurde am 12. März 2020 verkündet.

Vor dem Hintergrund dieses erfreulichen Ergebnisses empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

#### **2.12.4 Sicherstellung einer bedarfsgerechten psychotherapeutischen Behandlung**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die sich gegen das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) richtete. Sie betraf insbesondere den im Zusatz zu § 92 Absatz 6a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Regelungsauftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), in der Psychotherapie-Richtlinie Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung zu beschließen.

Die Petentin hatte gefordert, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, den eingebrachten Entwurf abzulehnen und an das Fachministerium zurück zu verweisen. Zur Begründung hatte sie u. a. ausgeführt, das Gesetzesvorhaben diskriminiere eine ganze Patientengruppe. Psychisch Kranke werde ein Hürdenlauf zugemutet, der sie unnötig belaste und gegenüber anderen Patientengruppen benachteilige.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde online von 159.779 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt und führte zu 375 Diskussionsbeiträgen. Weiterhin gingen 57.751 unterstützende Unterschriften auf dem Postweg ein.

Der Petitionsausschuss hatte eine öffentliche Beratung der Petition durchgeführt und stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes fest:

Durch die in § 92 Absatz 6a SGB V im Entwurf des TSVG vorgesehene gestufte und gesteuerte Versorgung sollten weder Patientinnen bzw. Patienten neue Zugangshürden aufgebürdet, die freie Arzt- bzw. Therapeutenwahl eingeschränkt, noch die Kompetenz der Psychotherapeutenschaft in Abrede gestellt werden. Es ging nicht um Rationierung von Behandlungsleistungen oder Einschränkung der Versorgung, sondern darum, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen adäquat in angemessener Zeit versorgt werden und schneller die richtige Versorgung finden.

Die mit der Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie 2017 neu eingeführten Strukturen und Versorgungselemente sowie die bisher damit erreichten Verbesserungen sollten mit der vorgesehenen Regelung nicht abgeschafft werden. Auch wenn die neu eingeführten Elemente der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutversorgung bereits eine gewisse gestufte Versorgung ermöglichen, konnten hinsichtlich der Wartezeiten auf einen Therapieplatz für eine Richtlinien-therapie nur geringe Verbesserungen erzielt werden.

Um für psychisch kranke Menschen eine individuell bedarfsgerechte psychotherapeutische Behandlung zu gewährleisten, ist eine strukturelle Weiterentwicklung der Versorgung erforderlich, damit insbesondere Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen schnellstmöglich ihrem Bedarf entsprechend versorgt werden. Die Versorgung sollte hierzu vor Ort besser koordiniert werden, damit die Versicherten passende Ansprechpartner finden, die die weitere Behandlung und Betreuung abstimmen.

Vor diesem Hintergrund hatte im Januar 2019 unter Leitung des Bundesgesundheitsministers eine Gesprächsrunde mit betroffenen Verbänden und den Selbstverwaltungspartnern im Gesundheitswesen stattgefunden, in der als gemeinsames Anliegen eine Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker durch koordinierte, interdisziplinäre und strukturierte Behandlung herausgearbeitet wurde. Dieses einvernehmlich sowohl vonseiten der Verbände als auch von der Selbstverwaltung geteilte Anliegen wurde inzwischen weiterverfolgt.

Die o. g. Regelung zur gestuften und gesteuerten Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung in § 92 Absatz 6a SGB V des Gesetzentwurfes des TSVG wurde gestrichen. Insoweit ist der Forderung der Petentin Rechnung getragen worden. Das TSVG wurde vom Deutschen Bundestag am 14. März 2019 beschlossen.

Ein Regelungsauftrag an den G-BA für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung wurde in das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 aufgenommen (§ 92 Absatz 6b SGB V).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### 2.12.5 Regelungen bei der Herstellung von Krebsmedikamenten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe eines Petenten betreffend die Regelungen für die Herstellung von Krebsmedikamenten in Apotheken.

Insbesondere hatte der Petent mit dem Ziel die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu erhöhen folgende Maßnahmen gefordert:

- Unangekündigte Kontrollen in Apotheken
- Plausibilitätskontrolle des Wareneingangs und Warenausgangs
- Kontrolle und Stichproben von Rückläufern
- Zulassung von mehr Schwerpunktapotheken
- Verbesserung im Whistleblower-Schutz
- Einführung einer Dokumentationspflicht für Parenteralia (sterile Zubereitungen, die zur Injektion, Infusion oder Implantation in den menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind)
- Bekanntgabe der Herstellungszeiten

Zur Begründung war u. a. ausgeführt worden, im Zusammenhang mit der Herstellung von Medikamenten in einer Apotheke, insbesondere bei der Herstellung von Parenteralia seien das Arzneimittelgesetz und die Apothekenbetriebsordnung maßgebend. Diese entsprechenden Regelungen würden von den Bundesländern umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber schreibe indes keine konkreten Intervalle für die Überwachung vor, sondern fordere lediglich eine regelmäßige Überwachung.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen online 686 Mitzeichnungen sowie 27 Diskussionsbeiträge ein. Daneben gingen 9.087 Mitzeichnungen per Post ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich wie folgt dar:

Für die Überwachung der Apotheken sind die Behörden der Länder zuständig. Sie richtet sich nach den Vorschriften der §§ 64 ff. des Arzneimittelgesetzes (AMG). Danach hat die zuständige Behörde sich davon zu überzeugen, dass die einschlägigen Vorschriften insbesondere des Arzneimittel- und Apothekenrechts beachtet werden. Dabei ist ein systematisches und risikobasiertes Vorgehen vorgesehen.

Die mit der Überwachung beauftragten Personen haben weitreichende Befugnisse. Sie können insbesondere erforderliche Auskünfte verlangen sowie auch Unterlagen über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln einsehen und Proben zum Zweck einer amtlichen Untersuchung entnehmen.

Die Herstellung von Parenteralia in Apotheken ist nach den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung ausführlich zu dokumentieren. Dies schließt Art und Menge sowie die Chargenbezeichnung oder Prüfnummer der verwendeten Ausgangsstoffe ein, sodass auch insoweit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Es ist nicht nötig – wie in der Petition gefordert worden war – die Finanzbehörden einzubeziehen. Die steuerlichen Betriebsprüfungen in Apotheken dienen anderen Zwecken und können deshalb nicht auf die Einhaltung arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorgaben ausgedehnt werden, weil die Überwachungsaufgaben in den beiden Bereichen sehr unterschiedliche Qualifikationen und Kenntnisse erfordern. Die geforderte herstellungsbezogene Plausibilitätskontrolle im Sinne eines Abgleichs des Materialeinsatzes mit der Menge der hergestellten Produkte ist grundsätzlich der pharmazeutischen Überwachung nach dem AMG zuzurechnen.

Soweit in der Petition darüber hinaus mehr Schwerpunktapotheken gefordert worden waren, um Monopole bei der Herstellung von patientenindividuellen Zytostatikazubereitungen<sup>1</sup> zu vermeiden, ist Folgendes anzumerken:

Ob eine Apotheke patientenindividuelle Zytostatikazubereitungen herstellen will, ist ihre unternehmerische Entscheidung. Mit dem GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz wurde ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Krankenkassen die Versorgung mit diesen Arzneimitteln ausschreiben (mit der Konsequenz einer exklusiven

<sup>1</sup> Zytostatika sind natürliche oder synthetische Substanzen, die das Zellwachstum bzw. die Zellteilung hemmen.

Versorgungsberechtigung der jeweiligen Ausschreibungsgewinner). Somit sind die Voraussetzungen für eine hinreichende Anbietervielfalt erfüllt.

Im Übrigen wies die Bundesregierung darauf hin, dass aus dem kriminellen Fehlverhalten eines einzelnen Apothekers ein Systemversagen nicht abgeleitet werden kann. Alle Apotheken in Nordrhein-Westfalen, die patientenindividuelle Zytostatikazubereitungen herstellen, seien überprüft worden. Dabei wurden in allen Fällen Proben entnommen und amtlich untersucht. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe festgestellt, dass nordrhein-westfälische Apotheken sichere und qualitativ hochwertige Zytostatikazubereitungen herstellen.

Mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung, das am 16. August 2019 in Kraft trat, wurde die behördliche Überwachung des Arzneimittelverkehrs in Apotheken gestärkt.

Apotheken, die Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, sind demnach in der Regel alle zwei Jahre zu überprüfen. Da es sich bei der Herstellung solcher Arzneimittel um einen besonders sensiblen Bereich für die Patientensicherheit handelt, erscheint grundsätzlich eine engmaschigere Überwachung ratsam.

Zudem wurde in § 64 Absatz 3 AMG die Notwendigkeit unangemeldeter behördlicher Inspektionen konkretisiert. Demnach sind in Apotheken, die Arzneimittel nach § 35 der Apothekenbetriebsordnung herstellen, und in Betrieben, die Arzneimittel zur parenteralen Anwendung für Apotheken herstellen, unangemeldete Inspektionen in angemessenen Zeitabständen erforderlich.

Weiterhin wird die Befugnis der Überwachungsbehörden erweitert, Unterlagen einzusehen. Zusätzlich ist die Einsichtnahme in Abrechnungsunterlagen vorgesehen, damit ein Abgleich zwischen den erworbenen und den zur Arzneimittelherstellung verwendeten Arzneimitteln und Wirkstoffen vorgenommen werden kann. Somit kann die Überwachungsbehörde klar erkennen, ob Wareneingang und abgerechneter Wareneingang übereinstimmen. Damit können zum Schutz der Patientinnen und Patienten z. B. systematische Unterdosierungen bei der Herstellung von Arzneimitteln aufgedeckt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.12.6 Schutz von Gesundheitsdaten**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass in das „Digitale-Versorgung-Gesetz“ eine Regelung aufgenommen werden sollte, wonach Gesundheitsdaten nur unter der Maßgabe einer Zustimmungslösung weitergegeben werden dürfen und dass die Weitergabe nur gestattet ist, wenn die Anonymisierung der Daten von Anfang an vollständig und auch dauerhaft sicher ist.

Zur Begründung war ausgeführt worden, die Gesundheitsdaten aller Bürgerinnen und Bürger müssten gleichbehandelt werden. Leitlinien müssten sicherstellen, dass die Verwendung ausschließlich unter ethischen und medizinischen Maximen erfolgt.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden und durch 2.848 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass mit dem „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 9. Dezember 2019 kein neuer Weg geschaffen wurde, um Daten der gesetzlichen Krankenkassen zu verarbeiten. Die Regelungen zur Datentransparenz, die mit dem DVG weiterentwickelt werden, wurden bereits im Jahr 2004 geschaffen. Die Verarbeitungsbefugnis basiert – wie bisher auch – auf gesetzlicher Grundlage. Sie ist datenschutzkonform und im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da die Auswertung der Daten, mit der die Versorgung gewährleistet und verbessert werden soll, im öffentlichen Interesse liegt und somit von den Öffnungsklauseln der DSGVO gedeckt sind (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b sowie Satz 2 DSGVO in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben i und j DSGVO).

Die Versorgungsforschung hat großen Wert für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung und des gesamten Gesundheitssystems. Sie kann gute von schlechter Behandlungsqualität unterscheiden und deren Ursachen aufzeigen, sie kann analysieren, welche Vorsorge- und Präventionsangebote wirksam sind, sie kann Fehlmedikationen und Fehlerquellen aufdecken oder sie kann Fehlanreize für unnötige Behandlungen im System entdecken.

Eine Widerspruchsmöglichkeit war und ist aus diesen Gründen nicht vorgesehen. Der große Wert der Abrechnungsdaten liegt gerade darin, dass alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind. Eine Widerspruchslösung gefährdet den Wert und die Nutzbarkeit der Daten und führt letztlich dazu, dass man

offene Fragen zum Versorgungsgeschehen weiterhin nicht beantworten und damit Versorgung nicht verbessern kann. Zudem handelt es sich bei den Daten um Abrechnungsdaten der Krankenkassen, d. h. gerade nicht um Behandlungsdaten.

Die von der Petentin angeregte Pseudonymisierung der Versichertendaten direkt bei den Krankenkassen wurde bereits im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt. Die Abrechnungsdaten werden beginnend bei den Krankenkassen über ein zweistufiges Verfahren pseudonymisiert und im Forschungsdatenzentrum (FDZ) zusammengeführt. Im FDZ werden die Daten so weiterbearbeitet, dass sie der bzw. dem einzelnen Versicherten nicht erneut zugeordnet werden können. Forschende erhalten lediglich zusammengefasste Ergebnisse und keine Einzelangaben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **2.12.7 Ärztliche Atteste für Schülerinnen und Schüler**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, die Gebühren für ein ärztliches Attest für Schülerinnen und Schüler abzuschaffen.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssten für ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nichts bezahlen. Es sei nicht einzusehen, dass Schülerinnen und Schüler hier diskriminiert würden.

Zu der Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, gingen 90 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass Nummer 70 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die Gebühr für die Ausstellung einer kurzen Bescheinigung oder eines kurzen Zeugnisses oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung regelt. Die Gebühr hierfür beträgt 2,33 Euro zum einfachen Gebührensatz bzw. 5,36 Euro zum 2,3-fachen Gebührensatz der GOÄ. Da die Ausstellung einer solchen Bescheinigung für Schülerinnen und Schüler zur Vorlage bei der Schule keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wird diese Leistung ärztlicherseits in der Regel privat nach der GOÄ abgerechnet. Da es sich um eine ärztliche Leistung handelt, ist hierfür auch ein Vergütungsanspruch gegeben.

Regelungen zur Vorlage ärztlicher Atteste an Schulen werden in den für den schulischen Bereich verantwortlichen Ländern und vor Ort aufgestellt. Eine Zuständigkeit des Bundes ist hier nicht gegeben.

Das Sekretariat der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) wies gegenüber dem Petitionsausschuss darauf hin, dass Maßnahmen begrüßt werden, die ein kindgerechtes Aufwachsen und positive Entwicklungsperspektiven für Kinder fördern. Neben vielen anderen Faktoren spielen dabei auch die finanziellen Verhältnisse von Familien eine Rolle. Welche Bedeutung in diesem Zusammenhang eine Einzelmaßnahme wie die Übernahme von Attestgebühren durch die Krankenversicherungen oder die Schulverwaltung der Bundesländer haben würde, ist für die Kinderkommission nicht absehbar.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Notwendigkeit zur Vorlage von Attesten von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

## **2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist die Zahl der Petitionen 922 im Vergleich zum Vorjahr (ca. 1016) leicht gesunken.

Wie bereits in den Vorjahren griffen die Petitionen eine große Bandbreite von aktuellen Themen des Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrs auf.

Der überwiegende Teil der Zuschriften entfiel in 2020 erneut auf den Bereich des Straßenverkehrs. Häufig ging es den Bürgerinnen und Bürgern um Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die Regelungen zum Führerscheinwesen. Forderungen nach mehr Sicherheit im Straßenverkehr sowie Bitten und Beschwerden rund um das Thema der E-Mobilität waren sehr präsent. Darüber hinaus war ein Schwerpunkt die klimaverträglichere Gestaltung des Verkehrs, etwa durch Zurückdrängung von Dieselfahrzeugen und Förderung von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor.

Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im April 2020 sorgte für einen starken Anstieg der Petitionen. Mit der Neuregelung sollten Bußgelder angehoben und der Entzug der Fahrerlaubnis bereits bei geringeren Verstößen gegen die Verkehrsregeln angeordnet werden können. Der Petitionsausschuss erhielt hierzu sowohl positive als auch negative Resonanz. Etwa wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts von 26 bis 30 km/h nicht zu einem einmonatigen Fahrverbot führen dürfe.

An die Regelungen der StVO knüpften auch andere Petitionen an, mit denen eine Sitzplatz- und Anschnallpflicht in Schulbussen gefordert wurde.

Ebenfalls Gegenstand mehrerer Petitionen war das in der Öffentlichkeit diskutierte Fahrverbot für Motorräder an Sonn- und Feiertagen.

Darüber hinaus gab es erneut eine Vielzahl von Eingaben zum Führerscheinswesen. Häufig ging es dabei um Missstände, die sich im Zuge der Reform des Führerscheinswesens und der „Übersetzung“ hergebrachter Führerscheinklassen in die neuen Kategorien ergeben hätten. Speziell bemängelten die Betroffenen etwa, dass sie nach dem nun geltenden System, beispielsweise in Bezug auf die zulässige Fahrzeuggesamtmasse, ungerechtfertigten Einschränkungen unterlägen. Insbesondere gebe es in Bezug auf die Zulässigkeit des Führens eines Fahrzeugs mit Anhänger Nachbesserungsbedarf. Daneben wurden Vorschläge eingebracht, die auf eine Optimierung der Ausbildung und der Prüfungen abzielten. Einige Petitionen betrafen schließlich die Geltung ausländischer Führerscheine, etwa aus Russland, Brasilien und dem Kosovo, in Deutschland. Aktuell wurde überdies im Zusammenhang mit dem Brexit gefordert, ein Verfahren zur unkomplizierten Anerkennung englischer Führerscheine zu schaffen.

Besonders stachen unter den Zuschriften auch Anliegen rund um Fahrradfahrende im Straßenverkehr hervor. Zahlreich beehrten die Bürgerinnen und Bürger hier mehr Sicherheit für alle Verkehrsbeteiligten, etwa durch eine Nachbesserung bei Fahrradwegen oder eine passgenauere Beschilderung. Zudem gab es Forderungen nach einer Führerscheinplicht für die Nutzung von sogenannten Pedelecs. Auch die gesetzliche Festschreibung einer zwingenden Haftpflichtversicherung für Fahrradfahrende und eine Kennzeichenpflicht ähnlich dem für Kfz geltenden System wurde begehrt.

Zahlreiche Ersuchen erreichten den Ausschuss ferner zum Themenbereich „E-Scooter“. Hier äußerten Bürgerinnen und Bürger häufig Bedenken, da mit der rasant angestiegenen Präsenz von E-Scootern im Straßenverkehr auch Probleme einhergegangen seien: Unklarheit über die Rechte und Pflichten von E-Scooter-Nutzern als Verkehrsteilnehmer, Unfälle und schließlich Belästigungen für Dritte, etwa durch unsachgemäßes Abstellen angemieteter E-Scooter nach Beendigung der Fahrt.

Um das Thema der E-Mobilität kreisten auch zahlreiche Eingaben, die klimagerechtere Verkehrskonzepte forderten. Unter den Aufforderungen, auf Technologien mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoß umzusteigen, fanden sich Vorschläge, bestimmte Fahrzeugklassen nur noch als elektromotorisierte Modelle zuzulassen (z. B. Taxis und Busse) sowie der Aufruf zu einem Ausbau der Ladeinfrastruktur. Gerade für Lkw sei das Netz der Ladestationen noch zu grobmaschig.

Zu den gerade unter Umweltgesichtspunkten weiterhin kontrovers diskutierten Dieselfahrzeugen gab es ebenfalls zahlreiche Eingaben. Dabei sprachen sich viele kritische Petentinnen und Petenten gegen deren fortgesetzte Zulassung aus. Andererseits gab es Petitionen, die im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal Rechtsicherheit beehrten.

Daneben betrafen viele Eingaben das Eisenbahnwesen. Etwa der Zustand der Bahnhöfe, insbesondere deren mitunter noch fehlende Barrierefreiheit, war Gegenstand von Anliegen. Grundlegend wurde darüber hinaus ein zuverlässiger Bahnverkehr gefordert, zu dem nach dem Vorschlag mehrerer Petenten etwa ein Verbot der Überbuchung beitragen könnte. Bezüglich beklagter Verspätungen im Bahnverkehr wurde zudem gefordert, dass für so entstandene Arbeitsausfälle eine angemessene Kompensation zu zahlen sei.

Ferner bezog sich ein erheblicher Teil der Zuschriften auf die Modalitäten und die Praxis der Erstattung der Ticketkosten bei unterbliebenem Fahrantritt. Auch beim kurzfristigen Nichtantritt von Bahnfahrten aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde eine großzügigere Erstattung der bereits aufgewendeten Kosten durch die DB AG erbeten.

Mit der Frage, inwieweit es zukünftig gelingen kann, im Interesse der Effizienzsteigerung und des Klimaschutzes mehr Verkehr „von der Straße zu holen“, beschäftigte sich der Ausschuss anlässlich mehrerer Eingaben rund um den geplanten Brenner-Nordzulauf. Ein Petent forderte unterstützt durch 35.440 Mitzeichnungen (online: 4.101, offline: 26.334), dass der diesbezügliche Planungsumfang im Bundesverkehrswegeplan 2030 erweitert werden solle. Dahinter stand das Begehren, statt des Neubaus von Bahntrassen zu einer verstärkten Nutzung der

Bestandsgleise zu kommen, was sich durch Modernisierungsmaßnahmen mit verhältnismäßig geringem Aufwand realisieren lasse.

Daneben erreichten den Ausschuss – häufig ebenfalls in Bezug auf Bahnstrecken – zahlreiche Eingaben zum Thema Lärmschutz. Hier gab es, wie bereits in den Vorjahren, viele Bitten zur Überprüfung der Lärmschutzmöglichkeiten an konkret benannten Streckenabschnitten. Darüber hinaus wurde beispielsweise auch gefordert, sämtliche entlang der Schienen befindlichen Lärmschutzwände mit Solarzellen zu bestücken.

Was den Luftverkehr betrifft, so sind aus der Bandbreite von Themen, zum einen Beschwerden wegen Fluglärms hervorzuheben. Eine Bürgerinitiative beehrte etwa, dass am Flughafen Frankfurt am Main ein anderes Landeverfahren befolgt würde. Zum anderen betrafen zahlreiche Petitionen pandemiebedingte Flugausfälle. Hier war es ein Anliegen vieler Betroffener, ihr Geld möglichst schnell zurückzuerhalten.

Mehrere Eingaben erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zum ebenfalls in die Zuständigkeit des BMVI fallenden Bereich der digitalen Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei – wie in den Vorjahren – insbesondere Beschwerden über Mängel bei der Internetversorgung, die gerade in ländlichen Regionen gesehen wurden. Insoweit wurde eine flächendeckend wirksame Aufwertung der vorhandenen Infrastruktur gefordert.

### 2.13.1 Telekommunikationsinfrastruktur

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit mehreren Eingaben befasst, mit denen eine flächendeckende und leistungsstarke Internetversorgung in Deutschland gefordert worden war. Insbesondere war für jede Bürgerin und jeden Bürger Deutschlands das Recht und die Möglichkeit auf eine infrastrukturelle Anbindung an eine zeitgemäße Internetarchitektur gefordert worden.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass Deutschland nach dem sogenannten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) flächendeckend unterversorgt sei. Deutschland befinde sich in einer rasanten Transformation von einer Industrie- zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Diesbezüglich drohten allerdings massive Wettbewerbsnachteile als Ergebnis falscher Politik. Hier müsse gegengesteuert werden. Nötig sei die flächendeckende Versorgung mit dem schnellsten Internet. Zudem müsse der Staat die Hoheit über die Netzversorgung haben. Nur so könne Deutschland letztlich auch als Wirtschaftsstandort eine Zukunft haben.

Der Petitionsausschuss nahm sich dieser wichtigen Themenfeldern der Universaldienstverpflichtung gemäß §§ 78 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Breitbandausbaus an. Er misst der flächendeckenden Breitbandversorgung sowohl aus gesamt- und regionalwirtschaftlicher als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht eine hohe Bedeutung bei. Der allgemeine „Zugang zu schnellem Internet“ stellt nach Auffassung des Ausschusses eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand dar. Zudem ermöglicht die Breitbandtechnologie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der modernen Informations- und Wissensgesellschaft.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Bundesregierung der Breitbandversorgung und der Schließung von Funklöchern in ländlichen Räumen hohe Priorität einräumt und das Ziel verfolgt, die Mobilfunkversorgung insbesondere in ländlichen Gebieten zu verbessern und so dazu beizutragen, dass in der Stadt und auf dem Land gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden.

Das Vergabeverfahren der Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz wurde in Form einer Versteigerung vom 19. März 2019 bis zum 12. Juni 2019 durchgeführt. Dabei konnten vier Unternehmen Spektrum erwerben. Teil der Vergabebedingungen der Frequenzen sind konkrete Versorgungsaufgaben. Den Anbietern wurde also detailliert vorgegeben, in welchen Gebieten sie in welchem Zeitraum wie viele Mbit/s sicherstellen müssten. Hierzu gehörte u. a. die Vorgabe, bis Ende 2022 mindestens 98 Prozent der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s auszustatten. Über weitere Einzelheiten informiert die für den Ausbau der digitalen Infrastruktur zuständige Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite.

Die Netzbetreiber haben auch vor dem Hintergrund dieser Verpflichtungen angekündigt, stark in den Netzausbau zu investieren und beim Aufbau von ca. 6.000 neuen Standorten kooperieren zu wollen, um Funklücken in dünn besiedelten Gebieten und entlang von Verkehrswegen zu schließen. Infolgedessen wird sich die Mobilfunkversorgung aller Betreiber verbessern.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung im November 2019 ihre Mobilfunkstrategie beschlossen hat. Ziel ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu erreichen. Dies stellt eine wichtige Grundlage für den weiteren Ausbau von 5G dar. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen dazu führen, dass perspektivisch 99,95 Prozent der Haushalte und 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands versorgt werden.

Hierzu soll u. a. der Aufbau von bis zu 5.000 neuen Standorten in „weißen Flecken“ mit Bundesmitteln gefördert werden. Das Ziel ist dabei, ein effizientes Verfahren des Bundes einzurichten, das Kommunen und Mobilfunknetzbetreiber entlastet und Unterstützung insbesondere bei der Suche nach geeigneten Standorten bietet.

Die Mobilfunkstrategie sieht ferner die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vor, die nach Abschluss der dafür notwendigen formalen Schritte den Ausbau der Mobilfunknetze und die Durchführung des Förderprogramms unterstützen soll.

Teil des Maßnahmenmix der Mobilfunkstrategie ist auch die Vereinfachung der Grenzkoordinierung durch die Bundesnetzagentur. Diese regelt die Mobilfunk-Einstrahlung aus Deutschland in das angrenzende Nachbarland. Das Verfahren zur Grenzkoordinierung wurde im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens weiterentwickelt. Bislang konnten die Mobilfunkanbieter zahlreiche LTE-Stationen in den Grenzregionen nur mit eingeschränkter Leistung nutzen. Mit dem neuen Verfahren fallen diese Beschränkungen weg, sofern weiterhin die Störung ausländischer Betreiber vermieden wird. Die Mobilfunkanbieter setzen diese Maßnahmen Schritt für Schritt um. Dadurch soll sich nach Einschätzung der Netzbetreiber die Mobilfunkversorgung für etwa 780.000 Haushalte in Grenzregionen verbessern.

Abschließend hob der Ausschuss hervor, dass sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode darauf verständigt haben, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Zugang zum schnellen Internet bekommen sollen. Der Anspruch soll zum 1. Januar 2025 wirksam werden. Bis zur Mitte der laufenden Legislaturperiode soll hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wobei Vorgaben aus dem europäischen Kodex für elektronische Kommunikation zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass der Telekommunikationsrechtsrahmen derzeit – im Zuge der Umsetzung der am 21. Dezember 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation – umfassend überarbeitet und modernisiert wird. Die für die Umsetzung zuständigen Bundesministerien, das BMVI und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), haben im Februar 2019 die „Eckpunkte zur TKG-Novelle“ veröffentlicht. Die zentralen Themenbereiche der Novelle sind Marktregulierung, Frequenzpolitik, Endnutzerschutz, Erfassung und Kartierung der nationalen Versorgungssituation, institutionelles Gefüge und auch die Universaldienstleistungen. Diese werden den modernen Bedarfen angepasst.

Die Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG wurde gemäß Artikel 125 der Kodex-Richtlinie am 21. Dezember 2020 aufgehoben. Die bereits national geltenden Universaldienstregelungen blieben davon unberührt. Sie werden derzeit in nationales Recht umgesetzt und das TKG entsprechend angepasst. Zusätzlich zu den Richtlinienvorgaben zum Universaldienst wird in diesem Zusammenhang auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Schaffung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet (s. o.) umgesetzt.

Aufgrund der auch aus seiner Sicht hohen Priorität der in der Petition formulierten Forderung empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI und dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Beratungen zur TKG-Novelle einbezogen wird.

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts] verabschiedet, der im Bundestag beraten wird (siehe Bundestagsdrucksache 19/26108).

### **2.13.2 CO<sub>2</sub>-Reduktion im Verkehr**

Der Petitionsausschuss behandelt eine Petition mit der die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Verkehr gefordert worden waren.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass der Verkehr in seiner derzeitigen Ausgestaltung viel CO<sub>2</sub> erzeuge. Hier bestehe Potenzial zur Reduzierung. Zudem sei es aus wirtschaftlicher Sicht sehr lohnend, wenn Deutschland im Zukunftsfeld Mobilität Technologieführer werden würde. Daher habe die Politik die entsprechenden Rahmenbedingungen für die gewünschte Entwicklung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss prüfte die Eingabe und erbat eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Dies teilte mit, dass ein wirksamer Klimaschutz auch aus Sicht des Bundesministeriums ein Kernelement nachhaltiger Verkehrspolitik ist. Es achtet darauf, dass Mobilität bezahlbar bleibt und der Mobilitätsstandort Deutschland dauerhaft gesichert wird.

Der Ausschuss hob außerdem hervor, dass sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene ehrgeizige Ziele zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bestehen. Am 15. November 2019 hat der Deutsche Bundestag einen Großteil der Maßnahmen des Klimaschutzpakets beschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass Deutschland bis 2030 rund 55 Prozent weniger Treibhausgase ausstößt als 1990.

Diesbezüglich fügte der Ausschuss hinzu: Hält sich ein Ministerium nicht an die gesetzlich fixierten Ziele, muss es sich vor dem Parlament verantworten und nachsteuern. Die Einhaltung der Vorgaben soll auch durch einen Expertenrat für Klimafragen, der aus fünf Mitgliedern besteht, sichergestellt werden. Der Rat soll jährlich die Umsetzung der Klimaziele überprüfen und Sondergutachten erstellen können.

Schließlich wies der Ausschuss auf eine aktuelle parlamentarische Initiative hin, die eine ressortübergreifende Strategie „Mobilitätsforschung“ fordert. Damit sollen „neue Mobilitätskonzepte“ für städtische und ländliche Räume entwickelt und zügig umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Anliegen der Petition von der Politik unterstützt wird. Das BMVI räumt diesem Thema eine hohe Priorität ein und arbeitet fortlaufend an wirksamen Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Verkehr. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da der vorgebrachten Forderung bereits im dargestellten Umfang entsprochen wird.

### 2.13.3 Zulassung von Dieselfahrzeugen zum Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition betreffend die Zulassung von Dieselfahrzeugen zum Straßenverkehr.

Mit der Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, hatte ein Petent gefordert, dass ein Dieselfahrzeug nur dann einem Fahrverbot unterliegen darf, wenn es nach der Verhängung des ersten Fahrverbotes gekauft wurde.

Die Petition wurde von 87 Personen mitgezeichnet und in 29 Beiträgen diskutiert.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent vorgetragen, dass aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und um eine unfaire Rückwirkung zu vermeiden, ein Fahrverbot nur für Dieselfahrzeuge erlassen werden könne, die nach der Verhängung des ersten Fahrverbotes gekauft worden seien. Für Fahrzeuge mit Dieselmotoren, die bei ihrer Erstzulassung uneingeschränkt für den Straßenverkehr zugelassen wurden, dürfe kein rückwirkendes Verbot ergehen.

Der Petition stellte auch unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fest, dass Fahrverbote auch zukünftig so weit wie möglich verhindert werden sollen. Dort, wo Verbote unumgänglich sind, will das BMVI Nutzungseinschränkungen und finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, die auf individuelle Mobilität angewiesen sind, ebenfalls unbedingt vermeiden. Im Zuge dessen werden die Bundesländer und die betroffenen Städte dabei unterstützt, die Grenzwerte baldmöglichst einzuhalten und alle Maßnahmen auszuschöpfen, die zur Reduzierung von Stickoxiden führen, ohne die Mobilität einzuschränken.

Dazu gehören aktualisierte Luftreinhaltepläne und kommunale Maßnahmen, wie die Schaffung intelligenter Infrastrukturen, die Umrüstung von Diesel-Bussen, schweren Kommunalfahrzeugen, Handwerker- und Lieferfahrzeugen sowie von Taxen, ferner die Digitalisierung und der Ausbau der Elektromobilität. Zur Unterstützung wurden fast 2 Milliarden Euro für die betroffenen Kommunen bereitgestellt.

Ferner machte der Petitionsausschuss auf eine für das Anliegen der Petition wichtige gesetzliche Neuerung aufmerksam, das am 12. April 2019 in Kraft getretene Dreizehnte Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hiernach sollen Verkehrsverbote wegen Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in der Regel nicht erforderlich werden, wenn in keinem Gebiet der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten wird.

In den Gebieten unterhalb dieser Grenze ist davon auszugehen, dass der europarechtlich vorgegebene Luftqualitätsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittel aufgrund der Fördermaßnahmen, die die Bundesregierung beschlossen hat, in einem überschaubaren Zeitraum eingehalten werden kann. Zu den bislang unternommenen Anstrengungen zählen Software-Updates und Maßnahmen der lokalen Behörden. Der geltende Luftqualitätsgrenzwert ist durch das beschlossene Gesetz nicht verändert worden. Darüber zu entscheiden, ob im Einzelfall doch ein Verkehrsverbot nötig ist, bleibt letztlich jedoch Aufgabe der lokalen Behörden.

Schließlich stellte der Ausschuss klar, dass Fahrzeuge mit geringen Stickstoffdioxid-Emissionen von Verkehrsverboten nach dem BImSchG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausgenommen sind. Vor diesem

Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen der Petition unter den gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits in bedeutendem Umfang Rechnung getragen wird.

#### **2.13.4 Sitzplatz- und Anschnallpflicht in Schulbussen**

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe, die eine Sitzplatz- und Anschnallpflicht in Schulbussen forderte.

Ein gemeinnütziger Verein aus Bayern mahnte an, Schulkindern dürften in überörtlichen Bussen nicht mehr stehend und ungesichert befördert werden. Zur Begründung wies er auf eine Vielzahl von Unfällen mit Schulbussen hin, etwa in Traunstein oder Ammerndorf/Landkreis Fürth. Bei letzterem Unfall habe es über 40 Verletzte gegeben. Der Staat dürfe sich nicht weiterhin auf Ausnahmen von der Sicherheitspflicht berufen. Die hiermit verfolgten fiskalischen Interessen seien keinesfalls geeignet, die anhaltende Gefährdung der betroffenen Kinder aufzuwiegen. Wenn in ländlichen Regionen in einem Schulbus etwa 100 Kinder befördert würden, von denen ein erheblicher Anteil über keinen Sitzplatz verfüge, sei dies nicht hinnehmbar. Gerade auf Bundesstraßen mit Unfallschwerpunkten müsse so mit weiteren schweren Unfällen gerechnet werden. Insgesamt müsse der Staat mit gutem Beispiel vorangehen und für eine konsequent sichere Beförderung von Schulkinder sorgen.

Der Petitionsausschuss begrüßte zunächst ausdrücklich das Engagement des Vereins, die Sicherheit bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu verbessern. Mit der Thematik hatte er sich bereits in der 16. und 17. Wahlperiode intensiv befasst: Zu einer einschlägigen Petition beschloss der Deutsche Bundestag am 22. November 2012 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf den Materialbeschluss ging seinerzeit allerdings hervor, dass man sich weder auf eine Anschnallpflicht noch auf ein Verbot von Stehplätzen habe einigen können. Auch zu der aktuellen Petition führte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aus, dass die generelle Pflicht, für die Personenbeförderung Sitzplätze und Sicherheitsgurte zur Verfügung zu stellen, nicht für Kraftomnibusse gelte, in denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen sei. Der im Rahmen der Petition vorgetragene Kritik, Schulbusse erreichten ohne die nötigen Sicherheitseinrichtungen teils Geschwindigkeiten von 100 km/h, trat das BMVI ebenfalls entgegen. Denn außerhalb geschlossener Ortschaften gelte als zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftomnibusse allgemein 80 km/h und für Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen, nur 60 km/h.

Ferner führte das BMVI aus, dass die zuständigen Länderbehörden schon heute Möglichkeiten hätten, Schulbustransporte sicherer zu gestalten. Beispielsweise könne mit dem Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbart werden, dass nur mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Busse zum Einsatz kommen und nur angegurtete Schülerinnen und Schüler befördert werden. Derartige Vereinbarungen begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich.

Bezüglich des Schulbusunfalls in Thüringen am 23. Januar 2020, bei dem zwei Kinder ums Leben gekommen sind, hob der Petitionsausschuss hervor, dass das BMVI am 24. Januar 2020 angekündigt hat, dass die Regelungen zur Anschnallpflicht in Schulbussen möglicherweise verschärft werden sollen und den Bundesländern vorgeschlagen werden soll, die seit 2005 geltenden Empfehlungen für die Schülerbeförderung zu aktualisieren. Wie aus der Stellungnahme des BMVI hervorgeht, wurde das Thema „Gurtpflicht in Schulbussen“ auf Initiative des BMVI auch auf der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS) am 4./5. März 2020 in Saarbrücken erörtert.

Der Petitionsausschuss hofft, dass diesen Ansatzpunkten weiterhin konsequent nachgegangen wird. Er hält eine generelle Anschnallpflicht im Schulbusverkehr für dringend angezeigt, da es sich beim Leben und der Gesundheit von Kindern um hochrangige Rechtsgüter handelt, die über finanziellen Interessen und Kostenaspekten stehen. Um dem Thema erneut Nachdruck zu verleihen, empfahl er, die Petition dem BMVI als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

#### **2.13.5 Internationale Nachtexpresszüge**

Mit einer Petition wurde gefordert, das Angebot internationaler Nachtexpresszüge auszubauen und diesbezüglich ein einheitliches Ticketsystem zu etablieren.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe wurde durch 219 Mitzeichnungen unterstützt und führte zu neun Diskussionsbeiträgen.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, dass es derzeit nicht sinnvoll sei, längere Reisen mit der Bahn zu tätigen, da die Reisezeiten im Vergleich zum Flugzeug deutlich länger seien und Tickets häufig von verschiedenen Verkehrsgesellschaften gekauft werden müssten. Wenn jedoch die Möglichkeit bestünde, größere Distanzen mit der Bahn über Nacht zurückzulegen, spiele der Zeitvorteil des Flugverkehrs eine geringere Rolle. Zusätzlich sollten die Ticketpreise attraktiver gestaltet werden. Eine Verlagerung des Flugverkehrs auf die Schiene trage dazu bei, das Klima zu schützen.

Der Petitionsausschuss begrüßte vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadebatte den Vorschlag einer „Renaissance des Schienenverkehrs“. Weiter wies er darauf hin, dass in Deutschland zahlreiche Maßnahmen beschlossen worden sind, um den Schienenverkehr zu stärken. Ziel ist es, die Fahrgastzahlen bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern und somit den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehrsbereich deutlich zu reduzieren. Mit der neuen Strategie „Starke Schiene“ unterstützt auch die Deutsche Bahn AG (DB AG) diese Bestrebungen.

In diesem Kontext stellte der Ausschuss fest, dass das Reisen über Nacht ein fester Bestandteil des Angebots der DB AG war und ist. Wie diese in einer Stellungnahme mitteilte, hat sie sich im Jahr 2016 dazu entschieden, den Nachtverkehr zukunftsfähig in ein Zwei-Säulen-Modell zu überführen: zum einen das Angebot von ICE- und IC-Verbindungen in der Nacht auszuweiten, zum anderen das klassische Schlaf- und Liegewagenangebot zukünftig in Kooperation mit anderen Bahnen anzubieten. Dieses Angebot wird seitdem mit jedem Fahrplanwechsel weiter ausgebaut. Parallel werden klassische Nachtzugreisen mit Kooperationspartnern im Schlaf- oder Liegewagen über die Vertriebskanäle der DB AG angeboten und operativ in Deutschland von der DB AG durchgeführt, indem beispielsweise Triebfahrzeugführerinnen und -führer sowie Lokomotiven für die Züge gestellt sowie Trassen-, Stations- und Energienutzung organisiert werden.

Zu der für den Schienenverkehr bestehenden Nachfrage hob der Ausschuss hervor, dass sich seit 2015 eine Steigerung von mehr als 15 Prozent im Tagesverkehr auf einer Basis von 125 Millionen Reisenden und mehr als 30 Prozent im klassischen Nachtverkehr auf einer Basis von 1,4 Millionen Reisenden ergeben hat. Noch nie führen in Deutschland mehr Menschen mit dem Zug durch die Nacht als heute.

Bezüglich der Preisgestaltung und des Buchungssystems merkte der Ausschuss an, dass für die über Nacht verkehrenden ICE-/IC-Züge sowie IC-Busse die ganz normalen Tarifangebote der DB AG gelten. Diese sind über alle bekannten Buchungskanäle buchbar. Für Nachtzüge mit Schlaf- und Liegewagen in Europa gelten die Tarifbedingungen der jeweiligen Anbieter. Fahrkarten sind ebenfalls über die bekannten Buchungskanäle der DB AG erhältlich.

Mit Blick auf das Ticketsystem befürwortete der Petitionsausschuss zudem die Bestrebungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), ihren eigenwirtschaftlichen Verkehr in Deutschland und Europa auszubauen. Dies gilt auch für die Schaffung von einheitlichen Buchungssystemen, für die die EVU untereinander vertragliche Regelungen finden müssen.

Angesichts der bereits weitreichenden Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die umweltfreundlichere Schiene empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen in dem dargestellten Umfang Rechnung getragen wurde.

## **2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Den Petitionsausschuss erreichten 392 Eingaben zum Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Petitionen um ca. 53 Prozent gesunken (2019: 839 Petitionen).

Schwerpunkte der Petitionen bildeten Vorschläge zur Müllvermeidung, insbesondere zur Reduktion bzw. Vermeidung von Kunststoffen als Verpackung, für einen effektiven und wirksamen Umwelt-, Klima- und Lärmschutz, zur Luftreinhaltung oder zum Umgang mit Atomenergie. Ein weiteres Thema war die Forderung, das Verfahren zur Vergabe von 5G-Mobilfunklizenzen auszusetzen und die Einführung dieses Standards zu unterbinden, solange begründete Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Technologie bestünden. Im Hinblick auf die Diskussion um Verbrennungs- oder Dieselmotoren und entsprechende Fahrverbote zur Luftreinhaltung wurden kontroverse Forderungen an den Ausschuss herangetragen.

In den Bereichen Abfallbeseitigung oder Lärmschutz wurde ein Teil der Petitionen wegen der grundgesetzlich verankerten Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern an die jeweiligen Petitionsausschüsse der Landesparlamente abgegeben.

### **2.14.1 Umweltverschmutzung durch Kunststoffe**

Eine Empfehlung des Ausschusses zur Reduzierung der Verwendung von Einweg-Kunststoffprodukten wurde im Berichtsjahr umgesetzt.

Dem Petitionsausschuss waren mehrfach Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern unterbreitet worden, um die wachsende Flut von Kunststoffen und Plastik zu bewältigen. In einer öffentlichen Petition, die von 167 Personen mitgezeichnet worden war, war ein gesetzliches Verbot von Einweg-Kunststoffbechern und -löffeln in Eisdielen gefordert und als Alternative der Gebrauch von Produkten aus essbaren Materialien vorgeschlagen worden. Das Wegwerfen von Einweg-Kunststoffprodukten u. a. führe zur Überfüllung öffentlicher Mülleimer. Essbare Alternativen – wie z. B. Waffeln – erzeugten hingegen keinen Abfall, wenn sie gegessen werden, und seien zudem in der Herstellung ökologischer. Deutschland sollte wegen der Verschmutzung der Meere durch entsprechende Regelungen eine Vorreiterrolle einnehmen.

Der Petitionsausschuss hatte festgestellt, dass es sich bei den in Eisdielen verwendeten Einweg-Kunststoffbechern und -löffeln um Produkte handelt, die in den Regelungsbereich des seit dem 1. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes fallen. Es zielt in erster Linie auf eine Vermeidung von Verpackungsabfällen; auch besteht das Gebot, Verpackungen wiederzuverwenden oder dem Recycling zuzuführen. Gerade mit Blick auf die wachsende Verschmutzung der Ozeane hatte der Ausschuss das Anliegen der Eingabe unterstützt, die Verwendung von Einweg-Kunststoffprodukten zu reduzieren. Er hatte daher empfohlen, die Petition dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als Material zu überweisen, soweit sie auf eine Reduzierung der Verwendung von Einweg-Kunststoffprodukten aufmerksam macht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im September 2020 mit, dass die EU-Einwegkunststoffrichtlinie nach der Umsetzung in nationales Recht einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Kunststoffabfällen leisten werde. Die Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten beispielsweise zu einem Verbot von Lebensmittelverpackungen zum Mitnehmen aus expandiertem Polystyrol sowie von Einweglöffeln aus Kunststoff. Durch die am 24. Juni 2020 beschlossene Einwegkunststoffverbotsverordnung werde die EU-Richtlinie eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt. Zudem enthalte sie Vorgaben für eine erweiterte Herstellerverantwortung. Mit diesen Informationen wurde der Vorgang im Ausschuss abgeschlossen.

## **2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Die Anzahl der Petitionen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist um 26 Eingaben auf 236 Eingaben im Jahr 2020 gestiegen. Wie auch in den vergangenen Jahren hatte eine Vielzahl der Petitionen das Bundesausbildungsförderungsgesetz zum Gegenstand. Den Petitionsausschuss erreichten zudem eine Reihe von Eingaben, in denen die Petenten Soforthilfen für Studierende forderten, die durch die Corona-Pandemie finanzielle Einbußen erlitten hatten.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich konnten viele Eingaben nicht vom Ausschuss behandelt werden, so z. B. Forderungen von Petenten nach länderübergreifenden Initiativen für Schulen, wie internetgestützte Lernplattformen. Der Petitionsausschuss leitete diese Petitionen entsprechend an die zuständigen Petitionsausschüsse der Landesparlamente weiter oder bat die Petenten, sich mit ihrem Anliegen dorthin zu wenden.

### **2.15.1 Unterstützung für die Krebsforschung**

Der Petitionsausschuss behandelte mehrere Petitionen, in denen mehr Unterstützung für die Krebsforschung gefordert worden war.

Die Petenten hatten gefordert, der Deutsche Bundestag solle mehr finanzielle, personelle und Sachmittel für eine schnellere Entwicklung von Krebstherapien bereitstellen. Krebserkrankungen seien neben Herz- und Kreislauferkrankungen bundesweit die häufigsten Todesursachen. Ein Petent hatte besonders die Immuntherapie als erfolgsversprechende Form der Behandlung von Krebszellen angesprochen.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass für ihn die Weiterentwicklung der Krebsforschung ein sehr wichtiges Anliegen ist. Er begrüßte, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Gesundheit zusammen mit weiteren Partnern im Jahr 2019 die „Nationale Dekade gegen Krebs“ ausgerufen haben, die die Krebsforschung weiter vorantreiben soll. Im Bereich der Immuntherapie sah

der Petitionsausschuss die Gründung des Helmholtz-Instituts HI-TRON, das sich exklusiv mit der Entwicklung neuer Immuntherapien bei Krebs beschäftigt und vom BMBF gefördert wird, als ein wichtiges Zeichen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die zahlreichen Aktivitäten und Projekte, die das BMBF zur Entwicklung von Krebstherapien/ Immuntherapien initiiert und finanziert, denn aus seiner Sicht ist eine intensive Forschung das wirksamste Mittel gegen Krebs. Der Petitionsausschuss bekräftigte, dass bezogen auf das Petitionsanliegen entsprechend der hohen gesundheitspolitischen Bedeutung von Krebserkrankungen bereits eine umfangreiche finanzielle Förderung stattfindet. Vor diesem Hintergrund empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist.

## **2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Den Petitionsausschuss erreichten im Jahr 2020 insgesamt 21 Eingaben zum Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Eingabenzahl bleibt damit im Vergleich zu anderen Ressorts gering, die Anzahl der Petitionen erhöhte sich aber gegenüber dem Vorjahr (2019: 11 Petitionen). Mehrere Petenten forderten im Zuge der Corona-Pandemie Hilfen für Entwicklungsländer, die besonders stark von den Auswirkungen der Krise betroffen sind. Auch das von der Regierung eingebrachte Lieferkettengesetz, das unternehmerische Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte vorsieht, war mehrfach Gegenstand von Petitionen.

### **2.16.1 Bekämpfung von Kinderarbeit**

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition zur Bekämpfung von Kinderarbeit.

Ein Petent hatte sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss gewandt, die Bundesregierung solle sich im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten gegen Kinderarbeit in Partnerländern engagieren und forderte eine offizielle Fragestunde im Deutschen Bundestag.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass die Bundesregierung eine Reihe von Ansätzen verfolgt, um dem weltweiten Problem der Kinderarbeit auf unterschiedlichsten Ebenen zu begegnen und die Rechte von Kindern im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu stärken. Zudem ist am 14. November 2019 im Deutschen Bundestag der Antrag „Kinder weltweit schützen – Ausbeuterische Kinderarbeit verhindern“ (Bundestagsdrucksache 19/15062) angenommen worden. Darin fordern die Abgeordneten die Bundesregierung auf, zusätzlich zu den bereits unternommenen Anstrengungen weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ausbeuterische Kinderarbeit weltweit zu bekämpfen. Der Forderungskatalog umfasst u. a. einheitliche, branchenübergreifende und verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten auf europäischer Ebene oder auch die Stärkung des Bewusstseins von Verbraucherinnen, Verbrauchern und Unternehmern für ausbeuterische Kinderarbeit in Lieferketten.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses ist die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit ein sehr wichtiges Thema auf der politischen Agenda, bei dem weitere Anstrengungen unternommen werden sollten. Eine offizielle Fragestunde im Deutschen Bundestag zu diesem Thema wäre aus Sicht des Ausschusses sinnvoll, wenn diese in einem konkreten und handlungsrelevanten Zusammenhang stattfinden würde. Daher gab der Ausschuss die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

In einem Schreiben dankte der Petent dem Ausschuss für die positive Erledigung seiner Petition.

### 3 Abkürzungsverzeichnis

<b>AA</b>	Auswärtiges Amt
<b>ADS</b>	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
<b>ALG</b>	Arbeitslosengeld
<b>AMG</b>	Arzneimittelgesetzes
<b>AsylbIG</b>	Asylbewerberleistungsgesetz
<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>BA</b>	Bundesagentur für Arbeit
<b>BAG</b>	Bundesarbeitsgericht
<b>BAMF</b>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<b>BBesG</b>	Bundesbesoldungsgesetzes
<b>BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz
<b>BfV</b>	Bundesamt für Verfassungsschutz
<b>BfDI</b>	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BKAmt</b>	Bundeskanzleramt
<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>BMBF</b>	Bundesministerium für Bildung und Forschung
<b>BMEL</b>	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen
<b>BMFSFJ</b>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<b>BMG</b>	Bundesministerium für Gesundheit
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
<b>BMJV</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
<b>BMVI</b>	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
<b>BMVg</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>BMWi</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
<b>BMZ</b>	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
<b>BND</b>	Bundesnachrichtendienst
<b>BPrA</b>	Bundespräsidialamt
<b>BR</b>	Bundesrat
<b>BSG</b>	Bundessozialgericht
<b>BT</b>	Deutscher Bundestag
<b>BVA</b>	Bundesverwaltungsamt
<b>BVG</b>	Bundesversorgungsgesetz

<b>CO<sub>2</sub></b>	Kohlenstoffdioxid
<b>DB AG</b>	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
<b>DLRG</b>	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
<b>DRV</b>	Deutsche Rentenversicherung
<b>DSGVO</b>	Datenschutz-Grundverordnung
<b>DVG</b>	Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz)
<b>EEG</b>	Erneuerbare-Energien-Gesetz
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>FDZ</b>	Forschungsdatenzentrum
<b>G-BA</b>	Gemeinsamer Bundesausschuss
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GKVS</b>	Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
<b>GOÄ</b>	Gebührenordnung für Ärzte
<b>IKT</b>	Informations- und Kommunikationstechnik
<b>IOI</b>	Internationales Ombudsmann Institut
<b>MTLA</b>	Medizinisch-Technische/r Laborassistentin/-assistent
<b>PiA</b>	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung
<b>PKV</b>	Private Krankenversicherung
<b>PPP-RL</b>	Richtlinie über die personelle Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik
<b>PpUGV</b>	Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung
<b>PsychThApprO</b>	Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
<b>PsychThG</b>	Psychotherapeutengesetz
<b>PUDLV</b>	Post-Universaldienstleistungsverordnung
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StUG</b>	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung
<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>TSVG</b>	Terminservice- und Versorgungsgesetz
<b>VAG</b>	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation
<b>WVO</b>	Werkstättenverordnung

## Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

## Anlage 1

## Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2020

## A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 \*)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

\*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

<b>Zeitraum</b>	<b>Arbeits- tage</b>	<b>Petitionen (Neueingänge)</b>	<b>täglicher Durchschnitt (Neueingänge)</b>	<b>Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)</b>	<b>Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung</b>	<b>andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730

noch Anlage 1

**B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 \*)**

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937

\*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

<b>Zeitraum</b>	<b>Arbeits- tage</b>	<b>gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)</b>	<b>täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)</b>	<b>Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.</b>	<b>Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268

noch Anlage 1

**C Aufgliederung der Petitionen**

## a) nach Zuständigkeiten

	<b>Ressorts</b>	<b>Jahr2020</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Jahr2019</b>	<b>in v. H.</b>	<b>Veränderungen</b>
01	Bundespräsidialamt	11	0,08	9	0,07	2
02	Deutscher Bundestag	436	3,05	283	2,09	153
03	Bundesrat	4	0,03	0	0,00	4
04	Bundeskanzleramt	325	2,27	217	1,60	108
05	Auswärtiges Amt	694	4,85	469	3,47	225
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.860	12,99	1.991	14,72	-131
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.837	12,83	1.645	12,16	192
08	Bundesministerium der Finanzen	1.205	8,42	1.194	8,83	11
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	795	5,55	585	4,32	210
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	281	1,96	448	3,31	-167
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.787	12,48	1.871	13,83	-84
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	922	6,44	1.016	7,51	-94
14	Bundesministerium der Verteidigung	189	1,32	198	1,46	-9
15	Bundesministerium für Gesundheit	2.515	17,57	1.758	12,99	757
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	300	2,10	267	1,97	33
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	392	2,74	839	6,20	-447
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	21	0,15	11	0,08	10
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	236	1,65	210	1,55	26
	<b>gesamt</b>	<b>13.810</b>	<b>96,48</b>	<b>13.011</b>	<b>96,17</b>	<b>799</b>
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	504	3,52	518	3,83	-14
	<b>insgesamt</b>	<b>14.314</b>	<b>100,00</b>	<b>13.529</b>	<b>100,00</b>	<b>785</b>

noch Anlage 1

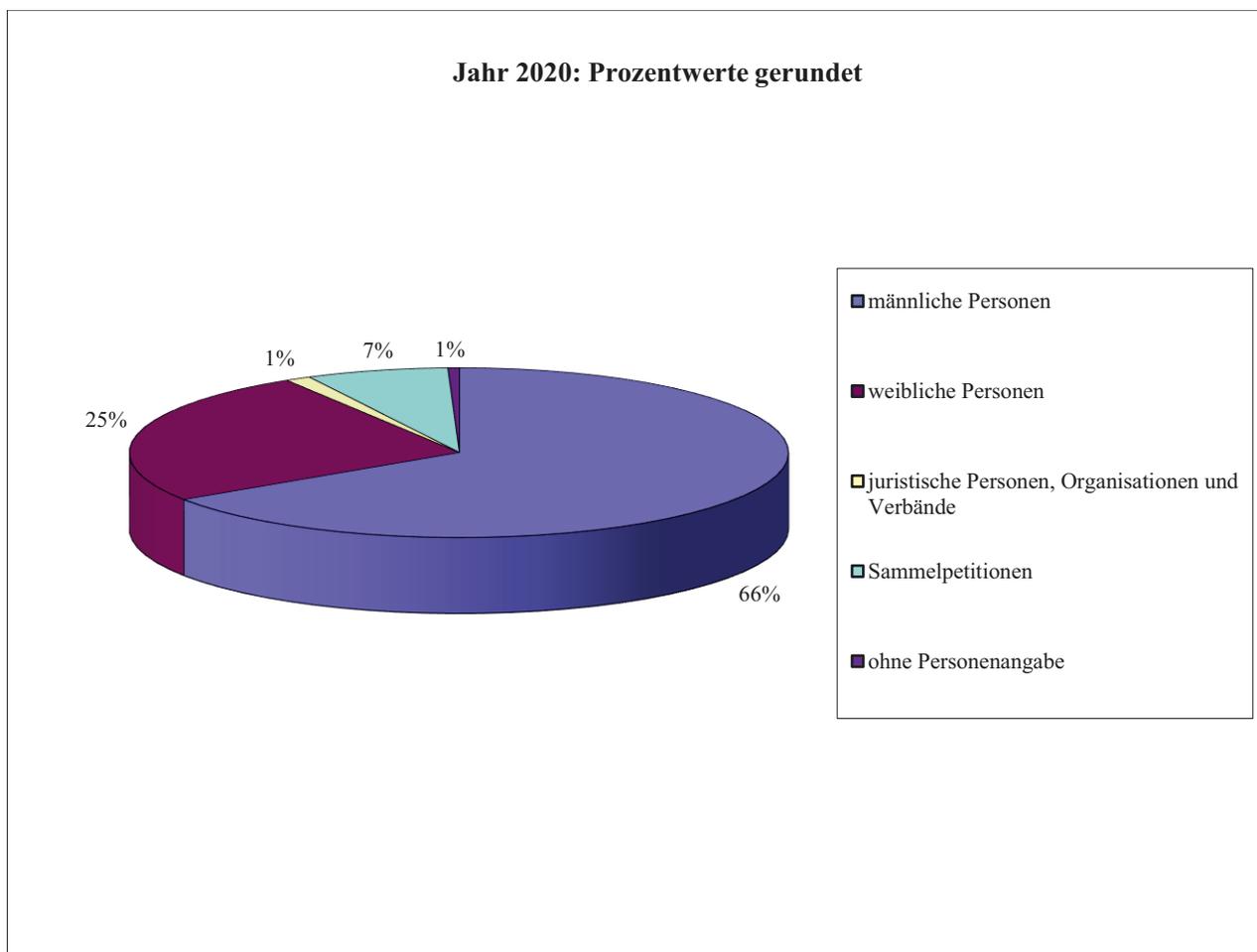
**C. Aufgliederung der Petitionen**

b) nach Personen

Personen	Jahr 2020	in v. H.	Jahr 2019	in v. H.	Veränderungen
<b>1. natürliche Personen</b>					
a) männliche	9.401	65,68	8.797	65,02	604
b) weibliche	3.656	25,54	3.415	25,24	241
<b>2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.</b>	179	1,25	239	1,77	-60
<b>3. Sammelpetitionen *)</b>	998	6,97	1.002	7,41	-4
<b>4. ohne Personenangabe</b>	80	0,56	76	0,56	4
<b>insgesamt **)</b>	<b>14.314</b>	<b>100,00</b>	<b>13.529</b>	<b>100,00</b>	<b>785</b>

\*) Mit insgesamt 788.148 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden).

\*\*\*) Darin enthalten sind 5.962 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 41,65 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen**

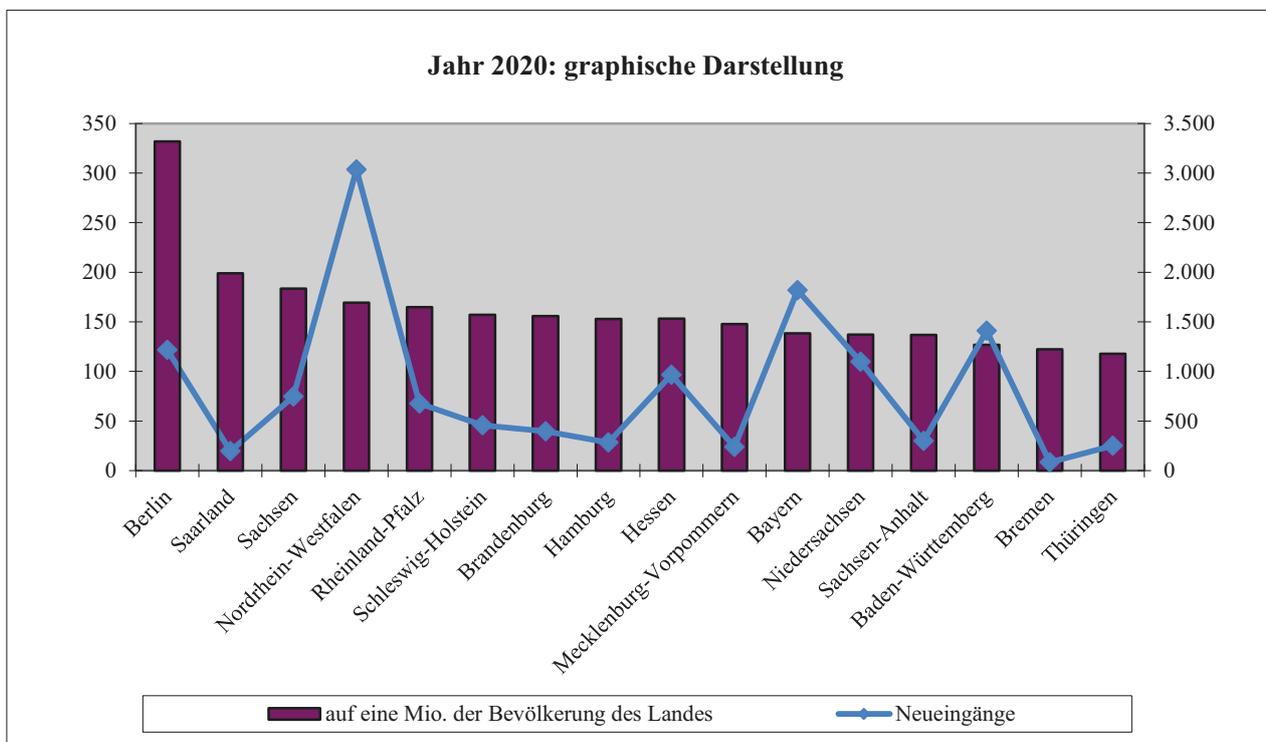
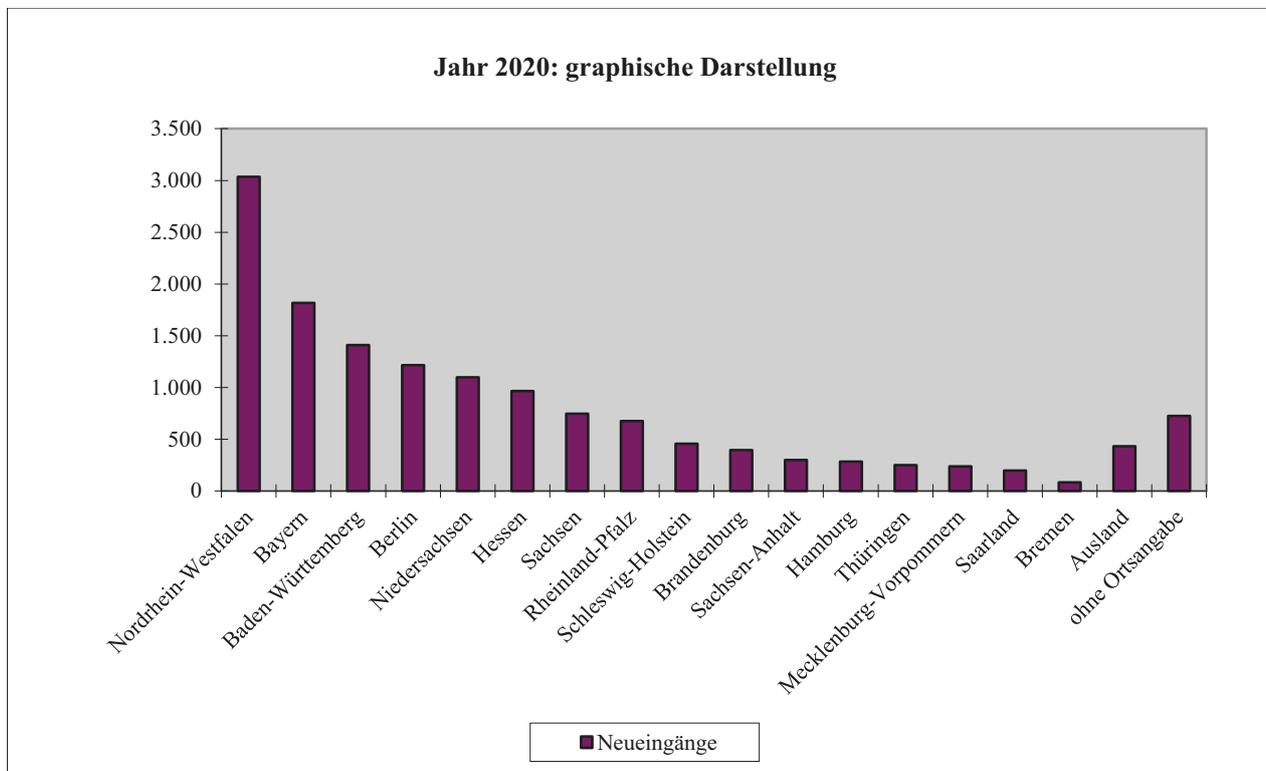
## c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2020	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2019	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1.408	127	9,84	1.302	117	9,62	106
Bayern	1.818	138	12,70	1.859	142	13,74	-41
Berlin	1.216	332	8,50	1.128	308	8,34	88
Brandenburg	394	156	2,75	466	185	3,44	-72
Bremen	83	122	0,58	83	121	0,61	0
Hamburg	283	153	1,98	263	142	1,94	20
Hessen	964	153	6,73	977	155	7,22	-13
Mecklenburg-Vorpommern	238	148	1,66	235	146	1,74	3
Niedersachsen	1.097	137	7,66	1.064	133	7,86	33
Nordrhein-Westfalen	3.036	169	21,21	2.603	145	19,24	433
Rheinland-Pfalz	675	165	4,72	593	145	4,38	82
Saarland	196	199	1,37	165	167	1,22	31
Sachsen	746	184	5,21	871	214	6,44	-125
Sachsen-Anhalt	299	137	2,09	338	154	2,50	-39
Schleswig-Holstein	457	157	3,19	501	173	3,70	-44
Thüringen	250	118	1,75	293	137	2,17	-43
Ausland	431		3,01	294		2,17	137
ohne Ortsangabe	723		5,05	494		3,65	229
<b>insgesamt</b>	<b>14.314</b>		<b>100,00</b>	<b>13.529</b>		<b>100,00</b>	<b>785</b>

noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen**

c) nach Herkunftsländern

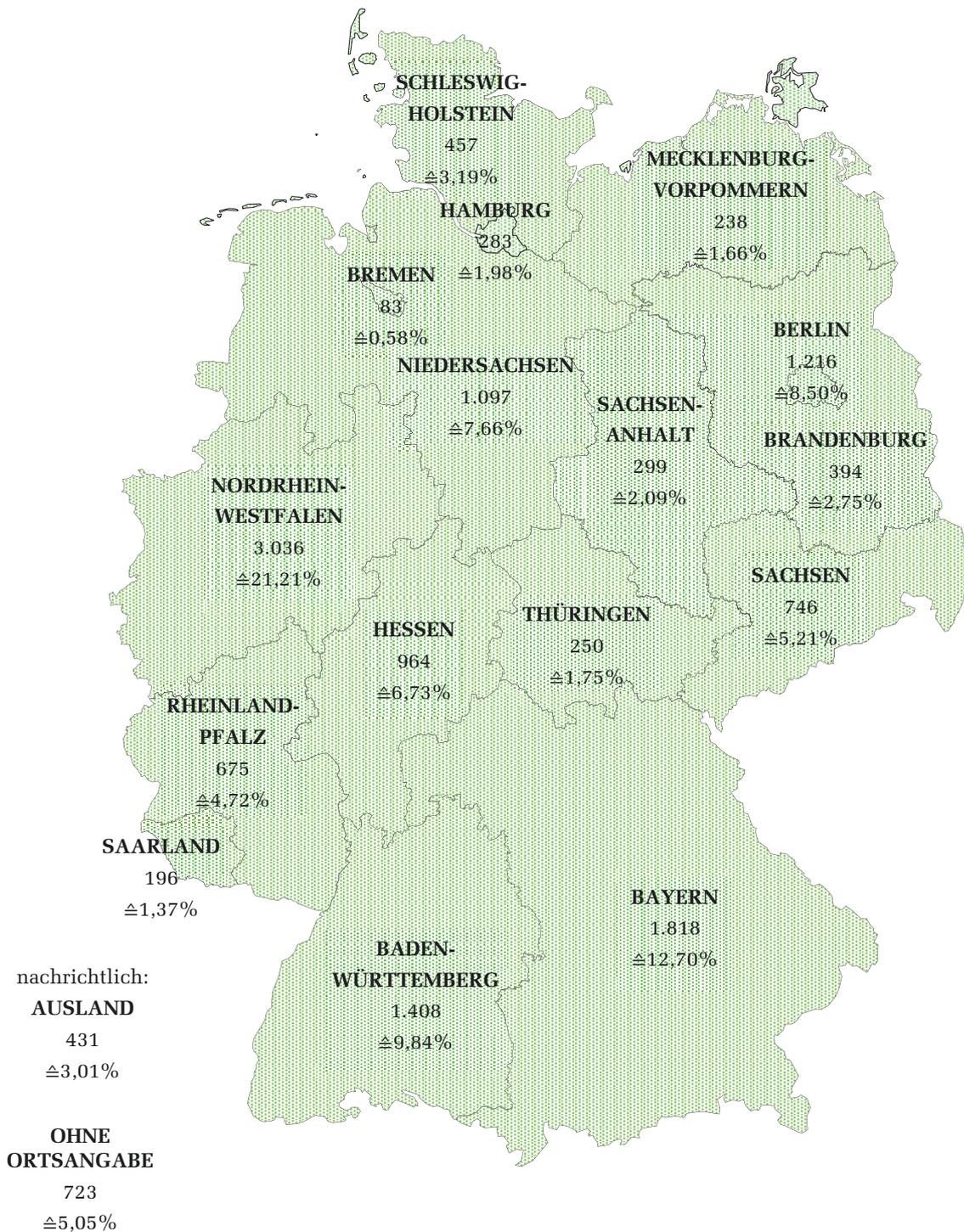


noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen**

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2019 pro Bundesland (nominal)  
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

**D. Art der Erledigung der Petitionen**

<b>Gesamtzahl der behandelten Petitionen</b> <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2019)</i>	<b>14.039</b>	<b>*)</b>	<b>100,00</b> in %
<b>I. Parlamentarische Beratung</b>			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.291		9,20
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	8		0,06
b) Überweisung zur Erwägung	10		0,07
c) Überweisung als Material	340		2,42
d) Schlichte Überweisung	142		1,01
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	38	71	0,27
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	27	34	0,19
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	31	33	0,22
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.951		35,27
<b>insgesamt</b>	<b>6.838</b>	<b>138</b>	
<b>II. Keine Parlamentarische Beratung</b>			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.612		25,73
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.693		19,18
3. Abgabe an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	896		6,38
<b>insgesamt</b>	<b>7.201</b>		

\*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

**E. Übersicht der Neueingänge**

In Klammern: Zahl der Unterstützer

<b>10.735</b> Jahr 1980	<b>11.386</b> Jahr 1981	<b>13.593</b> Jahr 1982	<b>12.568</b> Jahr 1983	<b>13.878</b> Jahr 1984	<b>12.283</b> Jahr 1985
<b>12.038</b> Jahr 1986	<b>10.992</b> Jahr 1987	<b>13.222</b> Jahr 1988	<b>13.607</b> Jahr 1989	<b>16.467</b> Jahr 1990	<b>20.430</b> Jahr 1991
<b>23.960</b> Jahr 1992	<b>20.098</b> Jahr 1993	<b>19.526</b> Jahr 1994	<b>21.291</b> Jahr 1995	<b>17.914</b> Jahr 1996	<b>20.066</b> Jahr 1997
<b>16.994</b> Jahr 1998	<b>18.176</b> Jahr 1999	<b>20.666</b> Jahr 2000	<b>15.765</b> Jahr 2001	<b>13.832</b> Jahr 2002	<b>15.534</b> Jahr 2003
<b>17.999</b> Jahr 2004	<b>22.144</b> Jahr 2005	<b>16.766</b> Jahr 2006	<b>16.260</b> Jahr 2007	<b>18.096</b> Jahr 2008	<b>18.861</b> Jahr 2009
<b>16.849</b> Jahr 2010	<b>15.191</b> Jahr 2011	<b>15.724</b> Jahr 2012	<b>14.800</b> (1.024.378) Jahr 2013	<b>15.325</b> (1.054.055) Jahr 2014	<b>13.137</b> (761.127) Jahr 2015
<b>11.236</b> (201.151) Jahr 2016	<b>11.507</b> (233.557) Jahr 2017	<b>13.189</b> (811.926) Jahr 2018	<b>13.529</b> (1.862.231) Jahr 2019	<b>14.314</b> (788.148) Jahr 2020	

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie "Unterstützer" abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

noch Anlage 1

**F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen**

<b>Bundesländer</b>	<b>Jahr 2020</b>	<b>in v. H.</b>	<b>v. H. der Neueingänge</b>
Baden-Württemberg	119	12,95	0,83
Bayern	123	13,38	0,86
Berlin	108	11,75	0,75
Brandenburg	35	3,81	0,24
Bremen	5	0,54	0,03
Hamburg	17	1,85	0,12
Hessen	63	6,86	0,44
Mecklenburg-Vorpommern	19	2,07	0,13
Niedersachsen	72	7,83	0,50
Nordrhein-Westfalen	200	21,76	1,40
Rheinland-Pfalz	39	4,24	0,27
Saarland	4	0,44	0,03
Sachsen	46	5,01	0,32
Sachsen-Anhalt	22	2,39	0,15
Schleswig-Holstein	28	3,05	0,20
Thüringen	19	2,07	0,13
<b>insgesamt</b>	919	100,00	6,42

noch Anlage 1

**G. Massen- und Sammelpetitionen 2020 \***

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Anliegens</b>	<b>Anzahl der Unterstützer</b>
1	Mit der Petition wird gefordert, die Besteuerung auf Altersrenten unter 2.000 Euro aufzuheben.	1.083
2	Mit der Petition wird eine Äußerung des Präsidenten des Deutschen Bundestages kritisch aufgegriffen.	1.558
3	Mit der Petition wird der Erhalt der Wahltarife zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen gefordert und damit Artikel 1 Nummer 27 (§ 53 Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) im Entwurf des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung zu streichen.	7.215
4	Mit der Petition wird eine Änderung des § 90 a des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend gefordert, dass Tieren künftig ein rechtlicher Status als „fühlende Lebewesen“ zugesichert wird.	1.032
5	Mit der Petition wird gefordert, die Vorschriften für das Bildungs- und Teilhabepaket zu ändern.	8.653
6	Mit der Petition werden eine schnellere Bearbeitung von Kinder- und Jugendschutzfällen sowie eine personelle Aufstockung der Jugendämter und Gerichte gefordert.	1.454
7	Mit der Petition wird eine Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung dahingehend gefordert, Weidetierhaltern unter bestimmten fest definierten Voraussetzungen zu erlauben, Herdenschutz Hunde zum Schutz von Weidetieren einzusetzen.	4.434
8	Mit der Petition wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die Zulassung der Ferkelkastration ohne Betäubung über den 1. Januar 2019 hinaus gefordert.	1.454
9	Mit der Petition wird gefordert, für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr einheitlich in Bundeskompetenz eine öffentlich geförderte Rentensäule einzuführen.	2.239
10	Mit der Petition wird eine Änderung der Arbeitszeitverordnung dahingehend gefordert, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten von derzeit 41 Stunden auf das Niveau der Tarifbeschäftigten des Bundes in Höhe von 39 Stunden angepasst wird.	58.004
11	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bundesregierung dem globalen Migrationspakt (Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration) nicht beitrifft, sich in der UN-Generalversammlung in der Abstimmung darüber der Stimme enthält und eine Erklärung bei den Vereinten Nationen abgibt, wonach der globale Migrationspakt für Deutschland nicht bindend ist.	108.075
12	Mit der Petition wird gefordert, Schweröl nicht mehr als Kraftstoff für Kreuzfahrtschiffe einzusetzen sowie Schiffsabfall nicht mehr auf offener See zu entsorgen. Weiterhin wird gefordert, eine Verpflichtung zum Bau ausreichender Filter in die Schornsteine dieser Schiffe einzuführen.	2.157

\* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition wird für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gefordert, dass die Kosten für den Haushaltsstrom nicht im Rahmen der Regelbedarfssätze, sondern bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in voller Höhe berücksichtigt werden.	1.627
14	Mit der Petition wird um die Aufhebung der Visumpflicht für türkische Touristen gebeten.	26.013
15	Mit der Petition wird gefordert, die Wetterwarte Fichtelberg erneut in den zum 30. November 2014 aufgegebenen Status einer Klimareferenzstation zu setzen und dort über 2018 hinaus Fachpersonal zu beschäftigen.	5.273
16	Mit der Petition wird gefordert, dass die Kosten für die tiergestützte Therapie in Hospizen und auf Palliativstationen von den gesetzlichen Kassen und den privaten Versicherungsgesellschaften als Regelleistung übernommen werden.	3.858
17	Mit der Petition wird gefordert, Periodenprodukte wie Binden, Tampons und Menstruationstassen mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zu besteuern.	82.233
18	Mit der Petition wird gefordert, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung sämtlicher Bundes-, Landes- und Kommunalbeamter mittels einer Grundgesetzänderung wiederherzustellen.	12.601
19	Mit der Petition wird eine stärkere Besteuerung von Inlandsflügen zugunsten von Bahnpreissenkungen vorgeschlagen.	2.196
20	Mit der Petition wird gefordert, dass sich die Bundesrepublik Deutschland an der Initiative zur Ausarbeitung eines internationalen Atomwaffenverbotsvertrages aktiv beteiligt.	3.349
21	Mit der Petition wird gefordert, die Regelungen für die Herstellung von Krebsmedikamenten in Apotheken zur Sicherheit der Patienten zu ändern.	9.773
22	Mit der Petition wird gefordert, die Vergütungssätze der rechtlichen Betreuer automatisch an die Lohnentwicklungen anzupassen.	1.736
23	Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht in Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung gefordert.	1.022
24	Mit der Petition wird der dauerhafte abschlagsfreie Bezug der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 63. Lebensjahr gefordert.	1.154
25	Mit der Petition wird die Ablehnung des Entwurfs zum Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung gefordert, insbesondere richtet sich die Petition gegen den Zusatz zu § 92 Absatz 6 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.	217.532

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
26	Mit der Petition wird eine Erweiterung des § 53 der Strafprozessordnung dahingehend gefordert, dass auch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sonstiger anerkannter Einrichtungen zur sozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, das Zeugnis verweigern dürfen.	2.682
27	Mit der Petition wird die Abschaffung des Solidaritätszuschlages gefordert.	1.109
28	Mit der Petition wird die Erhöhung des Elterngeldes von derzeit 65 Prozent auf bis zu 100 Prozent des maßgeblichen Nettoeinkommens entsprechend dem skandinavischen Vorbild gefordert.	2.818
29	Mit der Petition wird gefordert, die Regelungen zu Tierversuchen in Deutschland so zu überarbeiten, dass Versuche, die nach der EU-Richtlinie zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchsrichtlinie) als Schweregrad „schwer“ definiert sind, verboten werden.	71.749
30	Mit der Petition werden vor dem Hintergrund des am 1. September 2020 in Kraft tretenden Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes angemessene Übergangsregelungen für derzeitige Psychologiestudierende sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung gefordert.	97.033
31	Mit der Petition wird eine Freistellung von Gebühren gefordert, die nach § 20 b Urheberrechtsgesetz bei Antennengemeinschaften für die Kabelweitersendung erhoben werden.	30.675
32	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen in jedem Einzelfall von den deutschen Auslandsvertretungen entgegengenommen, bearbeitet und positiv entschieden werden, insbesondere wenn Kinder betroffen sind.	4.972
33	Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, dass das Führen eines Offline-Lebens hinsichtlich der Kommunikation mit Behörden gewährleistet.	3.527
34	Mit der Petition wird die Einführung eines Straftatbestandes des emotionalen Missbrauchs bzw. der Anwendung psychischer Gewalt gefordert.	1.086
35	Mit der Petition wird gefordert, die Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 zu stoppen.	49.316

noch Anlage 1

**H. Öffentliche Petitionen 2020****Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen  
b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Keine zentrale Datenspeicherung sämtlicher Patientendaten/Anschluss von Arzt- und Psychotherapiepraxen an die Telematik-Infrastruktur (TI) nur auf freiwilliger Basis	64.771 a) 19.764 b) 45.007	488
2	Reduzierung der Abhängigkeit von der VR China sowie anderer nicht demokratischer Staaten auf ein Mindestmaß	53.566 a) 53.566 b) 0	144
3	Beendigung der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen in der medizinischen Versorgung/Sicherstellung der Betreuung gemäß den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention	60.208 a) 17.474 b) 42.734	44
4	Ablehnung des Agrarpakets	11.427 a) 3.371 b) 8.056	30
5	Anhebung der Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen von 69 auf 75 Jahre	65.159 a) 473 b) 64.686	6
6	Abschaffung der Bonpflicht nach § 146a II Seite 1 der Abgabenordnung	9.535 a) 9.535 b) 0	42
7	Ablehnung des Gesetzentwurfs zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz	83.522 a) 75.416 b) 8.106	382
8	Vergütung der im Jahr 2006 beschlossenen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten	8.234 a) 8.234 b) 0	120
9	Einschränkung oder Verbot des Vertriebs von Himmelslaternen und vergleichbarer Produkte	3.209 a) 3.209 b) 0	20
10	Anerkennung von Care-Arbeit als gleichwertige Arbeit neben der Erwerbsarbeit	5.235 a) 5.235 b) 0	104
11	Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens	176.137 a) 176.134 b) 3	991
12	Keine strafrechtliche Verfolgung von Patienten und Patientinnen mit einem ärztlichen Attest zur Notwendigkeit einer Cannabistherapie	6.652 a) 6.652 b) 0	169
13	Obduktionen als verpflichtende Maßnahme bei Epidemien	6.818 a) 6.818 b) 0	101

noch Anlage 1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel der Petition</b>	<b>Anzahl der Mitzeichnungen</b>	<b>Forenbeiträge</b>
14	Einberufung einer „Expertenkommission“ mit Befürwortern und Kritikern des bundesweiten Coronavirus-Lockdowns	53.888 a) 53.869 b) 19	1.087
15	Beachtung der üblichen Zulassungsvoraussetzungen für den Impfstoff gegen das Coronavirus und Freiwilligkeit der Impfung	10.166 a) 10.166 b) 0	139
16	Konsequente Ausrichtung eines zukünftigen Konjunkturpakets anhand sozial-ökologischer Leitlinien	24.442 a) 24.442 b) 0	111
17	Vollumfängliche Kostenübernahme der Krankenkassen beim diagnostizierten Krankheitsbild Endometriose	10.423 a) 10.423 b) 0	44
18	Angemessener Corona-Bonus für MTA-Berufe sowie weitere systemrelevante Beruf (MTA: Medizinisch-technische Assistentin bzw. Medizinisch-technischer Assistent)	6.386 a) 6.386 b) 0	87
19	Verlängerung und rechtssichere Ausgestaltung von Soforthilfen für Selbständige	58.485 a) 58.485 b) 0	134
20	Einführung eines Altersvorsorge-Wertpapierdepots	6.081 a) 6.081 b) 0	82
21	Verhängung von Sanktionen und weiteren Gegenmaßnahmen aufgrund der Situation in Hongkong	52.403 a) 52.393 b) 10	114
22	Durchführung einer Studie zum „Racial Profiling“ bei den Polizeibehörden des Bundes und der Bundesländer	76.393 a) 76.393 b) 0	238
23	Verpflichtende Umstellung herkömmlicher Spraydosen auf komprimierte Spraydosen mit sogenannter Compressed Technologie	20.608 a) 10.608 b) 10.000	41
24	Einberufung von einem bundesweiten Bürgerrat zur Klimapolitik	69.865 a) 69.863 b) 2	321
25	Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Berufe im Sozial-, Pflege und Gesundheitswesen	5.685 a) 3.799 b) 1.886	11
26	Zinsfreie, profitunabhängige und gemeinwohlorientierte Finanzierung für Unternehmen durch die Europäische Zentralbank	9.718 a) 9.718 b) 0	58

## Anlage 2

## Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2020<sup>\*)</sup>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p><b>Betreff:</b> Bundesagentur für Arbeit</p> <p><b>Anliegen:</b> Ein Petent beschwert sich über die Sachbearbeitung und eine Entscheidung der Agentur für Arbeit (vormals Arbeitsamt) Berlin-Lichtenberg und fordert einen finanziellen Ausgleich für den Verlust seiner Arbeitsfähigkeit, seiner Gesundheit und seiner Lebensqualität.</p>	14. Februar 2019	<p>2020</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMAS teilte mit, dass es mangels einer Rechtsgrundlage keine Möglichkeit sehe, den Petenten finanziell zu entschädigen.</p>
<p><b>Betreff:</b> Bundesregierung</p> <p><b>Anliegen:</b> Mit der Petition wird die Einrichtung der Funktion eines Beauftragten der Bundesregierung für SED-Opfer gefordert.</p>	19. Dezember 2019	<p>2020</p> <p>Positiv</p> <p>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien teilte mit, dass im Rahmen der Umsetzung einer ergänzenden Entscheidung über die Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Schaffung eines/einer Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag diskutiert werde. Die Beschlussfassung obliege dem Deutschen Bundestag.</p>

<sup>\*)</sup> Erledigungen von Berücksichtigungsbeschlüssen sind für das Jahr 2020 nicht auszuweisen.

noch Anlage 2

<b>Betreff/Anliegen</b>	<b>Beschluss im Deutschen Bundestag am:</b>	<b>Jahr und Art der Erledigung</b>
<p><b>Betreff:</b> Urheberrecht</p> <p><b>Anliegen:</b> Mit der Petition wird eine Freistellung von Gebühren gefordert, die nach § 20b des Urheberrechtsgesetzes bei Antennengemeinschaften für die Kabelweitersendung erhoben werden.</p> <p>(Leitakte mit 7 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	28. Juni 2012	<p>2020</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMJV teilte mit, eine Ausnahme von Antennenanlagen aus dem Regelungsbereich des § 20b des Urhebergesetzes widerspräche verfassungsrechtlichen Erwägungen.</p> <p>Es wurde jedoch versichert, dass die Interessen der Antennengemeinschaften bei der Höhe der für die Kabelweitersendung zu zahlenden Vergütung angemessen und hinreichend berücksichtigt werden, denn die Tarife der zuständigen Verwertungsgesellschaften bieten ihnen insoweit Sonderkonditionen. Zudem sei es gelungen, für aufgelaufene Rückstände Lösungen zu finden.</p>
<p><b>Betreff:</b> Mess- und Eichwesen</p> <p><b>Anliegen:</b> Mit der Petition wird gefordert, die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15 mindestens jedoch zehn Jahre zu verlängern sowie den Wechselturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen.</p> <p>(Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	16. Januar 2020	<p>2020</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMWI teilte mit, dass eine Änderung der Mess- und Eichverordnung vorbereitet werde, wonach die Eichfrist für Warmwasserzähler auf sechs Jahre verlängert werden soll.</p>

## Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages  
(19. Wahlperiode)

(Stand: März 2021)

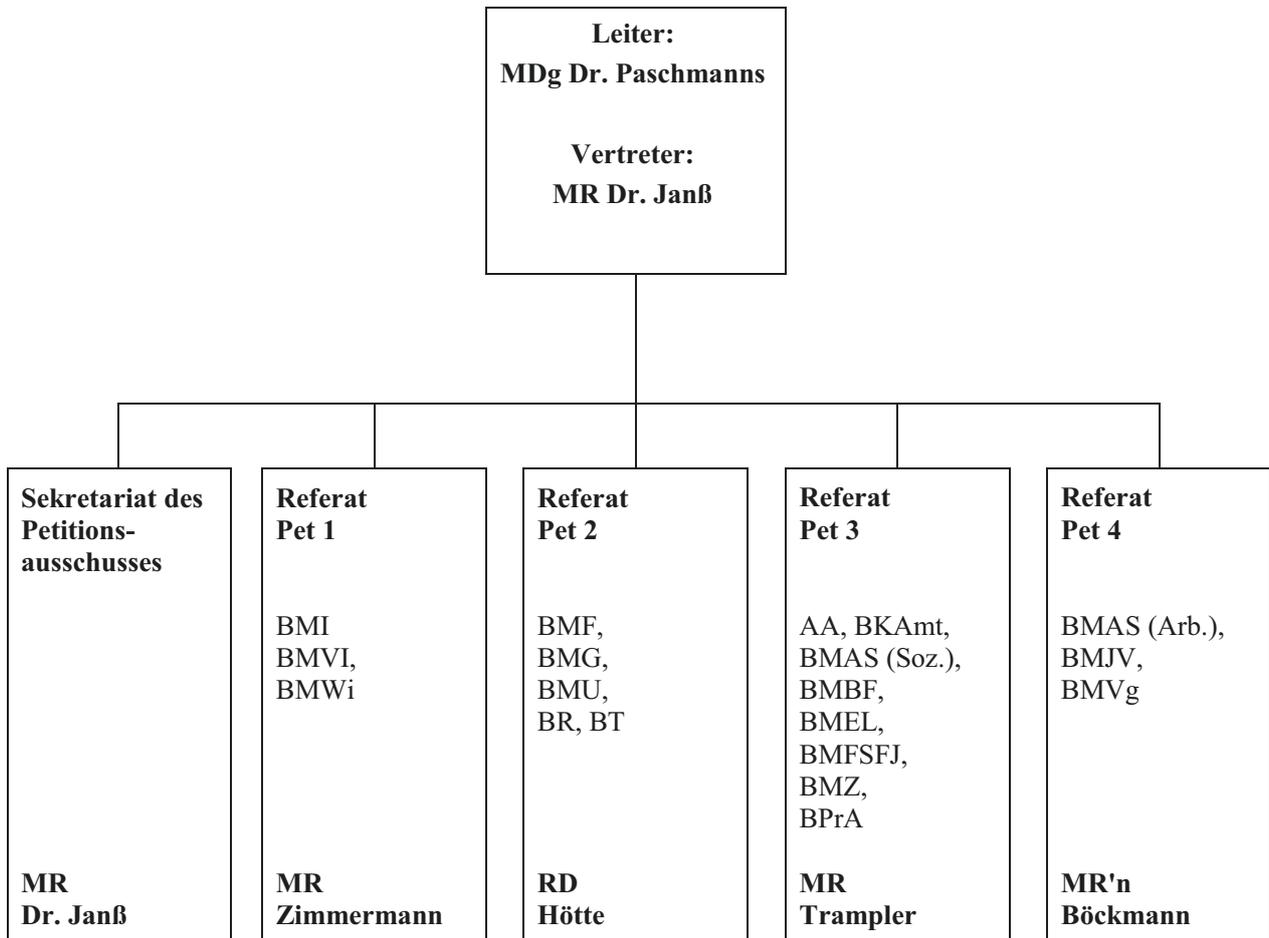
**Vorsitzender:** Abg. Marian Wendt, CDU/CSU  
**Stellv. Vorsitzende:** Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>CDU/CSU</b>	Marc Biadacz Hermann Färber Marc Henrichmann Jens Lehmann Bernhard Loos Dr. Saskia Ludwig Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann ( <i>Sprecher</i> ) Marian Wendt ( <i>Vorsitzender</i> )	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz Tobias Zech N.N.
<b>SPD</b>	Bela Bach Timon Gremmels Ralf Kapschack Udo Schiefner Stefan Schwartze ( <i>Sprecher</i> ) Martina Stamm-Fibich ( <i>Stellv. Vors.</i> )	Bärbel Bas Michael Groß Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Isabel Mackensen Sonja Amalie Steffen
<b>AfD</b>	Martin Hohmann Johannes Huber ( <i>Obmann</i> ) Detlev Spangenberg	Martin Hebner Prof. Dr. Lothar Maier Wolfgang Wiehle
<b>FDP</b>	Sandra Bubendorfer-Licht Reginald Hanke Manfred Todtenhausen ( <i>Obmann</i> )	Hartmut Ebbing Christian Sauter Stephan Thomae
<b>DIE LINKE.</b>	Kerstin Kassner ( <i>Obfrau</i> ) Sören Pellmann Kersten Steinke	Norbert Müller (Potsdam) Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer ( <i>Obfrau</i> ) Wolfgang Wetzell	Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann Daniela Wagner

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben  
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: März 2021)



## Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten  
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: Februar 2021)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Marian Wendt	CDU
		Vertr.: Martina Stamm-Fibich	SPD
<b>Baden- Württemberg</b>	a) Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0	Vors.: Petra Krebs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Beate Böhlen	
<b>Bayern</b>	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Dr. Harald Schwartz	CSU
<b>Berlin</b>	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Kristian Ronneburg	DIE LINKE.
		Vertr.: Andreas Kugler	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
<b>Brandenburg</b>	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Carla Kniestedt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Bettina Fortunato	DIE LINKE.
<b>Bremen</b>	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-77770	Vors.: Claas Rohmeyer	CDU
		Vertr.: Kevin Lenkeit	SPD
<b>Hamburg</b>	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Dagmar Wiedemann	SPD
		Schriftf.: Zohra Mojadeddi BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
<b>Hessen</b>	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Manuela Strube	SPD
		Vertr.: Heidemarie Scheuch-Paschkewitz	DIE LINKE
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Thomas Würdisch	SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone	
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0	Vors.: Axel Brammer	SPD
		Vertr.: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Serdar Yüksel	SPD
		Vertr.: Thomas Schnelle	CDU
<b>Rheinland-Pfalz</b>	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0	Vors.: Jörg Denninghoff	SPD
	b) Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund	CDU
<b>Saarland</b>	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0	Vors.: Ralf Georgi	DIE LINKE.
		Vertr.: Hermann-Josef Scharf	CDU
<b>Sachsen</b>	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50	Vors.: Simone Lang	SPD
		Vertr.: Alexander Wiesner	AfD
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Christina Buchheim	DIE LINKE.
		Vertr.: Dietmar Krause	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
<b>Schleswig-Holstein</b>	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Hauke Göttisch	CDU
		Vertr.: Özlem Ünsal	SPD
	b) Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni	
<b>Thüringen</b>	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72076	Vors.: Anja Müller	DIE LINKE.
		Vertr.: Birger Gröning	AfD
	b) Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Dr. Kurt Herzberg	

**Anlage 6****Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union  
und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: März 2021)

**Europäisches Parlament**

- a) Petitionsausschuss  
Vorsitzende: Dolors Montserrat

Rue Wiertz 60  
1047 Brüssel  
Belgien

Weitere Informationen:  
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte  
Emily O'Reilly

1, avenue du Président  
Robert Schuman, CS 30403  
67001 Strasbourg Cedex  
Frankreich

Weitere Informationen:  
<http://www.ombudsman.europa.eu>

**Belgien**

David Baele (Federal Ombudsman)  
Jérôme Aass (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,  
1000 Brüssel

**Bulgarien**

Prof. Dr. Diana Kovacheva (Ombudsman)

22 George Washington Str  
Sofia 1202

**Dänemark**

Niels Fenger  
(Folketingets Ombudsmand)

Gammeltorv 22  
1457 Kopenhagen

**Estland**

Dr. Ülle Madise  
(Õiguskantsler)

Kohtu Street 8  
15193 Tallinn

**Finnland**

Dr. Petri Jääskeläinen  
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3  
00102 Helsinki

**Frankreich**

Claire Hèdon  
(Défenseure des droits)

Libre réponse 71120  
75342 Paris cedex 07

**Griechenland**

Dr. Andreas I. Pottakis  
(The Greek Ombudsman)

17, Halkokondyli Street  
10432 Athens

noch Anlage 6

**Irland**

Peter Tyndall  
(Ombudsman of Ireland)

6 Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
DO2 W773

**Italien**

Enrico Formento Dojot  
(Presidente dell'Assemblea dei Difensori civici  
delle Regioni e delle Province autonome)

Via P. Cossa 41  
0193 Roma

Dr. Gabriele Morandell  
(Volksanwältin der autonomen Provinz Bozen - Südtirol)

Cavourstraße 23/c  
39100 Bozen

Carlo Lio  
(Volksanwalt der Lombardei)

Via Fabio Filzi, 22  
20124 Milano

Sandro Vannini  
(Ombudsmann der Region Toscana)

Via Cavour 12  
50129 Firenze

Gianna Morandi  
(Ombudsfrau der autonomen Provinz Trient)

Via Mancini, 27  
38122 Trento

**Kroatien**

Tena Šimonović Einwalter  
(Ombudsfrau der Republik Kroatien)

Savska cesta 41/3 (Zagrepčanka building)  
10 000 Zagreb

**Lettland**

Juris Jansons  
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25  
1010 Riga

**Litauen**

Dr. Augustinas Normantas  
Milda Vainiuté  
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino ave 56  
01110 Vilnius

**Luxemburg**

Nancy Kemp-Arendt  
(Präsidentin des Petitionsausschusses)

Commission des Pétitions  
Chambre des Députés  
23, rue du Marché-aux-Herbes  
1728 Luxemburg

Claudia Monti  
(Bürgerbeauftragte von Luxemburg)

36, rue du Marché-aux-Herbes  
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

### Malta

Anthony C. Mifsud  
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street  
Valletta VLT 1210

### Niederlande

Reinier van Zutphen  
(National Ombudsman)

P.O. Box 93122  
2509 AC Den Haag

### Österreich

Dr. Walter Rosenkranz  
Bernhard Achitz  
Werner Amon  
(Volksanwälte)

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
1015 Wien

Michael Bernhard  
(Vorsitzender des Ausschusses für Petitionen  
und Bürgerinitiativen des Nationalrates)

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Andrea Michaela Schartel  
(Vorsitzende des Ausschusses für BürgerInnenrechte  
und Petitionen des Bundesrates)

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

### Polen

Dr. Adam Bodnar  
(Commissioner for Human Rights)

Aleja Solidarności 77  
00-090 Warschau

### Portugal

Maria Lúcia Amaral  
(Provedor de Justiça)

Rua Pau de Bandeira, 9  
1249-088 Lissabon

### Rumänien

Dr. Renate Weber  
(Volksanwältin der Republik Rumänien)

Str. George Vraca nr. 8, Sector 1  
010146 Bukarest

### Schweden

Elisabeth Rynning  
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A  
Box 16327  
10326 Stockholm

### Schweiz

Bernadette Zürcher  
(Ombudsfrau des Kantons Zug –  
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen  
Ombudspersonen der Schweiz)

Alpenstraße 14  
6300 Zug

noch Anlage 6

**Slowakische Republik**

Dr. iur. Mária Patakyová  
(Public Defender of Rights)

Grösslingová 35  
81109 Bratislava  
Staré Mesto

**Slowenien**

Peter Svetina  
(Human Rights Ombudsman)

Dunajska 56  
1100 Ljubljana

**Spanien**

Francisco Fernández Marugán  
(Defensor del Pueblo)

Zurbano 42  
28010 Madrid

**Tschechische Republik**

Dr. iur. Stanislav Křeček  
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv  
Údolní 39  
60200 Brno

**Ungarn**

Dr. Ákos Kozma  
(Commissioner for Fundamental Rights)

Falk Miksa utca 9 - 11  
1055 Budapest

Dr. Elisabeth Sándor-Szalay  
(Deputy Commissioner,  
Ombudsman for the Rights of National Minorities)

Dr. Gyula Bándi  
(Deputy Commissioner,  
Ombudsman for Future Generations)

**Vereinigtes Königreich**

Rob Behrens  
(UK Parliamentary and Health  
Service Ombudsman)

Millbank Tower  
30 Millbank Westminster  
London SW1P 4QP  
England

**England**

Michael King  
(Local Government and Social Care Ombudsman)

PO Box 4771  
Coventry CV4 0EH

**Wales**

Nick Bennett  
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae  
Pencoed  
CF35 5LJ

noch Anlage 6

**Schottland**

Rosemary Agnew  
(Scottish Public Services Ombudsman)

Bridgeside House  
99 McDonald Road  
Edinburgh, EH7 4NS

**Nordirland**

Margaret Kelly  
(Northern Ireland Public Services Ombudsman)

Progressive House  
33 Wellington Place  
Belfast BT1 6HN

**Zypern**

Maria Stylianou-Lottides  
(Commissioner for Administration and  
the Protection of Human Rights)

Era House  
Diagorou 2  
1097 Nicosia

**Anlage 7**

**Ombudsmann-Institute**

**Europäisches Ombudsmann-Institut  
(European Ombudsman Institute)**

Präsident:  
Prof. Dr. Dragan Milkov  
Generalsekretär:  
Dr. Josef Siegele  
Internet: [www.eoi.at](http://www.eoi.at)

Meraner Str. 5  
6020 Innsbruck  
Österreich

**Internationales Ombudsmann-Institut  
(International Ombudsman Institute)**

Präsident:  
Peter Tyndall (Ombudsman of Ireland)  
Generalsekretär:  
Volksanwalt Werner Amon  
Internet: [www.theioi.org](http://www.theioi.org)

General Secretariat  
c/o Austrian Ombudsman Board  
Singerstr. 17  
P.O. Box 20  
1015 Wien  
Österreich

## Anlage 8

### Rechtsgrundlagen

#### I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

##### Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

##### Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

##### Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

## II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

### § 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

### § 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

### § 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

### § 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

### § 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

### § 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

### § 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

### **III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

#### § 108

##### **Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

#### § 109

##### **Überweisung der Petitionen**

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

#### § 110

##### **Rechte des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 111

##### **Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses**

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

## § 112

**Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses**

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

## § 125

**Unerledigte Gegenstände**

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

#### IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

*Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020.*

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

##### 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

##### 2. Eingaben

###### 2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

###### 2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

###### 2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

### 3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

### 4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

### 5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
  - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
  - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
  - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

### 6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

#### 6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

#### 6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

noch Anlage 8

### **6.3 Überweisungsrecht**

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

## **7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst**

### **7.1 Erfassung der Eingaben**

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die "Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen" nichts anderes vorsieht.

### **7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind**

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

### **7.3 Mangelhafte Petitionen**

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
  - deren Inhalt verworren ist;
  - die unleserlich sind;
  - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
  - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
  - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
  - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

### **7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung**

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

### **7.5 Abgabe von Petitionen**

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

### **7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen**

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

### **7.7 Einholung von Stellungnahmen**

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

### **7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages**

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i.V.m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

### **7.9 Positiv erledigte Petitionen**

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

### **7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen**

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

### **7.11 Berichterstatter**

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

### **7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes**

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

#### **7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung**

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
  - Akten anzufordern;
  - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
  - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

#### **7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen**

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

### **7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung**

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

#### **7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung**

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

noch Anlage 8

#### **7.14.2 Überweisung zur Erwägung**

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

#### **7.14.3 Überweisung als Material**

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

#### **7.14.4 Schlichte Überweisung**

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### **7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen**

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### **7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament**

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

#### **7.14.7 Abschluss des Verfahrens**

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

#### **7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht**

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

## **8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss**

### **8.1 Anträge der Berichterstatter**

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

#### **8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung**

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

#### **8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung**

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

### **8.3 Sammelabstimmung**

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

### **8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen**

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

noch Anlage 8

### **8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen**

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

### **8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung**

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

## **9. Bekanntgabe der Beschlüsse**

### **9.1 Benachrichtigung der Petenten**

#### **9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung**

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

#### **9.1.2 Ferienbescheide**

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

#### **9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

#### **9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung**

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

**9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen****9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen**

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

**9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen**

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

**10. Tätigkeitsbericht**

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

#### **Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**

##### **Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

**Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze****Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
  - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
  - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
  - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
  - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
  - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
  - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
  - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
  - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
  - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
  - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
  - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
  - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
  - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
  - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
  - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
  - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

**Anlage 9****Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

## Anlage 10

### Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
  - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.